R. Walther Darré / G. Pacyna / J. v. Leers

ALF

HD 653
.D 48

Deutsches Bauerntum

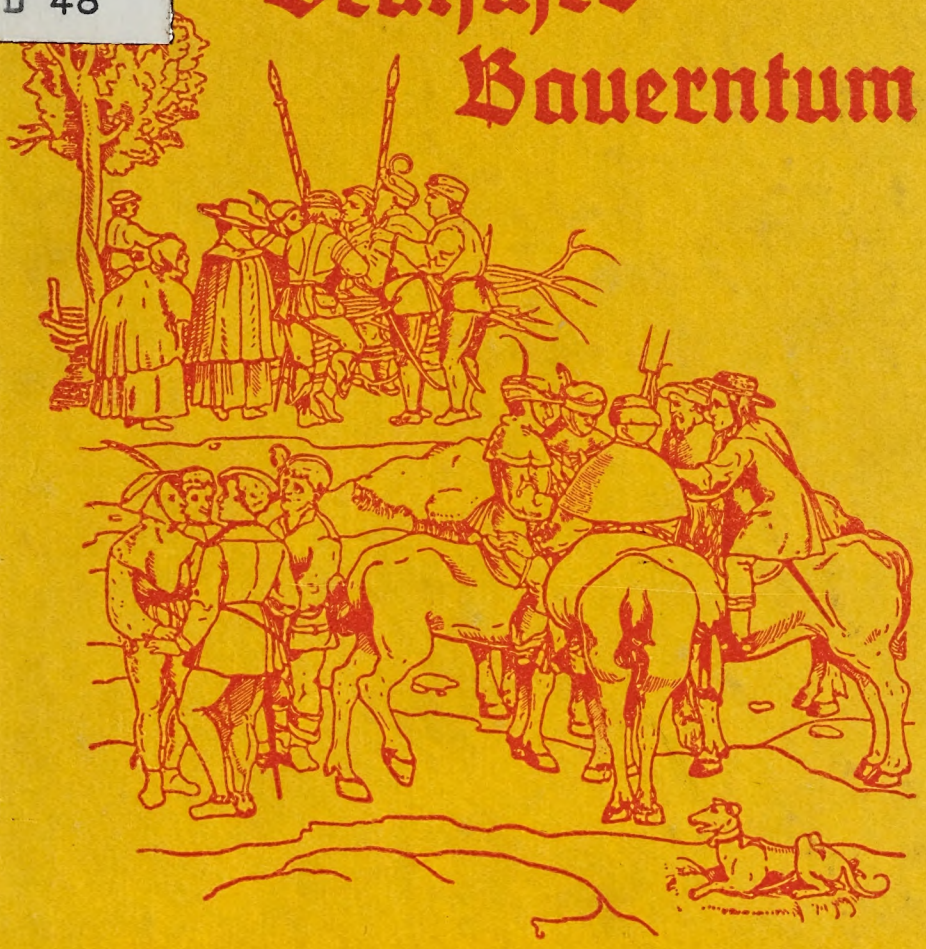

Drei Kapitel deutscher Geschichte

Die Goslarer Volksbücherei

Digitized by Google

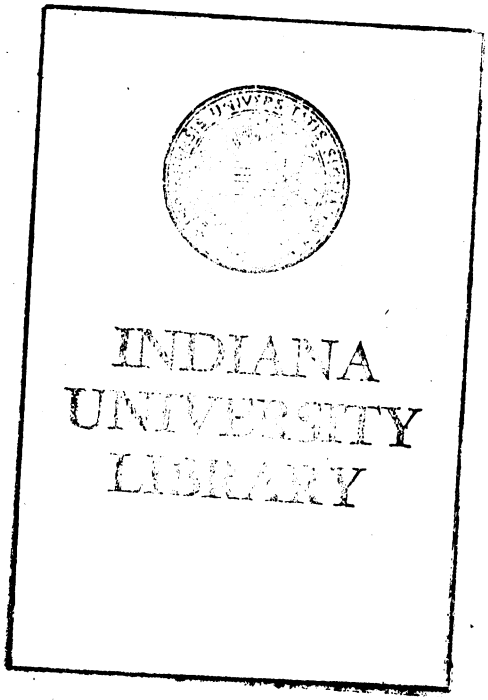

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches Bauerntum

Drei Kapitel deutscher Geschichte

Verlag Blut und Boden / G. m. b. H. / Reichsbauernstadt Goslar

FHD

Digitized by Google

HD 653
D48

INDIANA ... LIBRARY

GVB

1

Druck: Nordharzer Druckerei, Reichsbauernstadt Goslar

Digitized by Google

Inhalt

R. Walther Darré:

Seite

Die Grundlagen des preußischen Staatsbegriffes . . 5

Günther Pacyna:

Bodenrecht aus deutscher Art 37

Joh. von Leers:

Vom großen Krieg deutscher Bauern 93

Digitized by Google

Digitized by Google

R. WALTHER DARRÉ

Die Grundlagen des preußischen Staatsbegriffes

Der preußische Staatsgedanke als entwicklungsgeschichtliche Grundlage des Staatsgedankens von Blut und Boden

Digitized by Google

Digitized by Google

Gelegentlich der Vereidigung des Landesbauernrates der Landesbauernschaft Ostpreußen, welche in Gegenwart der Spitzen der ostpreußischen Behörden und Mitgliedern des Deutschen Reichsbauernrates am 7. Juli 1935 vollzogen wurde, hielt der Reichsbauernführer die nachfolgende Rede.

Mitglieder des Deutschen Reichsbauernrates und des Landesbauernrates Ostpreußen!

Wenn ich mich entschlossen habe, die Vereidigung des Landesbauernrates Ostpreußen in Gegenwart der Mitglieder des Deutschen Reichsbauernrates und an dieser historischen Stätte vorzunehmen, so hat mich dazu nicht nur das Bedürfnis veranlaßt, dieser Vereidigung einen besonders feierlichen Rahmen zu verleihen oder aber die abgetrennte Provinz Ostpreußen auf solche Weise einer besonderen ehrenvollen Beachtung teilhaftig werden zu lassen, sondern auch noch ein anderer Grund. Dieser Grund ist die Tatsache, daß kaum eine Landschaft im Bereich unseres Vaterlandes eine so nachhaltige Wirkung auf die Gestaltung der deutschen staatlichen Entwicklung ausgeübt hat, wie gerade diese Gegend, in der wir uns heute befinden, anderseits aber diese Tatsache den wenigsten Deutschen bewußt ist. Selbst in den altpreußischen Gebieten kennt man zwar oft die Einzelheiten der preußischen Geschichte, nicht aber so sehr den Zusammenhang, den gerade diese Provinz des Staates Preußen immer in wechselseitiger Beziehung mit dem gesamten deutschen staatlichen Leben gehabt hat. In West- und Süddeutschland ist das Wissen von diesen Zusammenhängen so gut wie gar nicht vorhanden und ähnliches gilt auch für viele Gebiete des heutigen Staates „Preußen".

Digitized by Google

Meistens koppelt man mit dem Vorstellungsbegriff „Preußen" alle jene unangenehmen Empfindungen, die nun einmal den Süd- und Westdeutschen bei dem Begriff „Berlin" erfüllen.

Eine einfache Überlegung mag uns in den Kern der Sache einführen und zeigen, wie wenig es berechtigt ist, die Vorstellungswelt „Preußen" mit dem Empfindungskomplex „Berlin" gleichzusetzen. Das, was wir heute den preußischen Staat nennen, ist geworden durch die Hohenzollern, welche mit der Mark Brandenburg belehnt wurden und welche Berlin zur Hauptstadt ihres Landes erhoben. Vom Lande Preußen oder vom Preußentum ist dabei zunächst keine Rede. Man müßte also folgerichtigerweise von einem hohenzollerischen Staate sprechen oder von einem brandenburgischen Staate, aber nicht von einem preußischen. Ja, ursprünglich ist auch der rote Adler Brandenburgs das Sinnbild der Hohenzollern und nicht der schwarze Adler, wie wir ihn heute kennen. Bereits diese einfachen Tatsachen zeigen, daß der Begriff „Preußentum" zunächst nicht ohne weiteres etwas mit dem Begriff „Hohenzollern" oder „Brandenburg" oder „Berlin" zu tun hat, sondern irgendwie erst im Laufe der Zeit sich entwickelte und also auch seine eigene Geschichte haben muß. Tatsächlich ist dies auch so und dieser Umstand hängt eben mit der Geschichte dieser Burg zusammen, in der wir uns heute befinden. Was wir heute im üblichen Sprachgebrauch als besonders hohenzollerisch und in dieser Beziehung eben „preußisch" empfinden, ist in Wirklichkeit nur das Erbe der Hohenzollern am Ordensstaate Preußen. Wenn man diese Zusammenhänge aufzeigen will, dann muß man sich kurz mit der Geschichte des Ordens befassen, der diese Burg hier erbaut hat. Wir wollen das im folgenden tun, doch werde ich Ihnen ein nicht mit vielen Namen oder Geschichtsdaten gefülltes Bild der Geschichte des Deutschen Ritterordens geben, sondern ich werde Ihnen nur die großen Linien seiner Entwicklung darlegen, damit Sie die Zusammenhänge in bezug auf die gesamte Entwicklung Deutschlands erkennen.

Digitized by Google

So soll meine heutige Rede nicht nur ein Bekenntnis des deutschen Bauerntums zu dieser außerhalb des Kernes des Deutschen Reiches liegenden Landesbauernschaft werden, sondern auch gleichzeitig für die hier versammelten Bauernführer des Deutschen Reiches ein Hinweis sein, daß die Geschichte dieser deutschen Provinz das ganze deutsche Volk angeht und immer im wahren Sinne des Wortes deutsche Geschichte gewesen ist. Ich darf nun zunächst einiges über das Grundgefüge des Ordens sagen und auch über seine Geschichte, soweit die Kenntnis darüber notwendig ist, um zu verstehen, warum der Orden hierher nach Preußen zog und warum er gerade hier in Preußen zu solcher weltgeschichtlichen Bedeutung gelangen sollte.

Vielfach oder eigentlich allgemein besteht die Auffassung, daß der Deutsche Ritterorden, ähnlich wie der „Templerorden" der Kreuzfahrer, seine Entstehung ausschließlich einem mönchischen Ideale verdankt und nur in den Zeiten der Kreuzzüge sich zum kriegerischen Mönchsorden ausbaute und entwickelte. Diese Auffassung ist auch zweifellos richtig; jedoch vermag ich mich nicht ganz der Auffassung anzuschließen, daß diese Entwicklung im Grunde eine ganz ungermanische Wurzel habe, da solche Mönchsgemeinschaften orientalisches Brauchtum seien und dem Germanentum von zu Hause aus artfremd sind. Richtig ist, daß den Germanen alles Mönchtum von zu Hause aus artfremd gewesen ist. Allein, man übersieht leicht, daß der Gedanke kriegerischer Orden, die in einer weiblosen und sehr scharfen Zucht zusammenleben, bereits im heidnischen Germanentum anzutreffen ist und als kriegerischer Männerorden dem Germanentum durchaus arteigen war. In einem besonderen Beispiel ist uns dies auch ganz eindeutig überliefert. Ich meine die berühmte heidnische Wikingsgemeinschaft der Jomsburg-Wikinge. Diese Wikinge hatten die Jomsburg zum Mittelpunkt ihrer Gemeinschaft. Obwohl uns die Verfassung dieses Wiking-Ordens bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ist, ist uns leider der Ort, wo die Jomsburg lag,

Digitized by Google

nicht bekannt. Jedoch wissen wir, daß sie an der Küste des heutigen Pommerns gelegen haben muß, und wir dürfen vermuten, auf Grund von Funden der neueren Zeit, daß sie auf der Insel Wollin gelegen ist.

Bei diesen Jomsburg-Wikingen findet sich nun eine kriegerische Männer-Gemeinschaft, die Gesetze hat, welche bereits sehr ähnlich denjenigen sind, die später beim Deutschen Ritterorden angetroffen werden. Ich will nur einige der Gesetze dieser Jomsburg-Wikinge nennen, um sie nachher mit den Satzungen des Ordens zu vergleichen:

Das 7. Gesetz lautete:

Alle Weiber sind durch dauerndes Gesetz aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, denn die Jomsburger müssen ein eheloses Leben führen.

Das 9. Gesetz lautete:

Die Jomsburg-Wikinge müssen alle auf Kriegsfahrt gemachte Beute abliefern, die dann gemeinschaftlich verteilt wird.

Das 11. Gesetz lautete:

Alle Führerstellen dürfen nur nach persönlicher Tüchtigkeit, nicht nach Reichtum, Verwandtschaft oder Freundschaft verliehen werden.

Das 12. Gesetz lautete:

Wer die Gesetze der Jomsburg-Wikinge verletzt, wird auf die schmählichste Weise aus dem Verbande ausgestoßen.

Ich betone, daß die hier erhaltene Verfassung der Jomsburg-Wikinge an sich keinen Sonderfall im Germanentum darstellt, sondern Parallelen in anderen Wikings-Bünden findet; nur sind uns bei den Jomsburg-Wikingen durch Zufall Einzelheiten ihrer Satzungen erhalten geblieben, während wir sonst nur die Tatsache der Satzung wissen. Was übrigens an diesem Bunde der heidnischen Winkinge von der Jomsburg auffällt, ist die auffällige Geringschätzung der materiellen Güter und die ausschließliche Abstellung des Bundes auf die Persönlichkeit des einzelnen. Wir wissen, daß die Jomsburg-Wikinge eine so eiserne Auslese

Digitized by Google

Hochmeister Hermann von Salza

Digitized by Google

trieben, daß sich nur die tüchtigsten Jünglinge bei ihnen anzumelden wagten, und doch wurde von diesen auch noch die Hälfte nach Hause geschickt, ohne in die Gemeinschaft aufgenommen zu sein.

Ich gebe nun zunächst die Grundregel des Deutschen Ritterordens wieder, damit wir vergleichen können. Dessen Grundregel lautete:

„Drei Dinge sind, die Grundfesten sind eines jeglichen geistlichen Lebens und sind geboten in diesen Regeln:

Das erste ist Keuschheit ewiglich,
das andere ist Verzicht eigenen Willens,
das ist Gehorsam bis in den Tod,
das dritte ist Entheiß der Armut,
daß der ohne Eigentum lebe, der diesen Orden empfange."

Zu dieser Grundregel kam dann noch die Bestimmung, daß nur ritterbürtige Leute und auf Grund einer soldatischen Leistungsprüfung in den Orden aufgenommen werden konnten.

Vergleicht man nun die Satzungen der heidnischen Jomsburg-Wikinge mit den Satzungen des Ordens der christlichen Deutschritter, so ergeben sich folgende Übereinstimmungen:

1. Die Aufnahme in beide Orden war nur dem edlen oder freien Geschlecht vorbehalten: und zwar auf Grund persönlicher Leistungsprüfnung. Der Deutschritterorden hat die Blutschranke seiner Mitglieder konsequent aufrecht zu erhalten gewußt.

2. Die Eheloſigkeit und auch sonstige Unbeweibtheit. Allerdings tritt hier bereits der Unterschied zwischen Heidentum und Christentum darin zutage, daß den heidnischen Jomsburg-Wikingen immerhin freistand, auf Beutefahrt oder außerhalb ihrer Gemeinschaft mit einer Frau zusammenzukommen, während dem christlichen Ordensritter die Frau so sehr Sünde war, daß ihm z. B. verboten wurde, seiner eigenen Mutter

Digitized by Google

einen Kuß zu geben oder auch nur Namen weiblicher Personen in den Mund zu nehmen.

3. Gleich ist auch die eiserne Disziplin, mit der sich die Mitglieder des heidnischen Ordens als auch des christlichen Deutschritterordens der Gemeinschaft als solcher und dem Führer blindlings und bedenkenlos unterwerfen.

4. Ähnlich, wenn auch nicht gleich, ist die grundsätzliche Anerkennung der Tatsache, daß der einzelne der Gemeinschaft an sich keinen Anspruch am Eigentum der Gemeinschaft hat, sondern alle materiell erworbenen Güter Eigentum der Gemeinschaft als solcher bleiben. Der Unterschied tritt nur darin auf, daß die heidnischen Jomsburg-Wikinge die Nutznießung am Gesamteigentum ihren Mitgliedern durch Verteilung der eroberten Beute zugänglich machen, während im christlichen Ritterorden die Armut oberstes Gesetz bleibt und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift strenge Strafen nach sich ziehen konnte.

Dieser Vergleich beweist uns: Die Formen und Gesetze solcher weibloser, kriegerischen Männerbünde sind an und für sich sowohl im heidnischen als auch im christlichen Germanentum möglich, sind dem Germanentum also an und für sich durchaus arteigen. Dagegen beweist die Gleichheit der Formen noch nichts für die Übereinstimmung des geistigen Gehalts des diese Formen belebenden Inhalts. Aus der Unterschiedlichkeit der Weltanschauungen zwischen Christentum und Heidentum ergeben sich die grundsätzlichen Verschiedenheiten, mit denen diese in wesentlichen Punkten übereinstimmenden Gesetze beider Orden gehandhabt werden.

Dagegen besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Jomsburgwikingen und den Deutschrittern, der für uns von großer Bedeutung ist. Die Jomsburgwikinge sind eine reine Kampfgemeinschaft, entstanden aus einer kampferfüllten Zeit und für ein kämpferisches Zeitalter geschaffen. Der Deutschritterorden ist dagegen seinem tiefsten Wesen nach ein Verwaltungssystem, um in durchaus kapitalistischer Form Geld zu

Digitized by Google

schaffen und Kapitalien anzusammeln. Dieser Umstand ist von grundlegender Bedeutung, obwohl die Historiker gerne an dieser Tatsache vorbeigehen. Wieso es gekommen ist, sei kurz dargelegt.

Sein Entstehen verdankt der Orden ursprünglich einer rein charitativen Gründung hansischer Kaufleute, die für ihre Blutsbrüder im Heiligen Lande ein Spital errichteten. Aus dieser ursprünglich rein praktischen Einrichtung entstand, mehr oder minder mitbedingt durch die ewigen kriegerischen Wirren der Kreuzzüge, in Palästina der Orden der Deutschen Herren, aus welchem wiederum der sogenannte Deutschritterorden herauswuchs. Zunächst ist seine Entwicklungsgeschichte fast mehr eine rein landschaftliche Angelegenheit, indem die Deutschen versuchen, sich dem Einfluß der nichtdeutschen, insbesondere französischen Ritterorden zu entziehen und sich in ihren charitativen und christlichen Fragen selbständig zu machen.

Aber erst als ein Mann aus thüringischem Adelsgeschlechte, Hermann von Salza, Hochmeister wurde, sollte der Deutschritterorden jene Grundlage erhalten, die es ihm ermöglichte, zu weltgeschichtlicher Bedeutung emporzuwachsen. Hermann von Salza war der Kanzler und Vertraute Kaiser Friedrich II., eines Hohenstaufen.

Was Hermann von Salza im wesentlichen für den Orden tat, war, daß er ihm eine Organisation der inneren Verwaltung gab, die Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage Vorbild werden sollte. Sie entsprach der auf Sizilien von seinem Kaiser dort eingeführten Verwaltung.

Was aber war nun diese sizilianische Verwaltung? Die Antwort muß lauten: Es war die im Orient entwickelte Verwaltungsform der Sarazenen, die dem Herrscher außerordentliche Vorteile brachte, insbesondere die Gewähr sicherer Steuern eintrug. Kaiser Friedrich II. führte in Sizilien dieses Verwaltungssystem ein, wo es sich unter normannisch-deutscher Oberleitung entwickelte und den ersten Schritt zur Verwaltungsform des abendländischen fürstlichen Absolutismus darstellt.

Digitized by Google

Alte Holzschnittkarte des Ordensgebietes aus einer Kosmographie des 16. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Diese sizilianische Verwaltungsform geht zurück auf die bereits von Mohammed geschaffene und dann von den Kalifen weiter entwickelte islamische Staatsverfassung, die in einem Orden von kriegerischen Nomaden die unbedingte Herrschaft über unterworfene Ackerbauvölker zu sichern bestrebt ist. Die mohammedanische Weltanschauung ist im Grunde ihres Wesens nur ein Mittel zu dem Zweck, Staatsformen zu rechtfertigen, die ein großzügiges Raubsystem ermöglichen, und der unterworfenen Bevölkerung gegenüber gestatten, ihren möglicherweise vorhandenen Auflehnungsbestrebungen mit religiösen Motiven entgegentreten zu können. Wen diese Fragen im besonderen interessieren, den verweise ich hier auf Ruhland, „System der politischen Ökonomie", Band II, Seite 1—82, wo Ruhland die Dinge ganz ausgezeichnet herausgearbeitet hat. Ruhland sagt z. B.: „Am Anfang der mohammedanischen Entwicklung sehen wir das Volk der Araber als Räuberhorde organisiert, um möglichst viele Völker zu erobern und auszuplündern."

Aus solchen Gründen war es den Arabern z. B. verboten — und zwar auf Grund ihrer Religion verboten — Landbesitz zu erwerben. Denn jeder Landbesitz steigert die Gefahr, daß sein Besitzer sich vom reinen Raubsystem fort und einer aufbauenden Arbeit zuwendet, weil kein Grund und Boden auf die Dauer ein reines Raubsystem an ihm verträgt. Dies konnten die mohammedanischen Herrscher, die sich auf die Herrschaft nomadischer Kriegervölker stützten, nicht gebrauchen, weil sie eine immer auf dem Sprunge stehende und zum Raube bereite Kriegerschaft benötigten, wenn ihre Staatskassen gefüllt bleiben sollten.

Die Grundlage der islamischen Staaten war also kapitalistisch und wurde es auch in steigendem Maße. Wir verstehen hier unter Kapitalismus die auf der Grundlage des Raubantriebes zusammengetragene Schatzbildung und ihre Anwendung zur Aussaugung werteschaffender Arbeit. Man kann geradezu das arabische Herrschaftssystem Moham-

Digitized by Google

meds als dasjenige System bezeichnen, wie man herrschaftsmäßig von oben her in einfacher und sicherer Weise die Steuern unterworfener Ackerbaubevölkerungen eintreiben kann.

Dieses arabische Verwaltungssystem lernten nun auf Sizilien die Normannen kennen, als sie sich in Sizilien ihre Herrschaft errichteten. Und über diese Entwicklung kam es zur Kenntnis Kaiser Friedrichs II., der es dann in Sizilien offiziell einführte. Treitschke sagt darüber: „Kaiser Friedrich II. lernte die Staatsform des Absolutismus bei den Sarazenen kennen und führte dann dieses Regierungssystem in Sizilien ein. Ein zahlreiches, wohlgeschultes Beamtentum entfaltete alle Mittel fiskalischer Politik. Eine kodifizierte Gesetzgebung hielt das ganze in strenger Regel."

Dies war die Verwaltungsschule Hermann von Salzas, der dann seine Erfahrungen auf den Ritterorden übertrug. Diese treffliche Verwaltungsorganisation, geleitet nach jenen Grundsätzen orientalischer Finanzkunst, welche auch übrigens Venedig und Neapel mit Kunst angewendet haben, hat dem Orden Schätze baren Geldes eingebracht, eine furchtbare Macht in jenen Tagen der Naturalwirtschaft. Dazu kamen dann noch klare militärische, beamtenmäßige und sonstige Maßnahmen, wie sie dem modernen Staate selbstverständlich sind, damals aber etwas unerhört Neues darstellten, weil dem Germanentum dieses Von-oben-herunter-regiert zu werden, von zu Hause aus fremd ist.

Dies waren die Grundlagen, auf die Hermann von Salza den Deutschritterorden stellte, als er Hochmeister wurde; und wie richtig dieser Staatsmann das Verwaltungsgefüge entworfen hatte, bewies der Orden später, als er sich aus seinem Wirken im Mittelmeergebiet loslöste und dann hier in Ostpreußen seine eigentliche Blüte erleben sollte.

Was der Orden im Mittelmeer an orientalischer Verfassung und Verwaltung kennengelernt hatte, entwickelte er hier unter dem kühleren

Digitized by Google

Himmel dieser Ostseelandschaft zu einer meisterhaft sauberen deutschen Verwaltung. Allerdings die Staatsform war die erste absolutistische Staatsform nördlich der Alpen und war ihrem Wesen nach durch und durch ungermanisch. Der Orden regierte von oben herunter! Er teilte das Land, welches er regierte, in Kreisverwaltungen ein, deren Burgen wir auf unserer Fahrt durch die Provinz Ostpreußen mehrfach sehen werden. Jeder Komtur einer Ordensburg war zugleich Bezirkshauptmann — (Landrat würden wir heute sagen) — führte den Vorsitz im Landthing, und selbst die mächtigen Städte mußten sich ihm beugen, denn der Orden gab kein Hoheitsrecht aus der Hand. Der Orden schuf eine klar gegliederte Militärverwaltung, die ihm jederzeit eine schlagkräftige Armee garantierte, welche er zu jeder Stunde und Jahreszeit einsetzen konnte. Er schuf in seinen Landen als erster ein einheitliches Recht und war in jedem Falle höchste Rechtsinstanz; er schuf eine einheitliche Finanzverwaltung. Und da die einlaufenden Steuern dem Orden als Ganzen gehörten und als Ertrag nicht verteilt wurden, so wurde der Orden reich und entwickelte sich bald zu einem gefürchteten Bankier. Die Notwendigkeit einer von der Finanzverwaltung getrennten Rechtssprechung im Interesse des Herrschers — eine Grundregel neuzeitlicher Staatsauffassung — hatte der Orden bereits erkannt und durchgeführt.

Was der Orden mit dieser Verwaltung und zusammen mit dem strengen Mönchstum seiner Ritter geleistet hat, ist mehr wie erstaunlich. Wir besitzen heute noch alle Abrechnungen des Ordens, die im Archiv in Königsberg bewahrt werden und peinlich genau geführt sind. Es läßt sich feststellen, daß bis zum fünfzehnten Jahrhundert dem Orden keine Spur eines Unterschleifs nachzuweisen ist. Man bedenke: Es sind rund 700—500 Jahre her, daß diese Abrechnungen stattfanden, aber noch heute gelingt es selbst der Oberrechnungskammer nicht, dem Orden irgendeine Ungenauigkeit nachzuweisen.

Unter solchen Gesichtspunkten werden auch die kolonisatorischen

Digitized by Google

360/33

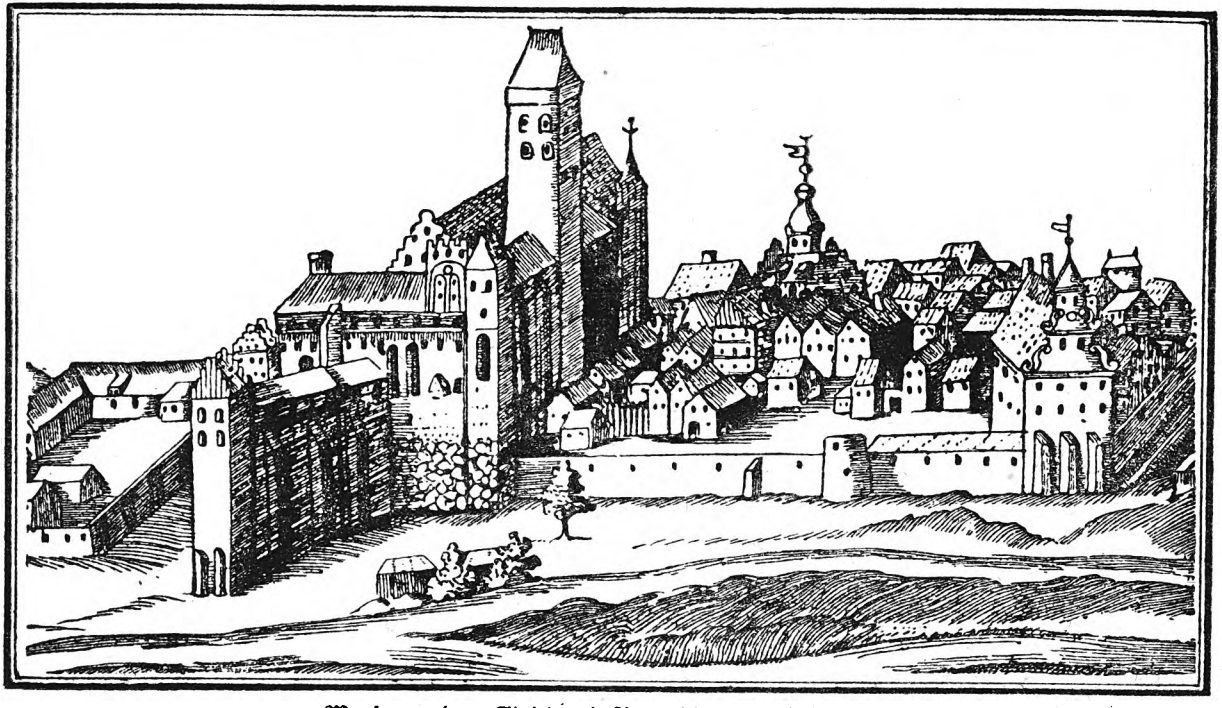

Marienwerder, Stadt und Burg im 17. Jahrhundert

Digitized by Google

Leiſtungen des Ordens hier in Preußen verſtändlich. In der Zeit bis 1410 — (Schlacht von Tannenberg) — ſchuf der Orden 1400 deutſche Dörfer und 93 Städte, wobei nicht mitgezählt ſind die von adligen Grundherren angelegten Dörfer. Dies alles wurde in 200 Jahren geſchaffen und ſtellt eine koloniſatoriſche Leiſtung dar, für die wir keinen Vergleich finden.

Auffällig iſt, daß der Orden trotz allem Abſolutismus ſeiner Regierungsform doch in ſeinen guten Zeiten ein feines Verſtändnis dafür aufbringt, Selbſtverwaltungsfragen zu geſtatten, allerdings achtete er darauf, daß ſie die Hoheit des Ordens nicht gefährden. Der Orden beanſprucht zwar das Obereigentum am geſamten Lande, aber das Land ſelber gab er zu Untereigentum in Erbpacht an die nach Preußen hineingerufenen deutſchen Koloniſten. Der ins Ordensland ziehende deutſche Bauer aus dem Weſten war alſo praktiſch frei, denn der Orden behielt ſich nur das Recht vor, bei Verkauf darüber zu beſtimmen, wer kaufen durfte. Hier ſehen wir eine Auffaſſung vom Obereigentum des Staates am Grund und Boden, die bereits dem Reichserbhofgeſetz des Dritten Reiches außerordentlich nahe kommt.

Auch der Selbſtverwaltung der Handwerkergilden und den kaufmänniſchen Gilden der Hanſeſtadt gegenüber, ſoweit ſie auf Ordensgebiet ihre Niederlaſſungen hatten, war dieſe vorſichtige Hand des Ordens zu ſpüren. Der Orden überließ dieſen ihre Selbſtverwaltung, nur behielt er ſich vor, in den Ratsſitzungen und den ſonſtigen Sitzungen mit einem Vertreter anweſend zu ſein, dem die höchſte Entſcheidung zuſtand, ſo daß dieſe Selbſtverwaltungskörper dem Orden nicht gefährlich werden konnten, ſolange er die Macht beſaß, ſeine Hoheit zu bewahren.

Alle dieſe Verwaltungs- und Herrſchaftsgrundſätze gehen zurück auf den erſten richtigen Organiſationsplan des Ordens durch die Reform, welche Hermann von Salza ihm gab. Hermann von Salza war ein Staatsmann, der ſich nicht allzu ſehr um die Einzelheiten der Geſchäfte ſeines Ordens gekümmert hat, der aber doch ſo auf die von ihm

Digitized by Google

geführte Gemeinschaft als Persönlichkeit einwirkte, daß seine Richtlinien noch Jahrhunderte nach seinem Tode lebendig fortwirkten. Hermann von Salza ist vielleicht der sprechendste Beweis dafür, daß Männer und nicht Maßnahmen Geschichte machen. Dem Orden sollte weiterhin zugutekommen, daß Hermann von Salza das größte Vertrauen des Kaisers besaß, ohne trotzdem das Vertrauen des Papstes zu verlieren. Unter kluger Zurückhaltung seiner eigenen Person vermochte er im Interesse seines Ordens zu wirken, und seine Person ist der Schlüssel zum Verständnis der geschichtlichen Entwicklung des Ordens.

Zur Zeit Hermann von Salzas war der Hauptsitz des Ordens noch Akkon in Palästina. Doch Hermann von Salza hatte schon erkannt, daß die Abwehr heidnischer Nomadenvölker im Ostraumgebiet nördlich der Alpen mindestens ebenso wichtig sei, wie die Kämpfe in Palästina selbst. Diese Erkenntnis ist vielleicht eine der bedeutungsvollsten Erkenntnisse gewesen, die die deutsche Geschichte überhaupt kennt. Der Ritterorden setzte also zum Kampfe gegen die kriegerischen Nomaden auch in Ungarn an. Acht Jahre vor dem Tode Salzas, im Jahre 1231 — das sind fast genau 700 Jahre her — überschritt im Frühling außerdem mit sieben Ordensbrüdern und einer Schar von Kreuzfahrern Hermann Balk die Weichsel, um mit der Kolonisation im Raume östlich der Weichsel zu beginnen. Auf der ganzen deutschen Ostfront — von Ungarn bis zur Ostsee — setzte der Orden mit seiner Arbeit ein.

Am 20. März 1239 verschied Hermann von Salza zu Salerno in Italien, aufrichtig betrauert von seinem Kaiser. Unter den vielen Gunstbeweisen, die der Kaiser ihm angedeihen ließ, sollten zwei eine eigentümliche und besondere Bedeutung für die deutsche Geschichte erhalten. Der Kaiser verlieh nämlich dem Deutschritterorden auf Schild und Fahne des Hochmeisters, auf weißem Grunde, den Schwarzen Adler aus dem kaiserlichen Schilde und fügte hinzu, daß der jeweilige Hochmeister des Ordens im Fürstenkollegium des Deutschen Reiches als

Digitized by Google

Fürst zu sitzen habe. Noch heute ahnen wenige Menschen, von welcher entscheidenden Bedeutung diese Gunstbezeugung des Kaisers Friedrich II. an Hermann von Salza für die gesamte politische Entwicklung Deutschlands werden sollte. Auf diese Dinge werde ich weiter unten zurückkommen, doch wollen wir schon jetzt festhalten, daß auf diese Weise der „Schwarze Adler" der mittelalterlichen deutschen Kaiser, also der Kaiseradler des sogenannten „Ersten Reiches", hierher nach Ostpreußen gekommen ist; im folgenden werden wir sehen, wieso er geradezu zum Symbol des Preußentums werden mußte und auch geworden ist.

Um diese Entwicklung verstehen zu können, sei kurz dargelegt, warum der Orden seinen Hochmeistersitz hierher nach der Marienburg verlegte.

In Palästina ließ sich gegen die vordringenden Sarazenen der Hochmeistersitz in Akkon auf die Dauer nicht halten und daher verlegte ihn der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen am 18. Mai 1291 — also 60 Jahre nach dem Tode Hermann von Salzas — von Akkon nach Venedig, wo der Orden bereits einen bedeutenden Konvent hatte. In Venedig konnte sich der Deutschritterorden aber deshalb nicht halten, weil wenige Jahre darauf, im Jahre 1309, der Papst die Stadt Venedig mit dem Banne strafte und dem Orden des Ultimatum stellte, entweder aus Venedig auszuziehen oder der Papst behielt sich vor, dem Orden alle Güter zu beschlagnahmen. So verlegte der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen im Frühjahr 1309 den Hochmeistersitz zunächst nach Marburg a. d. Lahn, um dann im Herbst des gleichen Jahres hier in der Marienburg endgültig den Hochmeistersitz aufzuschlagen. Das ist also genau 626 Jahre her.

An diesem Entschluß hat nicht zum wenigsten mitgewirkt die alte und niemals aufgegebene Zusammenarbeit des Ordens mit der deutschen Hanse, die ja gerade im Ostseegebiet ihren politischen Schwerpunkt hatte;

Digitized by Google

Die Schlacht bei Tannenberg

Digitized by Google

dann aber auch ein anderer Umstand. Während der Orden z. B. hier in Ostpreußen sichtlich an Boden und politischem Einfluß gewann, sich entwickelte und gedieh, war ihm das gleiche Schicksal im übrigen Osten des deutschen Raumes nicht im gleichen Maße beschieden. Warum diese Entwicklung so gegangen ist, mag hier unerörtert bleiben. Es genügt die Tatsache, daß der Orden instinktiv hier oben im Preußenland seinen Schwerpunkt sah und ihn folgerichtig ausgebaut hat.

Auf solche Weise verlagerte sich im Laufe eines Jahrhunderts die Tätigkeit des Ordens aus dem Mittelmeergebiet heraus in den deutschen Osten hinein, um schließlich hier in Preußen den Schwerpunkt aller seiner politischen Überlegungen zu erblicken.

Es ist das eigentümliche Schicksal aller politischen Gebilde in dieser preußischen Landschaft und an dieser Ostseeküste gewesen, daß sie in einen „Sog" geraten, der sie der geistigen und politischen Oberhoheit Roms entwindet. So erging es auch dem Deutschritterorden. Nur 100 Jahre hat er hier in der Marienburg frei wirken können, als ihn das Verhängnis dieser eigentümlichen Entwicklung bereits traf. Rom nahm die Fäden des politischen Spiels in die Hand. Ein Meisterwerk seiner Diplomatie wurde die Versöhnung der bisher in Todfeindschaft lebenden Völker Polen und Litauen und die Bewerkstelligung ihres gemeinsamen Vorgehens gegen den Orden. Soweit das Geld zu diesem Feldzuge gefehlt hat, haben die damaligen Juden den Polen und Litauern wacker das Geld zur Verfügung gestellt.

Das um den Orden sich zusammenziehende Gewitter entlud sich in der Schlacht von Tannenberg im Jahre 1410, welche Schlacht der Orden verlor, nicht etwa deshalb, weil er militärisch der Überzahl unterliegen mußte, sondern weil der Verrat der zur Heeresfolge verpflichteten Adligen aus dem Kulmer Land, des sogenannten Eidechsenordens, während der Schlacht den Sieg zugunsten der anderen entschied.

Digitized by Google

Für den Orden selber war diese Niederlage der Anfang vom Ende. Für das Deutschtum im ganzen gesehen war es aber das Ende einer mit den Askaniern und insbesondere mit Heinrich dem Löwen hoffnungsvoll begonnenen West-Ostkolonisation. Heinrich der Löwe hatte Lübeck zum Ausfalltor des Deutschtums nach dem Osten ausgebaut und Hand in Hand mit dem Deutschritterorden faßte die Hanse im Ostseegebiet festen Fuß. Die Stadt Dorpat im Baltikum ist eine Tochterstadt Lübecks, und Riga vereinigt heute noch in seinem Schilde die Wappen Hamburgs und Bremens. Als aber Tannenberg die politische Unabhängigkeit des Ordens zerschlug, war auch das Baltikum nicht mehr zu halten und ging dem Deutschen Reiche ein halbes Jahrhundert später verloren. Dem übervölkerten deutschen Volke wurde das Tor nach Osten vor der Nase zugeschlagen. Nun beginnt erst die eigentliche Entwicklung zum „Volk ohne Raum", die in den Bauernkriegen und dem Dreißigjährigen Kriege ihre grauenvolle Auswirkung erleben sollte.

Die Schlacht von Tannenberg sollte aber eine Auswirkung haben, die — so merkwürdig es klingen mag — doch auch der Anlaß zur Erneuerung Deutschlands gewesen ist, so daß fast genau 500 Jahre später, auf dem gleichen Schlachtfelde von Tannenberg, im Jahre 1914, eine zweite Schlacht geschlagen werden konnte, die von ebenso historischer Bedeutung geworden ist. Und diese Zusammenhänge muß kennen, wer deutsche Geschichte begreifen lernen will.

Nur vier Jahre nach der Schlacht von Tannenberg im Jahre 1410, im Jahre 1415, wurde der Burggraf von Nürnberg, ein Zoller, mit der Mark Brandenburg belehnt. Diese Tatsache und die verlorene Schlacht von Tannenberg sollten den Ritterorden und die Hohenzollern sehr bald in eine eigentümliche Verkoppelung bringen.

Nach der Schlacht von Tannenberg zogen sich zunächst die Verhältnisse hier in Preußen hin; teils kriegerische, teils aus Erschöpfung friedliche Verhältnisse lösten einander ab. Endlich, fast 50 Jahre

Digitized by Google

nach der Schlacht, kam es im Frieden von Thorn im Jahre 1466 zum Frieden zwischen dem Orden und Polen, und zwar so, daß der Orden weite Gebiete an Polen abtreten mußte, der Rest des Landes zwar dem Orden verblieb, jedoch mußte der Orden den König von Polen als Lehnsherrn dieses Gebietes anerkennen. Um nun nicht ganz von den Polen abhängig zu werden, verpfändete der Orden die ihm gehörende Neumark an den Markgrafen von Brandenburg gegen eine recht ansehnliche Summe Silbers. Die Neumark war damals Ordensland und kam auf diese Weise in den Besitz der Hohenzollern, die bei dieser Gelegenheit mit dem Orden in unmittelbare Fühlung kommen. Die Handlung des Ordens entsprang für den Orden aus der Notwendigkeit, sich vor Polen und den Litauern zu retten, nachdem der Orden bereits auf die eigene Souveränität verzichtet und sich bereit erklärt hatte, als Orden Lehnsmann der Polen zu werden.

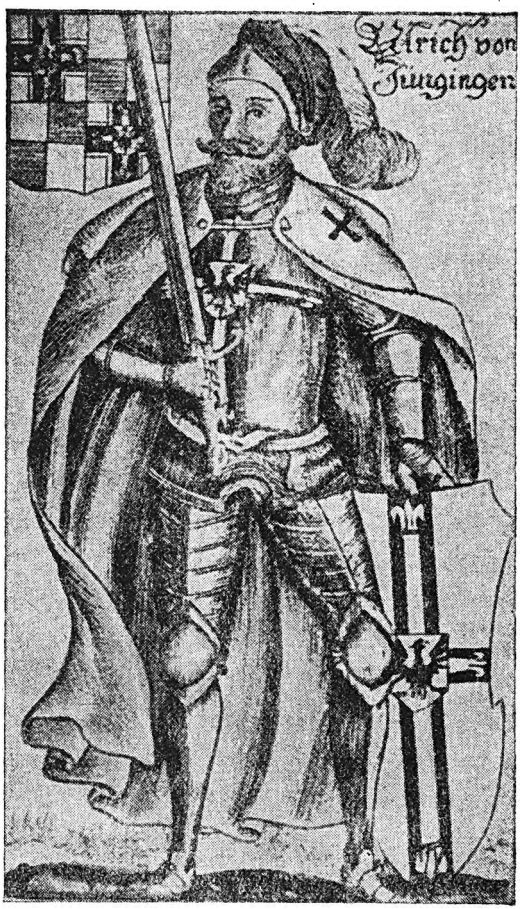

Der Hochmeister Ulrich von Jungingen

Digitized by Google

Aus diesem Vorgang entwickelte sich die erste Form der Zusammenarbeit zwischen den Hohenzollern und dem Ordensland Preußen, die bald weitere Früchte zeitigen sollte.

Der Orden litt schwer unter dem unwürdigen Frieden von Thorn. Aus diesem Grunde wählten die Gebietiger im Jahre 1511 den gar nicht dem Orden angehörenden Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach zum Hochmeister. Dieser war 21 Jahre alt und für seine Tatkraft bekannt. Es ist damals in Deutschland die Zeit Franz von Sickingens; Luthers Hammerschläge am Domtor zu Wittenberg hallen durch Deutschland, die ersten Gewitterwolken der heraufziehenden Bauernkriege künden sich an.

Der päpstliche Legat Chieregati verlangte auf dem Reichstage zu Nürnberg, daß der junge Hochmeister Albrecht die neue Lehre mit Feuer und Schwert austilge. Allein dieser antwortete, er möchte zwar recht gerne die Kirche unterstützen und sei seinerseits auch durchaus dazu bereit, jedoch die offenbare Wahrheit zu verdammen und Bücher zu verbrennen, sei doch wohl nicht der rechte Weg, der Kirche emporzuhelfen. So wurde der Hochmeister Albrecht von selbst zu Luther hingedrängt, mit dem er mehrfach zusammenkam, und dieser riet ihm dann auch, die Ordensregel abzuschaffen, der Eheloſigkeit zu entsagen und das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogtum zu verwandeln. Dieser Rat leuchtete dem Hochmeister ein und in vorsichtiger, zäher Arbeit setzte er ihn dann in die Wirklichkeit um. Am 2. April 1525 schloß er als weltlicher Herzog von Preußen, geschmückt mit dem schwarzen Adlerkreuz des Hochmeisters, in Krakau Frieden mit dem König von Polen und leistete ihm den Lehnseid. Acht Tage später fand die feierliche Belehnung in Krakau statt. Diesen Schritt konnte Albrecht nur tun, weil vor Jahrhunderten Kaiser Friedrich II. aus Ehrung Hermann von Salzas dem jeweiligen Hochmeister des Deutschordens Fürsten-

Digitized by Google

rang zugebilligt hatte. So wurde ein Hohenzoller weltlicher Herzog von Preußen, wenngleich als Lehnsmann Polens, und damit ging in das Schild des neuen weltlichen Herzogtums der Schwarze Adler aus dem Schilde der Hochmeister über, den der Kaiser damals ebenfalls Hermann von Salza verliehen hatte.

Das neue Herzogtum ging durch Erbschaft an das Haus Brandenburg über, und als es dem Großen Kurfürsten gelang, die Lehnshoheit der Polen in Preußen abzuschütteln, war er souveräner Herzog in Preußen, da Preußen damals ja nicht zum Deutschen Reiche gehörte. Hiermit hängt es zusammen, daß der Sohn des Großen Kurfürsten, welcher nach der Königswürde strebte, sich hier in Ostpreußen, in Königsberg, im Jahre 1701 die Königskrone aus eigener Machtvollkommenheit aufs Haupt setzte. Dies konnte er tun, denn hier in Preußen hatte der kaiserliche Hof von Wien nichts zu befehlen. Damit hängt auch zusammen, daß er sich König in Preußen nannte und nicht König von Preußen. Erst Friedrich dem Großen gelang es, die allgemeine Anerkennung des Titels König von Preußen durchzusetzen. Der Vatikan in Rom hat aber konsequenterweise erst nach Versailles (1871) das Königtum der Hohenzollern anerkannt.

So wanderte der Schwarze Adler aus dem preußischen Herzogschilde in das Königsschild von Preußen, und Friedrich I. gab dem auch äußerlich dadurch Ausdruck, daß er an dem Tage, als er sich aus eigener Machtvollkommenheit die Königskrone aufs Haupt setzte, den „Schwarzen Adlerorden" stiftete. Am Rande darf ich vielleicht bemerken, daß auch das „Eiserne Kreuz", welches 1813 gestiftet wurde und in drei Kriegen — Befreiungskriege, 1870 und im Weltkriege — galt, bewußt vom König von Preußen hier vom Orden übernommen ist. Das was wir heute das „Eiserne Kreuz" nennen, ist das alte Abzeichen der Deutschritter.

Digitized by Google

Der „Schwarze Adler" sollte dann auf den Schlachtfeldern des Siebenjährigen Krieges und der Befreiungskriege jenen unvergänglichen Ruhm erwerben, der Preußen 1871 von selbst die Führung der deutschen Stämme zuspielte, um in der Kaiserkrönung von Versailles seinen Höhepunkt zu erleben. So kam der Schwarze Adler vom preußischen Königsschild in das Kaiserschild des Zweiten Reiches und über die Entwicklung, die wir alle selber kennen, in unser heutiges Reichsschild. Der Weg, den der Adler genommen hat, vom Reichsschilde der Hohenstaufen bis auf uns, ist fast wunderbar, aber ist geradezu der Leitfaden für das Verständnis der staatlichen Entwicklung unseres Volkes.

Denn ein Bismarck konnte 1871 ein Reich schmieden, weil die preußischen Könige — insbesondere Friedrich Wilhelm I. — in ihrem Staate die Grundlage dazu geschaffen hatten. Aber die preußischen Könige haben sich ihre Verwaltungskunst als Erben des Deutschritterordens vom Orden geholt, dessen politische und tatsächliche Erben sie ja auch gewesen sind. Der Staat Friedrich Wilhelms I. von Preußen ruht auf den Quadern einer Staatsorganisation, die bis in alle Einzelheiten der Orden der Deutschritter bereits vorgelebt hatte. Das Verdienst dieses großen Preußenkönigs wird nicht geschmälert, wenn man dies ausspricht. Denn einmal hat er nicht sklavisch nachgeahmt, sondern sich den Zeiterfordernissen anzupassen verstanden, und zum anderen ist es immer noch ein weiter Schritt gewesen zwischen einer Erkenntnis schlechthin und der Fähigkeit, das als richtig Erkannte in der Wirklichkeit des menschlichen Daseins politisch zu realisieren.

Aber wie weit die Erbschaft der Hohenzollern am Orden geht, mag u. a. auch die Tatsache zeigen, daß das berühmte Wort „Ich bin nur der erste Diener meines Staates" kein originales Hohenzollernwort ist, sondern den Leitgedanken für die Dienstauffassung des Hochmeisters darstellte, mit dem diesem zu Bewußtsein gebracht wurde, daß nicht er dem Orden befiehlt, sondern der Orden ihm zu befehlen hat.

Digitized by Google

Es ist also durchaus folgerichtig, daß wir von einer „preußischen" Staatsauffassung sprechen und niemals von einer „brandenburgischen", „berlinischen" oder „hohenzollernschen" Staatsauffassung. Denn das, was wir als „preußisch" empfinden, hat Hermann von Salza zum geistigen Vater, ist im Ordensland Preußen zu höchster Blüte entfaltet und von den Hohenzollern als Erbschaft treulich gepflegt uns Heutigen überantwortet worden. Man kann dies geradezu als die eigentliche Aufgabe der Hohenzollern erklären. Denn — ist es nicht eine merkwürdige Tatsache, daß vier Jahre nach der ersten Schlacht von Tannenberg — 1410 und 1415 — die Hohenzollern mit der Mark Brandenburg belehnt werden und damit ihre politische Laufbahn beginnen, und daß genau vier Jahre nach der zweiten Schlacht von Tannenberg — 1914—1918 — der Thronverzicht der Hohenzollern ausgesprochen wird? Fast genau 500 Jahre haben die Hohenzollern regiert und die Ostmark für das Deutschtum verteidigt, offenbar bis das deutsche Volk wieder mündig geworden ist, um das politische Testament Heinrichs des Löwen erfüllen zu können.

Wir wollen zum Schluß kommen. Eines ist sicher: Was in seiner Organisation und Verwaltung der Orden und die Hohenzollern entwickelt haben, ist als Regierungsform ungermanisch, wenngleich es im Laufe der Jahrhunderte geläutert wurde zu dem, was wir heute als Verwaltung unseres Staates anerkennen und worauf wir auch stolz sind. Diese Regierungsform ist nationalistisch, wenn sie national gehandhabt wird; aber niemals nationalsozialistisch; das regierte Volk hat dabei nur mittelbar etwas mitzureden. Anderseits ist auch nicht zu vergessen, daß ohne diesen Weg über Preußen zum Dritten Reich wir als Volk nie die staatlichen Instrumente erhalten hätten, die nun einmal notwendig sind, um uns als Volk in einer Welt zu behaupten, die diese Instrumente reichlich besitzt, vorzüglich anzuwenden wußte, und zwar eigentlich immer — gegen unser Volk. Aber alle diese Anerkennung im

Digitized by Google

Grundsätzlichen hindert nicht auszusprechen, daß als Aufgabe noch vor uns steht, die Entwicklung des nur nationalistischen „preußischen" Staatsbegriffes zum nationalsozialistischen Staatsgedanken von Blut und Boden durchzusetzen. Ob unser Geschlecht bereits dazu berufen ist, diese Aufgabe zu meistern, wissen wir nicht. Wohl aber wissen wir, daß die Aufgabe nicht früher gemeistert werden kann, als bis erst wir in uns, uns dieser Aufgabe bewußt geworden sind und ihre Meisterung uns und unseren Nachfahren als Vermächtnis auferlegen.

In diesem Sinne wollen wir, die wir zum Reichsbauernrat gehören, ein Bekenntnis ablegen zu dieser Landschaft, in welcher bestes deutsches Blut aus allen deutschen Gauen zusammenwirkte, um dem deutschen Staate von heute in jahrhundertelanger Arbeit die Staatsmittel zu entwickeln, die er nun einmal braucht, um in einer Welt von Feinden bestehen zu können. Wir wollen in dem eigentümlichen Schicksal dieser Provinz ein Symbol sehen dafür, daß die Wege der Vorsehung zwar oft wunderbar sind, aber doch in allem und jedem den Willen Gottes im Hinblick eines e w i g e n Deutschlands deutlich erkennen lassen. Daraus wollen wir die Kraft schöpfen, unbeirrt dem Staatsgedanken von Blut und Boden zu leben.

Im Jahre 1410 warf Tannenberg das Tor nach dem Osten zu und im Jahre 1914 schlug Hindenburg es dem deutschen Volke wieder auf. So wird uns Bauern diese Provinz Ostpreußen zu einem Symbol des deutschen Raumgedankens. Wer sich wie wir zum Staatsgedanken von Blut und Boden bekennt, kann nicht gleichgültig am deutschen Osten vorübergehen; daher wollen wir in der heutigen Stunde erkennen, wie unmittelbar jedes deutsche Gebiet das Schicksal dieses Landes angeht, und wir wollen uns geloben als ein heiliges Vermächtnis des geeinten deutschen Bauerntums, unbeirrt und zäh auf den Wegen weiterzuwandeln, die ein Heinrich der Löwe, die großen Führer des Deutschritter-

Digitized by Google

ordens, die Hohenzollern und letzten Endes auch unsere Führer uns gewiesen haben.

Mit diesem Bekenntnis zum deutschen Ostgedanken nehme ich nunmehr die Vereidigung des Landesbauernrates Ostpreußen vor und gebe den Mitgliedern der Landesbauernschaft Ostpreußen jetzt und für alle Zukunft einen Richtspruch mit, nach welchem sie sich stets seelisch ausrichten können und ihr Tun und Handeln zu überprüfen vermögen.

Der Richtspruch lautet:

„Volk — Sippe — Du."

Dieser altdeutsche Spruch bedeutet: Erst kommt Dein Volk, dann Deine Sippe, und dann erst kommst Du!

Und nun vereidige ich, nachdem unser Führer Adolf Hitler heute der gesetzlich anerkannte Führer des ganzen deutschen Volkes ist, den Landesbauernrat der Landesbauernschaft Ostpreußen in feierlicher Weise, indem ich Sie bitte, sich von Ihren Sitzen zu erheben, die Schwurhand zu erheben und satzweise die Eidesformel nachzusprechen, die ich Ihnen jetzt vorsprechen werde:

„Wir schwören Dir — Adolf Hitler — Treue und Tapferkeit.

Wir versprechen Dir — und den von Dir bestimmten Vorgesetzten — Gehorsam bis in den Tod — so wahr mir Gott helfe."

Digitized by Google

Digitized by Google

Bild-Erklärungen

Zu Seite 11:

Hochmeister Hermann von Salza,

geboren um 1170 auf Schloß Salza bei Langensalza in Thüringen, gestorben am 20. März 1239 in Salerno, 1210 Hochmeister, sendet im Frühjahr 1231 die ersten Ordensritter unter der Führung Hermann Balks nach Preußen. (Vgl. dazu S. 10—17.)

Zu Seite 15:

Alte Holzschnittkarte des Ordensgebietes aus einer Kosmographie des 16. Jahrhunderts

Zu beachten ist, daß die Kartenzeichnung nicht der heute üblichen geographischen Ausrichtung entspricht. Die Nord-Süd-richtung verläuft auf der Zeichnung etwa von der linken oberen Ecke nach der rechten unteren Ecke. Abgesehen davon, sind die Raumverhältnisse stark verzerrt.

Zu Seite 19:

Marienwerder, Stadt und Burg im 17. Jahrhundert

Die Gründung von Marienwerder — die erste Burg lag auf einer Insel des Weichselstromes — erfolgte bereits 1233 durch den Orden. Burg und Stadt wurden in den ersten zwei Preußenaufständen dreimal völlig zerstört. Die eigentümliche Verbindung von Dom und Burg zu einer festen Einheit wurde durch das Domkapitel von Marienwerder geschaffen, da der Orden auf Grund eines Vertrages mit der Kurie (1243) Marienwerder an den Bischof von Pomesanien abtrat.

Digitized by Google

Zu Seite 23:

Die Schlacht von Tannenberg

Der aus dem 16. Jahrhundert stammende Holzschnitt schildert den Augenblick der Schlacht, wo die schwer gepanzerten Ordensritter zum ersten Male mit der leichten feindlichen Reiterei der Polen zusammenprallen, in deren Reihen auch der tschechische Hussitenführer Ziska focht.

Zu Seite 26:

Hochmeister Ulrich von Jungingen

Ulrich von Jungingen, seit dem 26. Juni 1407 Hochmeister, fiel nach heldenmütigem Kampfe in der Schlacht von Tannenberg. Der Wappenschild, auf den er sich im Bilde stützt, zeigt deutlich den den Hochmeistern von Kaiser Friedrich II. verliehenen Schwarzen Adler auf weißem Grunde (vgl. dazu S. 17).

Digitized by Google

Digitized by Google

GÜNTHER PACYNA

Bodenrecht aus deutscher Art

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

Seite

Frageſtellung und Aufgabe 41

Die religiöſe Verwurzelung des Bodenrechtes 44

Blutsgebundenheit und Überlieferungsgebundenheit 50

Wahrung der Blutsreinheit als leitender Grundgedanke 54

Die beherrſchende Stellung von Sippe und Familie 60

Sicherung des Odals als Lebensgrundlage der Bauernfamilie . . 63

Die lebensgeſetzliche Bedeutung des Anerbenrechtes 71

Das Anerbenrecht als gemeingermaniſches Grundgeſetz 74

Kirchenrecht und Freiteilbarkeit 80

Der Selbſtbehauptungskampf des deutſchen Bauerntums 86

Die Wiedererſtehung des Odals 89

Bild-Erklärungen 90

Benutzte Literatur 91

Digitized by Google

Digitized by Google

Fragestellung und Aufgabe

Im deutschen Volke lebt ein empfindliches Gefühl für die Artgebundenheit jedes echten Rechtes. „Niemand" — so betont beispielsweise der Sachsenspiegel mit einprägsamer Knappheit — „kann erwerben anderes Recht, als das ihm angeboren ist." Dieses Bewußtsein von der Artgebundenheit jedes wahren Rechtes ging dem deutschen Volke so in Fleisch und Blut über, daß es sogar im Sprichwort seinen Ausdruck fand. Trotzdem ist es leider keine überflüssige Betonung, wenn wir heute die Artgebundenheit des germanisch-deutschen Bodenrechtes so stark unterstreichen; denn hinter uns liegen Jahrhunderte, in denen das römische Allerweltsrecht die völkische Eigenart unseres Rechtes zu zerstören drohte. Dieses kannte die uns natürliche Achtung vor der Artgebundenheit jedes echten Rechtes nicht, konnte sie nicht kennen, da es selbst längst seinen rassischen Urgrund verlassen, sein bäuerlich-nordisches Wesen verleugnet hatte. Der Einbruch des römischen Rechtes vollzog sich in mehreren Wellen.

Für keinen Teil unseres Rechtsgefüges aber war die Gefahr dieses Einbruches größer als gerade für das Bodenrecht; denn für das römische Recht war der Boden eine Sache wie alle anderen Güter dieser Erde, eine Ware, deren Wert nicht zuletzt durch ihre Handelsfähigkeit bestimmt wurde. Wie konnte es auch anders sein bei einem Volke, dessen bäuerliche Urschicht längst überwuchert war von einem Händlertum, für das Politik und Geschäft, Leben und Geschäftemachen eins war!

Digitized by Google

Zu dieſer Händlergeſinnung ſtand die bäuerliche Lebensauffaſſung der Germanen und insbeſondere auch des deutſchen Volkes in einem unvereinbaren Gegenſatz. Für ſie war, wie wir noch ſehen werden, das Leben Dienſt: Dienſt zunächſt an Familie und Sippe, und von dort aus immer weitere Lebenskreiſe durchdringend, um als Dienſt am Volk ſeine Vollendung zu finden. Die Grundlage dieſer Dienſtbetätigung aber war für das germaniſch-deutſche Bauerntum der angeſtammte Boden, er war damit Lebensgrundlage ſchlechthin. Ihn veräußern zu wollen, lag daher auch außerhalb des germaniſch-deutſchen Denkbereiches.

Dieſe kurze Gegenüberſtellung zeigt uns bereits, daß das Eindringen der römiſch-rechtlichen Auffaſſung, die den Boden nach Händlerart als Ware betrachtete, die Grundpfeiler des germaniſch-deutſchen Bodenrechtes zerſtören mußte. Dieſe Gegenüberſtellung beweiſt gleichzeitig, wie notwendig es iſt, ſich gegenüber jenem artfremden Händlerrecht auf unſer eigenes artgemäßes Bodenrecht zu beſinnen. Dem Nationalſozialismus verdanken wir, daß dieſe Selbſtbeſinnung ſich nicht in rückwärts gewandter Romantik zu erſchöpfen braucht, ſondern feſten Grund und Boden unter den Füßen findet. Das Reichserbhofgeſetz hat deutſcher Bauernart wieder zu ihrem Rechte verholfen. Es iſt ein Beweis dafür, daß die alten Wurzeln noch nicht verdorrt ſind. Neue Kraft entſtrömt ihnen, und ſie ſoll in Zukunft nicht wieder gehemmt werden und durch fremden Zwang verkümmern.

Dieſes frohe Selbſtbewußtſein gibt auch der Betrachtung des germaniſch-deutſchen Bodenrechtes einen neuen Sinn. Sie iſt heute wieder mehr als ein bloßes Sich-Erinnern an vergangene beſſere Zeiten, als eine romantiſche Geſchichtsliebhaberei. Wir wenden uns der Vergangenheit nicht als einem Verlorenen oder gar Abgetanenen zu, ſondern weil wir uns als ihre Vollender wiſſen. Sie hat durch den Nationalſozialismus neues wirkendes Leben bekommen. Indem wir bewußt auf ihr aufbauen, ragt ſie durch unſer Werk in die Zukunft hinein.

Digitized by Google

Es geht uns also bei der Betrachtung des germanisch-deutschen Bodenrechtes nicht um toten Wissenskram, der in früherer Zeit so oft mit Bildung verwechselt worden ist, sondern um ein Stück echter Bildungsarbeit; denn was heißt Bildung anderes als sich seiner Art, ihres Werdens und Wachsens, ihrer Eigenschaften und Entfaltungsmöglichkeiten bewußt zu werden, um ihrer Vollendung besser dienen zu können. Aufgabe dieser Schrift ist es daher, zu ihrem bescheidenen Teil bei dieser Arbeit mitzuhelfen.

Digitized by Google

Die religiöse Verwurzelung des Bodenrechts

Besonders aufschlußreich für den Kern der germanischen Auffassung vom Grund und Boden ist der Bericht des Tacitus in seinen Annalen über das Schicksal des germanischen Volksstammes der Ampsivarier. Durch Landnot zur Wanderung getrieben, stoßen die Ampsivarier im römischen Grenzgebiet auf weite Flächen brachliegenden Landes und wollen es unter den Pflug nehmen. Als die Römer dieses Vorhaben zu verhindern versuchen, kommt es zu einer kennzeichnenden Auseinandersetzung zwischen dem römischen Statthalter und dem Führer der Ampsivarier, Boiocalus. Dieser verteidigt die Absicht seines Stammes als dessen gutes Recht: Wie der Himmel den Göttern, so sei die Erde dem Menschengeschlechte gegeben, und alles Land, das herrenlos sei, könne jedermann unter den Pflug nehmen. Dann blickte Boiocalus zur Sonne empor, rief sie und die übrigen Gestirne an und fragte — wie Tacitus wörtlich berichtet —, als ob sie persönlich zugegen wären, ob sie auf ein menschenleeres Land niederschauen wollten: sie sollten doch lieber das Meer darüber hinfluten lassen, um diesen Räubern von Grund und Boden das Handwerk zu legen!

Dieser Ausspruch des Boiocalus zeigt mit wenigen Worten den religiös-sittlichen Gehalt des germanischen Bodenrechtes und den daraus sich ergebenden Adel der Bauernarbeit. Den Boden, dieses Gottesgeschenk an den Menschen, brach liegen zu lassen, ist in den Augen der germa-

Digitized by Google

nischen Bauern Frevel, und Raub ist es, so jemand wie die Römer verhindern will, daß dieses Land unter den Pflug genommen wird.

Schon Jacob Grimm hat darauf hingewiesen, daß diese religiöse Grundeinstellung sich offensichtlich trotz der Christianisierung bis ins 17. Jahrhundert in dem Begriff des Sonnenlehens lebendig erhalten hat. Mit Sonnenlehen wurden nämlich in manchen Gauen Deutschlands die Güter bezeichnet, die auch in der Zeit, da das Lehnswesen auf dem Höhepunkt seiner Herrschaft stand, ihre völlige Unabhängigkeit behauptet hatten, und zwar mit der kennzeichnenden Begründung, daß das Gut „von der Sonne als Lehen empfangen" sei. Diese Bezeichnung ist zweifellos mehr als lediglich eine dichterische Umschreibung der Tatsache der Unabhängigkeit. Darauf weisen schon die symbolischen Handlungen hin, die bei dem Antritt solcher Sonnenlehen vielfach üblich waren. So berichtet Schoppius in seinem 1673 in Halle erschienenen Werke „De allodiis" aus der Herrschaft Warberg (zwischen Helmstedt und Wolfenbüttel): Beim Antritt der Herrschaft ritt in aller Frühe der neue Besitzer geharnischt und mit bloßem Degen gegen Morgen, tat, sobald sich die Sonne erhob, drei Striche kreuzweis in die Luft und warf Geldstücke unters Volk. — Diese symbolische Handlung hat zweifellos einen zu der damaligen Zeit vielleicht nicht mehr bewußten kultischen Urgrund, wie wir ihn bei allen germanischen Gerichtsverhandlungen erleben, wenn beispielsweise die Eide, mit dem Gesicht zum heiligen Lichte der Sonne gewandt, geleistet werden. Durch diese Tatsachen erhält auch die sprachliche Deutung des Wortes Odal, womit die Germanen bekanntlich den bäuerlichen Erbhof bezeichneten, als Sonnenlehen eine neue beachtliche Stützung.

Der Hinweis auf diese Zusammenhänge hat nicht nur ein geschichtliches Interesse. Das sei nochmal betont. Die sich aus ihnen ergebende Grundeinstellung lebt noch heute im deutschen Bauerntum. Sie wird sichtbar in der schlichten Sitte der oberpfälzischen Bauern, die aufgehende

Digitized by Google

Sonne durch Abnehmen der Kopfbedeckung zu grüßen. Sie scheint mir der Hauptgrund für die instinktive Ablehnung jedes starren Kirchentums durch den Bauern zu sein. Der schönste Gottesdienst für jeden echten Bauern ist noch immer ein Gang durch seine Felder. Hier findet er das unmittelbare Verhältnis zu der göttlichen Schöpferkraft, das zu uns schon aus dem altenglischen Flursegen spricht:

„Dich, Erde, bitte ich und den Oberhimmel,
Erke, Erke, Erke und der Erde Mutter:
Gönnet mir beide, ihr Allwaltenden,
Acker, wachsend und aufsprießend,
Voll, schwellend und kräftig treibend,
Der breiten Gerste Früchte
Und des weißen Weizens Früchte.
Heil sei dir, Erdflur, der Irdischen Mutter!
Sei du grünend in Gottes Umarmung!"

In dieser religiösen Grundeinstellung ist aber auch ein Hauptgrund der Vertiefung der bäuerlichen Arbeitsauffassung zur sittlichen Pflicht zu sehen. Nach dem älteren Westgötalag — entstanden in Schweden in der Mitte des 13. Jahrhunderts — gehört freventliche Vernachlässigung des eigenen Grund und Bodens zu den sogenannten „unbüßbaren Sachen", d. h. keine Strafe ist schwer genug, um diesen Frevel sühnen zu können. Der Frevler verliert nicht nur sein Land, das er schuldhaft vernachlässigte, sondern alles Gut und wird aus seiner Heimat verstoßen; denn ein Bauer, der seines Lebens heilige Pflicht versäumt, ist nicht mehr wert, Volksgenosse zu sein.

Unter diesen Umständen ist es fast eine Selbstverständlichkeit, daß derjenige, dessen Nachlässigkeit oder Versäumnis nicht nur sein eigenes Land, sondern auch das seiner Dorf- oder Markgenossen gefährdet, aus ihren Reihen ausgemerzt wird. Das wird besonders deutlich, wenn

Digitized by Google

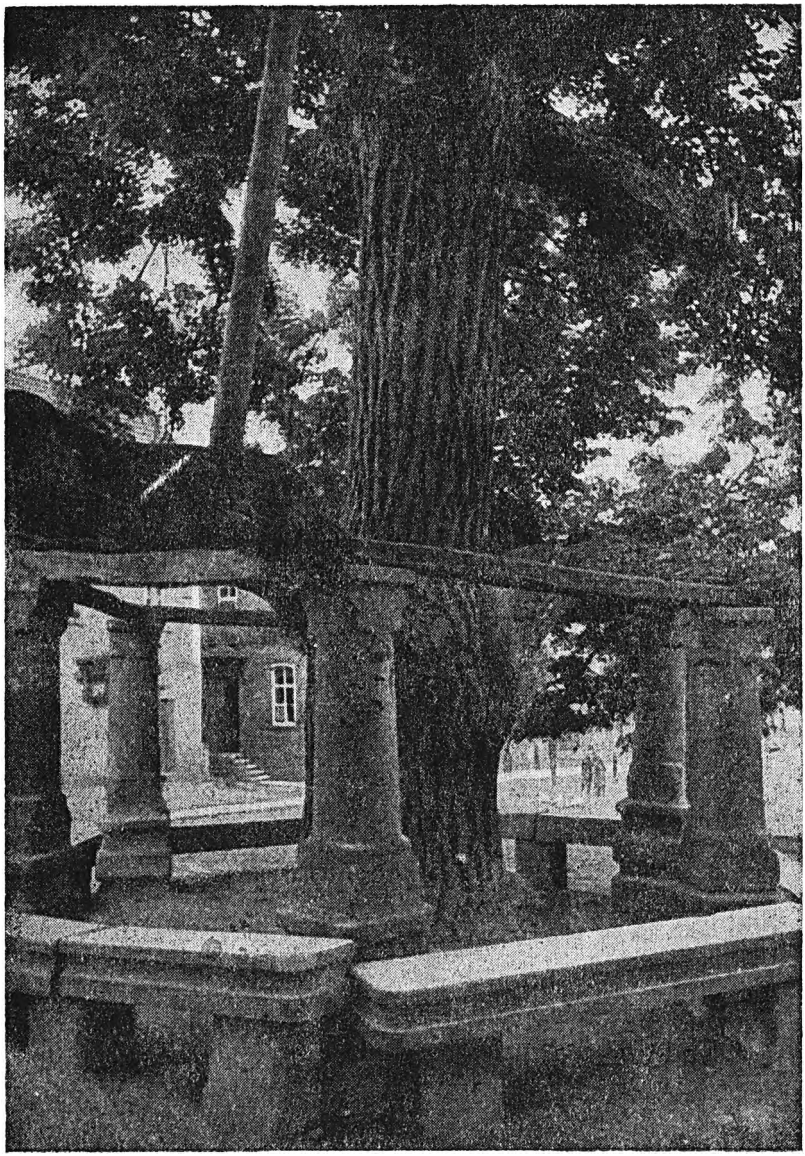

Alte Gerichtslinde

Digitized by Google

wir beispielsweise das alte Deichrecht betrachten. Wer nicht will deichen, muß weichen. Das ist oberster Grundsatz des gemeinen Nutzens. So schreibt beispielsweise der Sachsenspiegel vor, daß derjenige, der bei Flutgefahr seine Pflicht vernachlässigt, seinen gesamten Besitz innerhalb des Deichbezirkes verwirkt hat.

Dieser so scharf ausgeprägte Pflichtgedanke, der die bäuerliche Arbeitsauffassung kennzeichnet, mußte bestimmend für das ganze Leben mit allem Tun und Lassen werden. Er hat das deutsche Volk gelehrt, eine Sache um ihrer selbst willen zu tun, so daß diese Arbeitsauffassung als deutsche Eigenschaft schlechthin, ja als Kern deutschen Wesens bezeichnet werden konnte. Diese Fähigkeit wird schon in der Edda als Hauptmerkmal freien Mannestumes geschildert. Und die gleiche Grundanschauung in christlicher Färbung kommt zum Ausdruck, wenn in der Spruchsammlung aus dem 13. Jahrhundert „Freidanks Bescheidenheit" der Mensch gemahnt wird:

„Nur Gott allein, der starke Herr,
Hat Eigenes, sonst keiner mehr;
Leib, Seele, Ehre, Geld und Gut
Sind Lehen, was auch einer tut."

In dem nationalsozialistischen Reichserbhofgesetz kommt dieser urbäuerliche Pflichtgedanke wieder zu neuer Geltung. In ihm wird der Zusammenhang zwischen Pflichterfüllung und Ehrenhaftigkeit, zwischen Pflicht und Recht wiederhergestellt. Aus den besonderen bäuerlichen Pflichten Volk und Staat gegenüber ergibt sich das besondere bäuerliche Recht, das das deutsche Bauerntum befähigen soll, seinen für das Gesamtwohl des deutschen Volkes so wichtigen Pflichten nachzuleben.

Diese religiöse Verwurzelung des germanisch-deutschen Bodenrechtes, aus der auch die bäuerliche Arbeits- und Pflichtauffassung aufsprießt, ist, obwohl nur mittelbar, ein ebenso starkes Zeugnis für die Art-

Digitized by Google

gebundenheit germaniſch-deutſchen Bodenrechtes wie die unmittelbaren Belege, auf die ich ſpäter eingehe. Die geſchilderten religiöſen Vorſtellungen ſind die Gottesſchau eines Volkes, dem das Bauernſein, wie der Volksmund kennzeichnenderweiſe ſagt, im Blute liegt. Ich habe ſie in den Vordergrund meiner Darſtellung geſtellt, um von vornherein dem Einwand zu begnen, daß eine rechtsgeſchichtliche Betrachtung, die die Artgebundenheit des Rechtes in den Mittelpunkt ihrer Darſtellung rückt, einer — im Grunde genommenen — materialiſtiſchen Geſchichtsbetrachtung verfalle. Das Gegenteil iſt der Fall. Eine Betrachtung, die die eigene Art ernſt nimmt, wird ſich ſtets gedrängt fühlen, die Frage nach dem Urgrund ihres Seins aufzuwerfen, und nur der wird ſie beantworten können, der ſich ſelbſt treu bleibt.

Digitized by Google

Blutsgebundenheit und Überlieferungsgebundenheit

Einleitend wies ich bereits darauf hin, daß nach Auffassung des Sachsenspiegels das Recht dem Menschen eingeboren, d. h. gottgewollt ist. Daher ist es nach seiner Auffassung auch widernatürlich und eine Treulosigkeit gegenüber dem angeborenen Rechte, ein anderes Recht zu erstreben. „Niemand" — so betont der Sachsenspiegel, wie wir gehört haben — „kann erwerben anderes Recht, als das ihm angeboren ist." Und er fügt hinzu: „Verschmäht er aber sein Recht vor Gericht und beansprucht er ein anderes Recht, das er nicht beweisen kann, so verliert er beide." Die Strafe für die Treulosigkeit gegenüber dem angeborenen Rechte ist also die Rechtlosigkeit, d. h. praktisch der Ausstoß aus Sippe, Gemeinde und Volk. Das dem Menschen angeborene Recht bestimmt also nach germanisch-deutscher Auffassung seine gesamte Lebensstellung. Das wird besonders deutlich im bäuerlichen Erbrecht. Der Erbe wird geboren und nicht gekoren. Aber auch der Sitz im Gericht, der Schöffenstuhl, fällt dem Manne kraft seiner Blutsabstammung zu, ebenso das Heergeräte, d. h. die Sachen, die er zur Kriegsfahrt braucht, insbesondere Schwert, Roß und Harnisch.

Aus dieser Blutsgebundenheit des germanisch-deutschen Rechtes ergibt sich zwangsläufig die starke Überlieferungsgebundenheit germanisch-deutscher Rechtsentwicklung. „Altes Recht ist würdig der Verehrung." Dieses Wort aus dem schwedischen Uplandslag entspricht der Über-

Digitized by Google

zeugung aller germanischen Rechtssetzung. Diese besonders zu betonen, lag natürlich erst Veranlassung vor, als die Auseinandersetzung mit fremden Rechtseinflüssen begann.

So betont Birger, der König der Schweden und Goten (1290 bis 1318) in seiner Einleitung zu dem Uplandslag. „Wir zögerten einige Zeit, diese Bitte (nach neuer Rechtssatzung) zu erhören, weil wir nicht altes Recht unüberlegt ändern und nicht neues unrichtig erfinden wollten." Mit welcher Sorgfalt Birger dem alten Recht gegenüber verfuhr, beweist, daß er dem Gesetzessprecher gebot, „daß er mit den kundigsten aus jedem Volkslande alle Sorgfalt darauf verwende, festzustellen, wie das alte Recht gewesen sei, und was als neues Recht bestimmt und zusammengefügt werden solle." Besonders kennzeichnend für die Verehrung und Achtung des angestammten Rechtes ist auch der Sachsenspiegel, der den Versuch, einzelne Rechtsbestimmungen auf Grund der Beschlüsse des 5. Laterankonzils von 1215 abzuändern, schroff ablehnt und seine Ablehnung mit dem selbstbewußten Zusatz begründet: „Denn der Papst kann kein Recht setzen, womit er unser Landrecht und Lehnrecht verschlechtert." Nicht zuletzt gegen solche Einflußversuche wendet sich Eike von Repgow, wenn er in der Reimvorrede zum Sachsenspiegel mit Nachdruck betont:

„Dies Recht hab' ich nicht selbst erdacht,
Es haben von altersher auf uns gebracht
Unsere guten Vorfahren.
Wenn ich kann, will ich bewahren (verhüten),
Daß mein Schatz unter der Erde
Mit mir nicht verwerde (vergehe)."

Bei dieser Vorstellung verweilt Eike mit einer Beredsamkeit, die deutlich zeigt, wie sehr ihm gerade diese Sache ans Herz gewachsen ist. Er mahnt:

„Wissen ist ein Schatz von edler Art.
Wer es nur für sich aufspart,

Digitized by Google

Dem mindert sich's von Tag zu Tag.
Der Weise daran denken mag
Und gebe gütig, was er kennt.
Gott dem Kargen niemals gönnt
Schätze, die er hat vergraben.
Der Reiche soll den Armen laben,
Den Siechen der Gesunde.
Nach wirklich wahrer Kunde
Ein jeder weiß es gleich,
Daß der Mann an Wissen reich,
Wenn er andre Leute lehret,
Seine Wissenschaft vermehret.
Dem Geizhals aber bleibt nicht viel,
der allein sie haben will."

Mit besonderem Stolze hebt Eike an einigen Punkten auch rühmend hervor, daß die Sachsen zu Karls Zeiten „das alte Recht behielten."

Diese Überlieferungsgebundenheit aber verführt Eike nie dazu, unrechte Gewohnheit als Recht anzerkennen. So wendet er sich leidenschaftlich gegen die zu seiner Zeit häufigen Versuche, die einst freien sächsischen Bauern in die Hörigkeit herabzudrücken. „Nach rechter Wahrheit — so führt Eike aus — hat Leibeigenschaft ihren Ursprung in Zwang und in Gefangenschaft und in unrechter Gewalt, die man von altersher als unrechte Gewohnheit herangezogen hat und nun für Recht erachten will." Die Leidenschaftlichkeit, mit der Eike für die Wahrung und Reinheit des alten Rechtes eintritt, paart sich mit der Erkenntnis, daß alles Recht aus dem nimmermüden Ringen um Gerechtigkeit stets neugeboren werden muß. Diese Einstellung ist wiederum stark religiös unterbaut. Nach germanischem Glauben stammt alles edle Blut, also der Träger echten Rechtes, von den Göttern ab, und so betont Eike, der, wie wir gehört haben, jede Rechtseinmischung des Papstes energisch ablehnte, gerade aus seiner Bluts- und Überlieferungsgebundenheit heraus ganz folgerichtig: „Gott ist selber Recht."

Digitized by Google

Gerichtstag unter der Dorflinde

Digitized by Google

Wahrung der Blutsreinheit als leitender Grundgedanke

Diese Blutsgebundenheit des germanisch-deutschen Rechtes schließt zwangsläufig andererseits die sittliche Verpflichtung in sich, das eigene Blut rein zu erhalten. Gerade in dieser Beziehung ist das frühgermanische Recht von einer unbeirrbaren Folgerichtigkeit. Es scheut auch vor Härten dem Einzelnen gegenüber nicht zurück, wenn es gilt, die Blutsreinheit der Sippe zu wahren. Aus dieser Grundeinstellung ergibt sich im frühgermanischen Recht beispielsweise das Vaterrecht der Kindesaussetzung. Um der Zukunft der Sippe willen hielt man es für unrecht, mißgestaltete oder krüppelhafte Kinder aufzuziehen. Selbstverständlich hing das Recht der Kindesaussetzung nicht etwa von väterlicher Willkür ab. Das beweisen schon die strengen Verfahrensvorschriften. Erst durch den feierlichen Akt der Kindesaufhebung durch den Vater oder durch die von ihm angewiesene Geburtshelferin — daher kommt übrigens wahrscheinlich das Wort heb-amme — wird das neugeborene Kind in die Familie aufgenommen.

Die christliche Kirche hat dieses Recht der Kindesaussetzung scharf bekämpft, aber trotzdem in besonders krassen Fällen der Mißgestaltung lange Zeit anerkennen müssen. So schreibt das sog. Christenrecht in seiner älteren Fassung (zwischen 1015 und 1030) im norwegischen Gulathingsbuch vor, „daß man ein jedes Kind in unserm Lande aufziehen soll, das geboren wird, ausgenommen, es sei mit der Verkrüppelung geboren,

Digitized by Google

daß das Geſicht ſich dort hinwendet, wo der Nacken ſein ſollte, oder dorthin die Zehen, wo die Ferſen ſein ſollten: da ſoll man das Kind zur Kirche bringen und aus dem Heidentum erheben und in der Kirche niederlegen und da ſterben laſſen." Der Grundgedanke des germaniſchen Rechtes, die Reinerhaltung des Blutes durch bewußte Raſſenauslese, hat ſich unter dem Einfluß des Chriſtentums zwar in der Form gewandelt, nicht aber in ſeinem Weſen. Das beweiſen die zahlreichen Rechtsbeſtimmungen über Zeugungsunfähige, Mißgeburten, uneheliche Kinder uſw. Zwitter ſind beiſpielsweiſe immer erbunfähig und vielfach unfrei. So ſchreibt unter andern das Eiſenhauer Eigenbuch noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts im § 16 ausdrücklich vor: „Alle pfaffenkinde, münchkinde, hurkinde, zwitterne gehören mit hüner und bede uf das gericht Blanckenſtein", d. h. ſie ſind leibeigen. Auch der Sachſenſpiegel erſtrebt die Ausmerzung aller raſſiſch Minderwertigen durch Aberkennung der Erbfähigkeit. Er ſchreibt vor:

„Auf Blödſinnige und auf Zwerge
Vererbt ſich weder Lehn noch Erbe,
Noch auf verkrüppelt Kind."

Die uralte Versform dieſer Stelle, die in der obenſtehenden Überſetzung nur unzulänglich zum Ausdruck kommt, weiſt übrigens darauf hin, daß es ſich hier um älteſte Überlieferung handelt; denn da das germaniſch-deutſche Recht in früher Zeit in der Hauptſache mündlich von Geſchlecht auf Geſchlecht überliefert wurde, ſo war es üblich, daß beſonders wichtige Rechtsgrundſätze in leicht behaltbaren Merkſprüchen überliefert wurden. Eike hat offenſichtlich gerade dieſen alten Spruchſchatz in vielen Fällen bewußt übernommen.

Der Reinerhaltung des Blutes dienen aber vor allem auch die Rechtsbeſtimmungen über die unehelichen Kinder. Alle germaniſchen Volksrechte ſtimmen darin überein, daß ſie die Erbfähigkeit unehelicher Kinder zum mindeſten in das Vatererbe, alſo vor allem auch in den

Digitized by Google

bäuerlichen Erbhof, das Odal, ausschließen. Nur wenn das Kind „frei und echt" ist, behält es nach dem Sachsenspiegel „seines Vaters Recht".

Das norwegische Odalsrecht, wie es im Gulathingsbuch niedergelegt ist, sieht zwar auch Einführung unehelicher Kinder in das Geschlecht vor; doch zeigen die in diesem Falle erlassenen umständlichen Verfahrensvorschriften deutlich die Sorgsamkeit der Auslese. So heißt es im Gulathingsbuch über die Einführung in das Geschlecht: „Nun kann ein Mann die Lage seines (unehelichen und daher unfreien) Sohnes verbessern, wenn er will, und ihn in das Geschlecht einführen, wenn der zustimmt, der dem Erbe am nächsten ist. Der soll zustimmen für das Odalsrecht, der Odel mit ihm (dem Vater) hat. Der Mann soll Bier bereiten von drei Sald nach dem Maß von Hördaland und dazu einen Ochsen von drei Jahren schlachten und die Haut an der Klaue des rechten Vorderfußes abziehen und daraus einen Schuh machen und ihn neben die Bierkufe stellen. Der soll zuerst in den Schuh steigen, der den Mann in das Geschlecht einführt, und dann der, der das Erbrecht zusagte, dann der, der das Odelsrecht zusagte, und dann die Verwandten. Keiner kann Erbe zum Nachteil eines anderen vergeben. Betrügerische Abmachung soll man für nichtig halten. Keiner soll einem andern Betrug im Erbe zufügen . . . Nun soll er das alles haben, zu dem er eingeführt wird, solange die leben, die mit ihm in den Schuh gestiegen sind. Dann soll er, wenn sie gestorben sind, beides erhalten, Erbe und Odel. Nun soll ein Mann seine Einführung in das Geschlecht alle zwanzig Jahre kund machen, bis er das Erbe nimmt, dann soll das Erbe ihm Zeugnis abgeben für sein Leben und alle Zeit." Auch hat die Einfühung in das Geschlecht keineswegs eine erbrechtliche Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder zur Folge; denn die letzten erben erst im siebenten Erbgang, sind also praktisch so gut wie von der Erbfolge ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß der von mir gebrauchte Begriff „unehelich" nicht im Sinne der späteren kirchlichen Auffassung gedeutet werden darf. Die kirchliche

Digitized by Google

Trauung ist lange Zeit für die Eingehung der Ehe unwesentlich und scheint später erst nach vollzogenem Beilager hinzugetreten zu sein. Dementsprechend war die Reglung der Vermögens- und Erbverhältnisse von der Bettbeschreitung, nicht von dem Kirchengang abhängig. Erst im 15. Jahrhundert wird der Kirchgang unerläßlich und die rechtliche Wirkung der Ehe von ihm abhängig.

Entsprechend dem Bestreben zur Reinerhaltung des Blutes bestimmen ferner die meisten germanischen Volksrechte ganz allgemein, daß bei Ehen von Unebenbürtigen das Kind der „ärgeren Hand" folgt. Nur in Ausnahmefällen erhält das Kind das Recht der Mutter — das Kind „büßert" (von Busen) —, so daß bei Heirat eines Unfreien mit einer Freien das Kind der Mutter folgt, also frei ist. So schreibt die constitutio Friderici I. aus dem Jahre 1151 vor: „Wenn ein Freier eine Magd heiratet oder eine Freie einen Knecht, so sollen die Kinder beider der Mutter, nicht dem Vater folgen."

Eine entscheidende Rechtsverschechterung der Stellung der Kinder aus Ehen von Unebenbürtigen ergibt sich weiterhin schon aus der Tatsache, daß in zahlreichen germanischen Volksrechten die Heirat zwischen Freien und Unfreien die Verknechtung ihrer Kinder zwangsläufig zur Folge hat. Die Einung der Salfranken, die, zwischen 507 und 511 aufgezeichnet, noch völlig frei von christlichem Einfluß ist, verurteilt kennzeichnenderweise eine Heirat selbst mit einer Halbfreien als anfamia, d. h. Ehrlosigkeit, und belegt sie mit hoher Strafe. An anderer Stelle bestimmt sie: „Wenn ein Freier eines andern Magd sich öffentlich verbindet, verbleibe er selbst mit ihr in Knechtschaft. Ebenso verbleibe auch eine Freie, wenn sie eines andern Knecht zur Ehe nimmt, in Knechtschaft." Auch das zur Karolingerzeit aufgezeichnete Recht der Salfranken erhält diese Bestimmung aufrecht, indem es vorschreibt: „Wenn ein Franke sich eines andern Magd öffentlich verbindet, verbleibe er selbst mit ihr in Knechtschaft." In gleicher Richtung bewegen sich die Bestimmungen

Digitized by Google

des Rechtes der Ribuarischen Franken: „Wenn ein Ribuarier die Magd eines Ribuariers zur Ehe nimmt, verharre er selbst mit ihr in Knechtschaft. — Wenn eine Ribuarierin dies tut, verharre in gleicher Weise sie selbst und ihre Nachkommenschaft in Knechtschaft. — Wenn aber eine freie Ribuarierin einem ribuarischen Knecht folgt und ihre Verwandten dem widersprechen wollen, werde ihr vom Könige oder vom Gaugrafen ein Schwert und eine Spindel angeboten. Wenn sie aber das Schwert nimmt, töte sie den Knecht, wenn jedoch die Spindel, verharre sie in Knechtschaft." Auch das alemannische Volksrecht bestimmt: „Eine freie Alemannin, die einen Kirchenknecht heiratet und den niederen Dienst einer Magd weigert, gehe weg. — Wenn sie aber Söhne oder Töchter geboren hat, sollen diese Knechte und Mägde bleiben. Die Möglichkeit, wegzugehen, sollen sie nicht haben. — Diese ihre Mutter aber habe, wenn sie weggehen will, drei Jahre hindurch die freie Möglichkeit. Wenn sie aber drei Jahre lang im Magddienst ausharrt und ihre Verwandten nicht dartun, daß sie frei gewesen sei, weder vor dem Herzog noch den Grafen noch vor öffentlicher Gerichtsversammlung, und dreimal das Märzfeld vorübergegangen ist, bleibt sie hernach Magd für immer, und die von ihr geboren sind, sollen Knechte und Mägde sein."

Bei der Beurteilung des Eherechtes von Unebenbürtigen und der Rechtsstellung der Kinder aus Ehen von Unebenbürtigen muß man sich vergegenwärtigen, daß nach germanischer Rechtsvorstellung der Stand der Unfreien und Knechte aus Volksfremden und rassisch Minderwertigen hervorgegangen ist. So schildert beispielsweise die Edda die Entstehung des Standes der Knechte wie folgt:

„Es brachte die Ahnfrau / ein Bübchen zur Welt, / sie netzten's mit Wasser, / seine Haut war dunkel ... / runzlig war ihm / das Fell an den Händen, / knotig die Knöchel, / grob die Finger / und garstig das Antlitz, / der Rücken krumm, / riesig lang die Ferse. / Zu wachsen begann er /

Digitized by Google

und wohl zu gedeihen, / zeitig konnt' er zeigen / seine Kräfte, / den Bast binden / und Bündel schnüren, / von früh bis spat / trug Fallholz heim. / Da wankt in den Hof / eine wandernde Magd, / von der Sonne die Arme gebräunt, / an den Sohlen narbig, / die Nase war platt . . . / Sie wählte den Platz / in des Wohnraumes Mitte, / zur Seite saß ihr / der Sohn des Hauses, / sie schwatzten und schäkerten, / schlugen das Bett auf / und die Tage schwanden. / Ihrer Zelle froh / zeugten sie Kinder. / Diese düngten die Äcker, / züchteten Schweine. / Die Geißen hüteten sie / und gruben Torf. / Daher stammt / der Stand der Knechte."

Auch der Sachsenspiegel leitet die ursprüngliche Herkunft des Standes der Unfreien ebenfalls von fremdvölkischen, den früheren Kriegsgefangenen, ab. Er betont zunächst: „Als man zuerst Recht setzte, da gab es keinen Dienstmann." Anschließend lehnt er einige Versuche, die Entstehung des Knechtstandes aus der biblischen Geschichte zu rechtfertigen, ab und kommt schließlich zu dem Ergebnis: „Nach rechter Wahrheit hat Leibeigenschaft ihren Ursprung in Zwang und Gefangenschaft", um sich im Anschluß daran gegen die unrechtmäßige Vergewaltigung freier Bauern sächsischen Blutes zu wenden. Die scharfe Scheidung der Freien von allen Unfreien, wie sie besonders deutlich ausgeprägt im germanischen Ehe- und Erbrecht ist, hat also keinerlei Verwandtschaft mit dem materialistischen Klassen- und Standesdünkel, wie er sich unter der Geldherrschaft des Kapitalismus herausgebildet hat, sondern hat ihren Ursprung in einer Zeit, wo die soziale Gliederung des deutschen Volkes noch ein Ergebnis der Rassenauslese war. Erst, als unter dem Einfluß des römischen Rechtes immer größere Teile des germanisch-deutschen Freibauerntums in der Knechtschaft versanken, wurde diese Scheidung zwischen Freien und Unfreien ihres tiefen völkischen Sinnes beraubt und zu einer Klassenfrage.

Digitized by Google

Die beherrschende Stellung von Sippe und Familie

Für die Blutsgebundenheit des germanisch-deutschen Rechtes ist vor allem aber auch die Stellung der Sippe innerhalb des germanischen Rechts- und Volkslebens kennzeichnend. Die Sippe bedeutet eigentlich Friede, Freundschaft. Sie ist zugleich Geschlechtsgenossenschaft. Von ihr geht alles persönliche Recht aus, oder mit andern Worten ausgedrückt: der Einzelne ist Rechtspersönlichkeit nur als Glied der Blutsgemeinschaft seiner Sippe. Die schwerste Strafe — für sogenannte „unbüßbare Sachen" oder auch „Neidingswerke" — ist daher der Ausschluß aus der Sippe. Er bedeutet völlige Recht- und Friedlosigkeit, sogenannte Vogelfreiheit. Zum Zeichen des Ausschlusses wird vielfach das Haus zerstört oder das Dach abgetragen, das Tor verpfählt, der Brunnen mit Erde zugeschüttet, das Herdfeuer gelöscht. Der Ausgestoßene kann auch keine freien und erbfähigen Kinder mehr zeugen. Das besagt der Sachsenspiegel, wenn er bestimmt: „Eheliche Kinder kann der unrecht Mann seither nicht mehr gewinnen."

Auf die Sippe gründen sich unter anderm folgende wichtige Rechte und Verpflichtungen, die uns deutlich die Sippe als Rechtsträger, Rechtswahrer und Rechtsverwirklicher zeigen, und zwar:

1. Das Recht und die Verpflichtung zur Blutrache bei Mord oder Totschlag eines Sippengliedes.

Digitized by Google

2. Das Recht zur Empfangnahme und die Verpflichtung zur Entrichtung des Wergeldes und vielfach auch sonstiger Bußen.

3. Das Recht und die Verpflichtung zur Vertretung der Sippenglieder vor Gericht durch Eideshilfe.

4. Das Recht auf Vormundschaft und die Verpflichtung, für arme oder sonstwie in Not befindliche Sippenglieder zu sorgen.

5. Das Erbrecht. Dementsprechend lautet ein altes Rechtssprichwort: Wer mein Blut hat, hat mein Gut.

Es ist also kein Wort zuviel gesagt mit der Behauptung, daß der Einzelne nur als Glied der Blutsgemeinschaft seiner Sippe Rechtspersönlichkeit ist. Nur durch sie und in ihr findet er sein Recht. Eine andere Möglichkeit kennt die germanische Rechtsanschauung nicht.

Freunde, die sich den höchsten Freundschaftsdienst, gemeinsame Rechtswahrung für Leben und Tod, erweisen wollen, schwören daher Blutsbruderschaft. Die diesen festesten männlichen Bund bekräftigende symbolische Handlung aber ist kennzeichnend dafür, wie stark der Gedanke von Blut und Boden im Mittelpunkt germanischen Denkens steht. Jacob Grimm beschreibt diese Handlung wie folgt: „Die schwörenden Bundesbrüder schnitten einen langen Streif grasbewachsener Erde auf, doch so, daß er an beiden Enden am Grunde hängen blieb. In der Mitte wurde durch einen untergestellten Spieß der Wasen in die Höhe gehoben. Unter diesen Wasen treten sie, jeder stach oder schnitt sich in die Fußsohle oder inwendige Hand, das herausfließende und zusammenlaufende Blut mischte sich mit der Erde. Dann fielen sie zu Knie und riefen die Götter an, daß sie einer des andern Tod wie Brüder rächen wollten."

Innerhalb der Sippe aber ist die kleinste Zelle die einzelne Familie, die sich der Germane stets als Geschlechterfolge vorstellt. Sie erneuert sich durch die Ehe. Sinn der Ehe war daher Erzeugung eines echten Erben,

Digitized by Google

in dem sich die Vereinigung von Blut und Boden erneut vollzieht. Diese Sinngebung heiligt die Ehe und macht sie dem bäuerlichen Lebensgesetz dienstbar. Sehr kennzeichnend sagt in dieser Beziehung das schwedische Uplandslag: „Der Abschnitt vom Erbe beginnt mit der Ehe, weil immer eines von zweien kommt, der Mensch vom Menschen, jeder vom andern. Keine zwei kommen so zusammen, daß sie nicht endlich geschieden werden; der eine geht dahin und der andere lebt nachher. Auf Bettes-Zeugung gründet sich alles Erbe."

Erst nach erfolgtem Beilager ist daher, wie schon erwähnt, die Ehe rechtskräftig. Folgerichtig durfte sich daher auch der Mann, blieb die Frau unfruchtbar, von ihr scheiden. Kennzeichnend ist es auch, daß das alemannische Volksrecht dem Manne, falls er seine Ehefrau böswillig verläßt, außer der Sühne auferlegt, „daß er schwöre mit zwölf Eideshelfern, daß er sie um keines Fehlers willen verschmäht habe, noch einen Fehler an ihr gefunden habe, sondern, daß die Liebe zu einer anderen ihn verleitete, so daß er jene verließ." Dieser Eid soll offensichtlich die Verlassene vor dem Verdacht der Zeugungsunfähigkeit oder sonstiger Gebrechen beschützen, dem jede Verlassene zunächst ausgesetzt war.

Der germanischen Eheauffassung widersprach es auch, unmannbare Jungfrauen zu heiraten. Dies wird daher sowohl bei den Longobarden wie auch bei den Westgoten ausdrücklich untersagt. Erst unter dem Einfluß der christlichen Kirche wurden später solche Ehen geduldet.

Digitized by Google

Sicherung des Odals als Lebensgrundlage der Bauernfamilie

Aus allen diesen Tatsachen geht eindeutig hervor, daß die Blutsgebundenheit des germanischen Rechtes die Grundlage des gesamten sozialen Gefüges war, der Kern des germanischen Gemeinschaftsgedankens und damit auch der Träger germanisch-deutscher Staatlichkeit, bei der Volk und Staat zur Einheit, zum Volksstaat zusammenwachsen. In diesem Zusammenhang muß auch das eigentliche germanisch-deutsche Bodenrecht gesehen werden. Indem es aber von dem Blutsgedanken her seinen Sinn bekommt, wird es zugleich sein wichtigster Träger, das unentbehrliche Werkzeug seiner Verwirklichung; denn das germanisch-deutsche Bodenrecht wird in allen seinen Bestimmungen von dem Willen beherrscht, die Existenzgrundlage der kleinsten Zelle des Volkskörpers, der bäuerlichen Familie zu sichern. Sollte das germanisch-deutsche Bodenrecht diese Aufgabe, die Erhaltung der Bauernkraft, erfüllen, so mußte es vor allem jede Willkür ausschalten, die diese lebensgesetzliche Aufgabe gefährden konnte. Es mußte die notwendige Bürgschaft dafür schaffen, daß der jeweilige Besitzer des bäuerlichen Erbhofes sich auch wirklich als Treuhänder seiner Familie betätigte, und den notwendigen Schutz dagegen, wenn sich ein Einzelner als ungetreuer Sachwalter erwies. Das ist der tiefe Sinn all der Bestimmungen, die eine willkürliche Verfügungsgewalt des jeweiligen Besitzers über seinen Hof ausschließen. Nur über das bewegliche Gut kann dieser frei verfügen.

Digitized by Google

Der Hof selbst als die Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie ist Gemeinbesitz und der Verfügungsgewalt des Einzelnen entzogen.

Alle germanischen Volksrechte stimmen daher darin überein, daß sie eine freie Veräußerung des Erbhofes, des Odals, durch den jeweiligen Besitzer, sei es durch Geschenk, Erbverfügung oder Verkauf, unterbinden. Immer ist dazu die Zustimmung der Erben, meistens auch die des ordentlichen Gerichtes, des Thinges, notwendig. Als sich im Mittelalter in den nordischen Ländern ein stärkerer Landverkauf durchzusetzen beginnt, wird überall ein Vorkaufsrecht der Erben und in den meisten Fällen sämtlicher Markgenossen eingeschaltet. Auch das dabei vorgeschriebene Verfahren scheint auf das Bestreben hinzudeuten, den Landverkauf nach Möglichkeit einzuschränken. Hinzu kommt die Einführung eines langjährigen Wiederkaufsrechtes des Verkäufers und seiner Erben. Erst nach Ablauf einer fünfzehn-, ja teilweise sechzigjährigen Frist besitzt der Käufer das gekaufte Land zu Odalsrecht.

So schreibt das älteste uns überlieferte germanische Volksrecht, das westgotische Recht, kurz und bündig vor: „Land kann man nicht als Geschenk nehmen", und in seiner älteren Fassung erwähnt es als Güter, die der Einzelne veräußern darf, lediglich Sklaven und Vieh. Auch das Recht der ribuarischen Franken kennt in seinem ältesten Teil, der aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts stammt, eine Verkäuflichkeit des Grund und Bodens überhaupt nicht.

Eine Veräußerung von Land ist nach germanischem Rechte vorchristlicher Zeit lediglich zur Errettung aus einer ausgesprochenen Notlage zulässig. Erst nach Entwicklung des Königstums zur beherrschenden Vormacht und nach Eindringen des kanonischen Kirchenrechtes, zwei Vorgängen, die den wachsenden Einfluß des römischen Rechtes auf das germanische Volksleben kennzeichnen, kommen immer häufiger zwei weitere Veräußerungsmöglichkeiten hinzu. Das gilt besonders von allen durch die Karolinger beeinflußten sogenannten Volksrechten. So schreibt bei-

Digitized by Google

spielsweise der Erlaß über das sächsische Volksrecht von 797 vor: „Keinem sei es erlaubt, Entäußerungen seines Erbes vorzunehmen außer an die Kirche oder den König, so daß er seinen Erben erblos macht, wenn nicht vielleicht durch Hungersnot gezwungen, auf daß er von jenem, der es empfing, unterhalten werde." In dem ebenfalls für Sachsen geltenden Erlaß von 818 wird das Sonderrecht der Kirche noch einmal empfehlend unterstrichen: „Jeder freie Mann" — so heißt es hier — „habe die Macht, wohin auch immer er will, sein Vermögen zum Heile seiner Seele zu geben!" Aber auch in diesem Falle wird wie immer wenigstens „gesetzmäßige Übergabe", d. h. vor einer bestimmten Zahl berechtigter Zeugen unter Einhaltung besonderer Verfahrensvorschriften, vorgeschrieben.

Gleichgerichtete Bestimmungen enthalten von den zur Karolingerzeit schriftlich niedergelegten Volksrechten das Recht der ribuarischen Franken das Recht der Alemannen und das Recht der Bayern. Das letzte Volksrecht schränkt die Verfügungsfreiheit des Erblassers insofern ein, als es nur die Vergebung eines Kopfanteils an die Kirche zuläßt. Diese und ähnliche Bestimmungen haben nicht nur zu einer Beweglichmachung des Grund und Bodens, die den Germanen bisher völlig fremd war, geführt, sondern vor allem auch — das sei schon jetzt angedeutet — die Tür zum Eindringen der Realteilung geöffnet. Trotzdem hat sich der Grundgedanke der Unveräußerlichkeit des Bodens unverfälscht durch die Jahrhunderte erhalten. Der beste Beweis dafür ist der Sachsenspiegel.

Er unterbindet die freie Veräußerung von Grund und Boden, indem er bestimmt: „Ohne Erbenerlaubnis und ohne echtes Thing kann niemand sein Grundeigentum veräußern. Veräußert er es ohne Erbenerlaubnis, so bemächtigt sich der Erbe des Gutes kraft Urteils, als ob jener tot wäre, der es veräußerte, obwohl er es nicht veräußern durfte. An Deutlichkeit und Schärfe läßt diese Bestimmung nichts zu wünschen übrig, wenn sie auch an anderer Stelle insofern eingeschränkt wird, als Grundstücksteilverkäufe der gerichtlichen Zustimmung nicht bedürfen,

Digitized by Google

wenn für die Erben eine Art Existenzminimum gesichert bleibt, und daß dieses nicht zu klein ausfiel, dafür sorgte schon die auch für Grundstücksteilverkäufe notwendige Erbenerlaubnis. Vorsorglich schob aber der Sachsenspiegel einem zu weiten Entgegenkommen der Erben dadurch einen Riegel vor, daß er bestimmte: „Ohne des Richters Erlaubnis darf ein Mann sein Grundeigentum veräußern mit Erbenerlaubnis, wenn er nur davon behält eine halbe Hufe und eine Hofstelle, auf der man einen Wagen umwenden kann."

Auch die freie Verfügung über den Grund und Boden im Todesfalle bedarf nach dem Sachsenspiegel der gerichtlichen Genehmigung. Dementsprechend bestimmt der Sachsenspiegel: „Wer ein Erbe für sich beansprucht, nicht von Sippe wegen, sondern auf Grund eines Versprechens, das halte man für unrecht; man könne denn durch Zeugen beweisen,daß das Versprechen vor Gericht getätigt ist." In jedem Falle einer Verfügung über Grund und Boden aber schreibt der Sachsenspiegel die Notwendigkeit der Geschäftsfähigkeit des Verfügenden vor. Er grenzt sie dahin ab, daß der Betreffende „gegürtet mit einem Schwert und mit einem Schild auf ein Roß steigen kann und von einem Stein oder Stock eine Daumenelle hoch, ohne eines Mannes Hilfe, außer daß man ihm das Roß und den Stegreif halte", und fügt hinzu: „Kann er dies nicht mehr leisten, so kann er nicht geben, noch auflassen, noch verleihen, so daß er es jenem entzieht, der darauf nach seinem Tode die Anwartschaft hat."

Diese Belege aus dem Sachsenspiegel sind umso wichtiger, als ja der Sachsenspiegel weit über seinen ursprünglichen Geltungsbereich hinaus entscheidenden Einfluß gewann, so vor allem in den im Mittelalter wieder erschlossenen Ostgebieten. Der Geist des Sachsenspiegels ist es, der beispielsweise aus der Bestimmung des Kulmer Rechtes spricht: „Niemand soll sein angestorbenes Gut oder Erbe verkleinern oder versetzen ohne seiner Erben Willen von Rechts wegen."

Digitized by Google

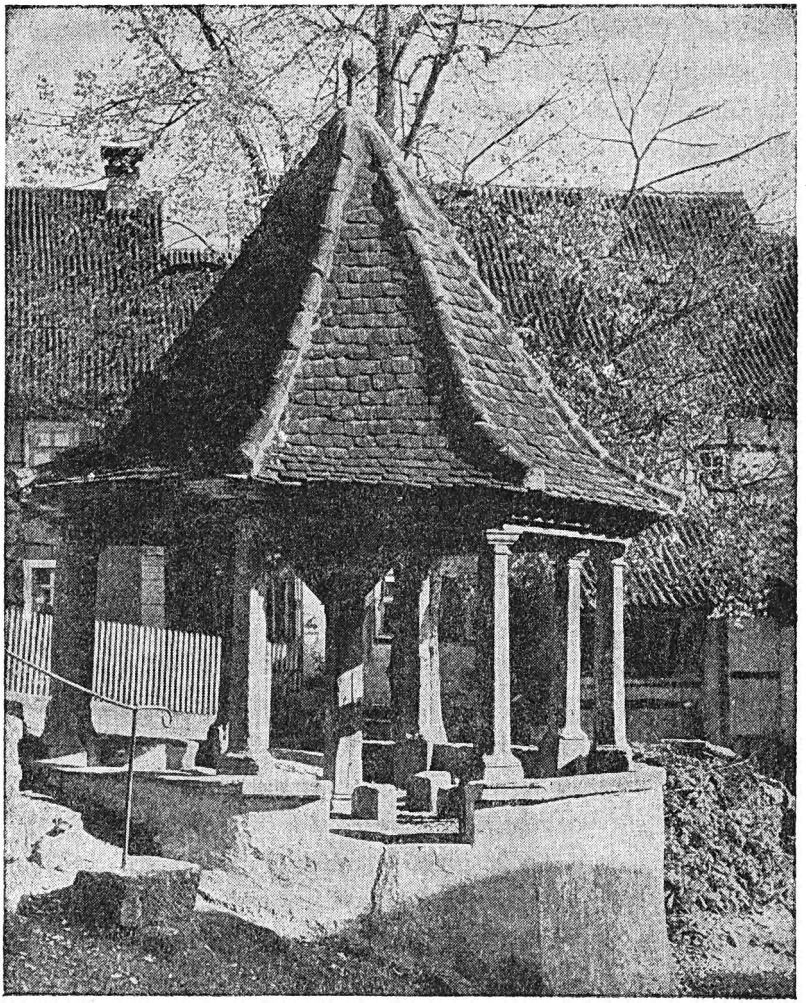

Altes Verkündhaus

Digitized by Google

Entsprechend der Unterbindung der freien Veräußerlichkeit des Grund und Bodens ist dieser auch unbelastbar und unverpfändbar. So läßt das Recht der Longobarden lediglich die Verpfändung von Sklaven und Vieh zu. In der späteren Rechtsentwicklung wird jede Schuldverschreibung in der Regel von richterlicher Zustimmung abhängig gemacht. Selbst dann aber hat bei eintretenden Zweifelsfällen der Erbe das bessere Recht als der Gläubiger; denn der Erbe, nicht der Gläubiger wird zum Beweiseid zugelassen.

Ebenso wichtig wie die Bestimmungen, die die freie Veräußerung des Erbhofes durch Geschenk, Erbverfügung oder Verkauf unterbanden, indem sie solches Vorhaben von der Zustimmung der Erben und des Gerichtes abhängig machten oder zum mindesten wie in den nordischen Ländern durch Einschiebung des Vorkaufs- und Wiederkaufrechtes stark erschwerten, sind für die Erhaltung des Erbhofes als Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie diejenigen Bestimmungen, die eine feste Erbfolge vorschreiben; denn sie sorgen dafür, daß der Erbhof fest in der Hand der Sippe bleibt, und bewahren ihn vor Verkümmerung und Zerstückelung. So ist gerade das germanisch-deutsche Erbrecht der beste Blutsschutz.

Ganz allgemein gilt zunächst für das gesamte Erbe, also den Erbhof und die fahrende Habe, das von den Nachkommen zunächst nur die nächsten, nicht zugleich die ferneren Erben, d. h. Enkel erst, wenn keine Kinder, Urenkel erst, wenn keine Enkel da sind. Hinzu aber kommen wichtige Bestimmungen, die das Erbrecht auch der gleichnahen Familienglieder einer sehr unterschiedlichen Behandlung unterwerfen. Zu diesen Bestimmungen gehört zunächst der Vorzug des Mannesstammes. So bestimmt die Einung der Salfranken: „Vom salfränkischen Grundbesitz geht an ein Weib kein Erbteil über, sondern dieses erwirbt das männliche Geschlecht, d. h. die Söhne folgen in die Erbschaft." Das Recht der Sachsen von 797 sieht ein Erbrecht der Töchter in den Grundbesitz nur für den Fall vor, daß weder Söhne noch Enkel in der Manneslinie vorhanden

Digitized by Google

ſind; aber auch in dieſem Falle werden die Töchter unter die Vormundſchaft der nächſten männlichen Verwandten geſtellt. Das Recht der Thüringer läßt eine Erbfolge der Töchter in den Grundbeſitz nur in folgendem, praktiſch wohl äußerſt ſelten vorkommenden Falle zu: „Bis zum fünften Gliede — ſo ſchreibt es vor — folge der männliche Stamm. Nach dem fünften Gliede aber folge die Tochter in das Erbe. Dann erſt gehe das Erbe vom Speer auf die Spindel über."

Das Erbrecht der verſchiedenen germaniſchen Völkerſchaften weicht alſo zwar, wie wir ſchon aus den angeführten Beiſpielen entnehmen können, in ſeinen Einzelbeſtimmungen vielfach voneinander ab; allen aber iſt der Grundzug gemeinſam, die Erbfolge der weiblichen Nachkommenſchaft, insbeſondere in bezug auf den Grundbeſitz, ſtark einzuſchränken. Zweifellos muß man dieſe Tatſache aus dem Beſtreben erklären, beſonders den Erbhof bei der Familie zu erhalten; denn durch die Ehe ſcheidet die Frau aus ihrer väterlichen Sippe aus und geht in ihres Mannes Sippe über. Dieſes Beſtreben iſt auch im Sachſenſpiegel feſtzuſtellen, wenn er beſtimmt: „Vater- und Mutter-, Schweſter- und Brudererbe nimmt der Sohn und nicht die Tochter, es ſei denn, daß da kein Sohn iſt. Dann nimmt es die Tochter." Bei dieſer Gelegenheit weiſt übrigens der Sachſenſpiegel ausdrücklich auf das noch weitergehende ſchwäbiſche Erbrecht hin, das die Töchter nicht nur wie der Sachſenſpiegel von der Erbfolge in den Grundbeſitz, ſondern auch in das bewegliche Gut ausſchließt.

Der Sachſenſpiegel enthält übrigens einen ſehr aufſchlußreichen Beweis dafür, daß die Einſchränkung des weiblichen Erbrechtes in erſter Linie von dem Willen beſtimmt wird, das Gut bei dem eigenen Blute zu erhalten. Es heißt in ihm: „Der Schwabe kann von der Weiberſeite kein Erbe nehmen, weil die Frauen in ihrem Geſchlecht alle erblos gemacht worden ſind durch ihrer Vorfahren Miſſetat." Dieſe Beſtimmung bezieht ſich auf die in Sachſen eingewanderten Schwaben, die ſich ins-

Digitized by Google

besondere in dem Gebiet zwischen Saale und Harz angesiedelt hatten. Eike führt — wie H. Chr. Hirsch in seiner Ausgabe des Sachsenspiegels mit Recht betont — den Rechtssatz, daß der Schwabe von der Mutterseite kein Erbe nehmen darf, offensichtlich darauf zurück, daß Sachsenfrauen eingewanderte Schwaben geheiratet und dadurch das Blut ihres Stammes verleugneten, deshalb strafweise erbunfähig gemacht worden seien und daher auch auf ihre Kinder ein Erbrecht gegenüber ihren sächsischen Verwandten nicht übertragen könnten. Wie wichtig Eike diese Bestimmung war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß er sie unter dem „dreierlei Recht" anführt, welches die Sachsen, wie Eike stolz betont, gegen Karls Willen behielten.

Digitized by Google

Die lebensgesetzliche Bedeutung des Anerbenrechtes

Wichtiger aber noch als die Erbfolgebestimmungen, die die Erbfähigkeit der weiblichen Verwandten einschränkten, war für die Erhaltung des Odals in der bäuerlichen Familie das allgemein geltende Anerbenrecht, das einem Erben als dem Treuhänder der Familie ungeteilt den bäuerlichen Hof übertrug; denn sollte das Odal seine Funktion als Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie erfüllen, so mußte es unteilbar sein. Es zu zerstückeln, verbot ja schon die Tatsache, daß der einzelne Bauernhof selten größer war, als zum Unterhalt einer Familie nötig war. Das ist der entscheidende Grund für die Gewohnheit der geschlossenen Vererbung des Odals bei den Germanen. Diese ist zwar auch bei vielen slawischen Völkern Brauch gewesen. Entscheidend für die besondere Entwicklung des germanischen und des aus ihm sich herausbildenden deutschen Bodenrechtes aber war die Tatsache, daß von den Erben nur einer der Söhne, der künftige Erbhofbesitzer, auf dem Hofe einen Hausstand gründen durfte. Für jeden anderen schloß die Gründung eines Hausstandes den Zwang in sich, von dem väterlichen Hofe zu weichen und einen neuen Hof zu schaffen.

Daß dem Weichenden bei seinem Bemühen, einen neuen Hof zu gründen, die volle Unterstützung seiner Sippe zuteil wurde, war bei dem festen Zusammengehörigkeitsgefühl der germanischen Sippe eine Selbstverständlichkeit, die mehr war als die Äußerung bloßen Wohlwollens,

Digitized by Google

die vielmehr, wie bereits betont, ein in der Lebensanschauung der Germanen fest gegründetes Recht darstellte. Dieses Recht der Miterben äußert sich nicht nur in der ihnen zustehenden Ausstattung oder Aussteuer, sondern vor allem auch darin, daß der väterliche Erbhof für sie zeitlebens eine Zufluchtsstätte in Zeiten der Not bildete, die durch die Einschränkung des freien Verfügungsrechtes, der sich ja der jeweilige Besitzer des Erbhofes unterwerfen mußte, stark gesichert war. Daß dieses Heimats- und Zufluchtsrecht auch nach jahrelanger Abwesenheit in der Fremde nicht erlosch, beweist der bekannte Bericht Prokops über die Vandalen in Afrika. Dieser ist auch in anderer Beziehung so aufschlußreich, daß er hier in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben sei:

„Als die Vadalen einst, von Hunger getrieben, ihr Heimatland verlassen wollten, blieb ein Teil von ihnen, der Godegisel nicht folgen mochte, in den alten Sitzen. Mit der Zeit hatten die Zurückgebliebenen reichliche Ernten, und Geiserich war mit den Seinen in den Besitz von Afrika gekommen. Jene freuten sich, daß für sie nun das Land hinlängliche Nahrung bot, konnten sich aber der Besorgnis nicht erwehren, daß die Eroberer Afrikas oder ihre Nachkommen dies Land einmal verlassen und in ihre Stammsitze zurückkehren würden — die Römer konnten ja unmöglich Afrika ganz aus den Augen verlieren —, und schickten daher Gesandte dorthin, die bei Geiserich erklärten, sie freuten sich herzlich über die günstige Lage ihrer Brüder, seien aber nicht imstande, das Land, das jene aufgegeben, ihnen länger aufzuheben. Sie sprachen daher die Bitte aus, man möge ihnen diese Ländereien, wenn sie nun weiter keinen Wert darauf legten, umsonst überlassen, damit sie als unbestrittene Herren das Ganze als ihr Vaterland gegen jeden Angriff verteidigen könnten. Schon wollten Geiserich und die seinen, welche den Vorschlag vernünftig und gerechtfertigt fanden, so tun, wie die Gesandten wünschten, da erhob sich ein Greis von adliger Abkunft und großer Weisheit und sprach sich dahin aus, man dürfe keineswegs darin willigen, denn

Digitized by Google

auf festem Grunde stehe kein menschlich Werk, für die Zukunft sei von dem Bestehenden nichts sicher, in der Zukunft aber sei nichts unmöglich. Dem stimmte Geiserich bei und ließ die Gesandten unverrichteterdinge heimkehren."

So sind also, wie es der Bericht Prokops für einen besonders schwierig gelagerten Fall bestätigt, die Miterben nichts weniger als rechtlos. Ihre Ansprüche finden lediglich ihre natürliche Grenze in der Erhaltung der Lebensfähigkeit des bäuerlichen Erbhofes.

Die Tatsache, daß der Bauernhof bei den Germanen stets nur aus einem Hausstand bestand, zeigt weiterhin, daß das frühgermanische Bodenrecht alles andere als jene Art von Familienkommunismus ist, die bei den Slawen entweder zu der Bildung von Großfamilien oder zu Realteilung, fast immer aber zur Proletarisierung des Bauerntums geführt hat. Wenn nur einem der Erben gestattet ist, auf dem väterlichen Hofe einen Hausstand zu gründen, so liegt darin angesichts der rechtlichen Stellung, die der Familienvater bei den Germanen einnahm, auch gegenüber den anderen auf dem Hof verbleibenden, zu „gemeiner Hand" wirtschaftenden Miterben ein klares Führungsverhältnis begründet.

Zugleich aber offenbart sich uns das germanisch-deutsche Erbhofrecht als Triebkraft zu einer steten Neubildung deutschen Bauerntums. Da es keine Zersplitterung der bäuerlichen Höfe und damit ein Versinken in der kümmerlichen Selbstgenügsamkeit eines Zwergbauerntums zuließ, wurde es zum Motor germanisch-deutscher Lebenskraft. So gewaltige Vorgänge wie die Völkerwanderung und die Wiederbesiedlung des deutschen Ostens, die das Gesicht Europas völlig veränderten, sind ohne das Erbhofrecht unerklärlich, das die Ströme von germanisch-deutschen Bauernzügen auf der Suche nach Neuland in Bewegung setzten. Solange daher das germanisch-deutsche Erbhofrecht unverfälscht blieb, blieb auch die raumgreifende und raumgestaltende Lebenskraft des deutschen Volkes erhalten.

Digitized by Google

Das Anerbenrecht als gemeingermanisches Grundgesetz

Von wissenschaftlicher Seite ist vielfach behauptet worden, daß sich das Vorkommen des Odals als bäuerlichen Stammgutes auf die nordgermanischen Völker, d. h. im wesentlichen auf Skandinavien, beschränke. Dieser Anschauung wird schon durch das häufige Auftreten des Namens Udalrich, später verschliffen zu Ulrich, bei den südgermanischen Volksstämmen, aus denen sich im Laufe der Geschichte das deutsche Volk bildete, widerlegt; denn Namen bedeuteten damals noch nicht wie heute vielfach einen leeren Schall, sondern hatten stets einen sehr handgreiflichen Sinn. Zudem bezeugt uns eine ausführliche Erklärung des Namens Udalrich, die wir in einer lateinischen Lebensbeschreibung des Heilgen Ulrich aus dem 9. Jahrhundert finden und auf die bereits Andreas Schmeller in seinem 1827 erschienenen Bayerischen Wörterbuch hingewiesen hat, ausdrücklich, daß man sich damals noch der eigentlichen Bedeutung des Namens, „reich an väterlichem Erbgut", voll bewußt war. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Stelle sei sie hier wörtlich angeführt: „Theuticâ (itaque) luignâ haereditas à proavis derelicta ‚alt vodal' dicitur, ‚Rich' divitias sonat, ideo non incongruê Vadalricus â paternâ haereditate dives interpretari potest." (In der deutschen Sprache heißt Alt-Odal das von den Vorfahren vererbte Gut, Rich bedeutet Reichtum. Daher geht man nicht fehl, daß man Uldaricus mit „reich an väterlichem Erbe" übersetzen kann.)

Digitized by Google

In der Rechtssprache ist das Wort Odal — aber nicht die Einrichtung als solche — bei den südgermanischen Stämmen anscheinend verhältnismäßig früh durch das Wort Alod verdrängt worden. Es verbreitete sich aus den fränkischen Gesetzen in thüringische, bayerische und alemannische Urkunden und Gesetze. Daß es sich dabei tatsächlich um eine Verdrängungserscheinung handelt, geht auch aus der Tatsache hervor, daß es im Altnordischen, wo sich das Wort Odal stets behauptet hat, eine dem altfränkischen Alod entsprechende Wortform nicht gibt.

Wie bei Odal so liegt auch bei Alod das begriffliche Schwergewicht auf der Silbe Od, die Gut bedeutet, wie uns das heute noch übliche Wort klein-od zeigt. Die Vorsilbe Al mit einem l geschrieben — die Schreibweise mit doppeltem l ist nach Jacob Grimm eine spätere Schriftverderbnis —, bedeutet lediglich eine Verstärkung — lateinisch totus —, ähnlich wie bei aleigen. Diese Neigung zur Verstärkung des Begriffes Eigentum, wenn er sich auf das Erbgut bezieht, macht sich auch sonst bemerkbar, so bei durchslacht eigen, echtes eigen, alles Begriffe, die das Erbgut bezeichnen. Odal und Alod sind also übereinstimmende Begriffe und bezeichnen beide das Erbgut.

Von anderer wissenschaftlicher Seite ist zwar das Bestehen von bäuerlichen Stammgütern an sich nicht geleugnet worden, dagegen aber ist die Entstehung des Rechtsgrundsatzes der Unteilbarkeit des Erbhofes in das spätere Mittelalter verlegt worden. Dieser Ansicht aber widersprechen zunächst einmal die Rechtsüberlieferungen der deutschen Sagen, die zweifellos frühgermanische Rechtszustände widerspiegeln. Das zeigen ohne weiteres zwei bekannte Beispiele. So betont Wolfram von Eschenbach in seinem Parcival,

„daß der älteste Bruder sollte haben
seines Vaters ganzen Erbteil,
das war der Jüngeren Unheil."

Digitized by Google

In dem Nibelungenlied hat Gunther alle Gewalt, was auch durch die Tatsache nicht beeinträchtigt wird, daß seine Brüder Gernot und Giselher als Miterben königlichen Namen führen. Bei Wolfram von Eschenbach kann man bereits die später vielfach übliche Kritik des Anerbenrechtes in der Zeit der Zersetzung herauslesen. Das beweist der Schlußsatz. Auch muß zu seiner Zeit bereits eine Teilung stark üblich gewesen sein, sonst brauchte er nicht zu betonen, daß es sich bei seinem Hinweis um eine „Wahrheit sonder Wahn" handele.

Daß es sich bei dem im Parcival und im Nibelungenlied erwähnten Erbbestimmungen nicht lediglich um Adel- oder Fürstenrecht handelt, beweist die Tatsache, daß in der Zeit, da das Anerbenrecht infolge des Einflusses des römischen, insbesondere des Kirchenrechtes stark umstritten war, die Verteidiger des Anerbenrechtes ihren Gegenbeweis in ganz allgemeiner Form führen. So heißt es in Freidanks Bescheidenheit:

„Breite Eigen werden schmal,
So man sie teilet mit der Zahl."

Ein ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert stammendes Rechtssprichwort warnt dementsprechend: „Geteiltes Feuer währt nicht lang." Hinzu kommt, daß eine der wenigen Rechtsquellen, die das Vorkommen des Anerbenrechtes unmittelbar bezeugt, das Loener Hofrecht Bauernrecht ist. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht in der besonderen Form des Jüngstenrechtes fast ausschließlich in bäuerlichen Rechten zu finden ist.

Das Anerbenrecht in der Form eines ausgesprochenen Ältesten- oder Jüngstenrechtes scheint übrigens erst eine spätere Stufe der Entwicklung zu sein. Wenigstens deutet darauf eine Stelle der Germania hin, in der Tacitus von den Tencterern berichtet, daß bei ihnen der Sohn, der sich im Kriege oder sonst auszeichnete, eine bevorrechtigte Stellung einnahm. In diesem Zusammenhange ist es recht aufschlußreich, wenn von Amira

Digitized by Google

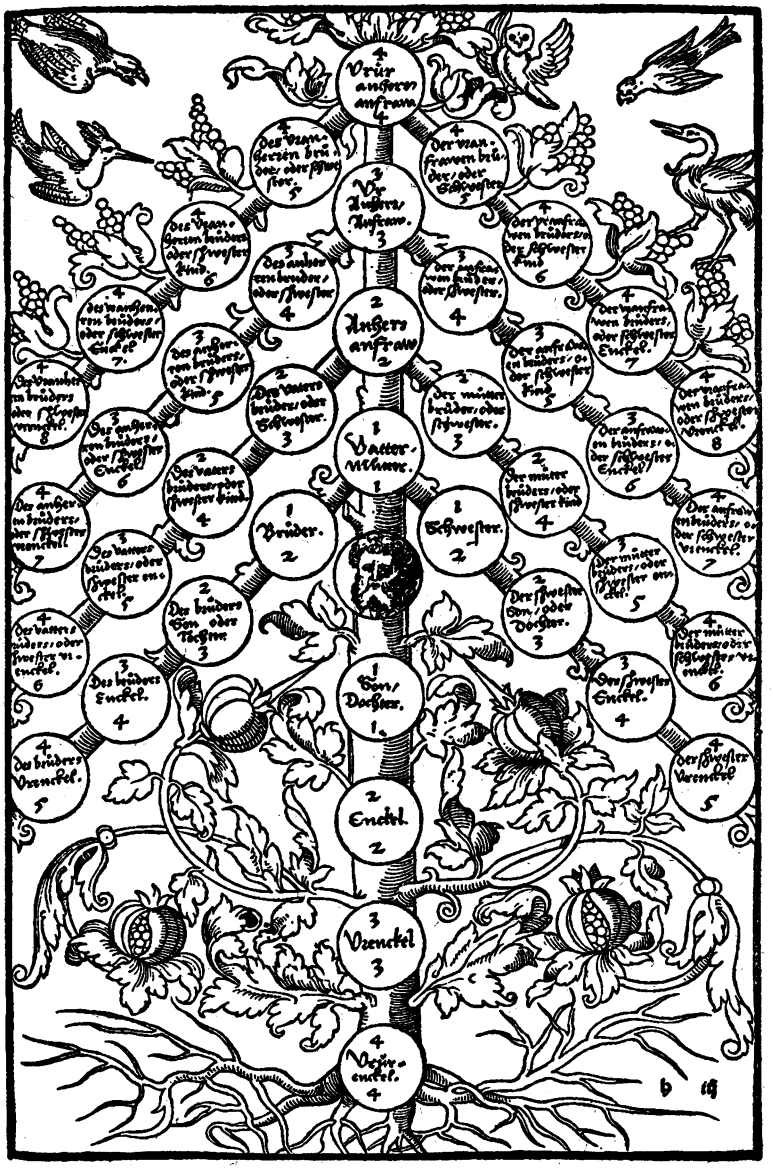

Sippenbaum

Digitized by Google

darauf hinweist, daß im norwegischen Recht die Bezeichnung „Held" (von holdr = tüchtiger Mann) ursprünglich dem zukam, der ein Stammgut ererbt hatte oder die Anwartschaft darauf geltend machen konnte. Diese Erbberechtigung unterschied den „Helden" vom Gemeinfreien. Diese Tatsachen legen die Vermutung nahe, daß das Anerbenrecht in seiner ursprünglichen Form ganz bewußt der Auslese der Besten diente, um diese durch Hervorhebung in Recht und Pflicht Sippe, Gemeinde und Volk besser dienstbar zu machen.

Für die allgemeine Herrschaft des Anerbenrechtes bei den germanischen Stämmen in frühgeschichtlicher Zeit spricht vor allem auch die Tatsache der sog. Völkerwanderungen. Die Spatenforschung hat ergeben, daß, von besonders gelagerten Fällen abgesehen (z. B. bei den Cimbern und Teutonen), von den germanischen Volksstämmen keineswegs die angestammte Heimat geräumt wurde, sondern sich nur ein Teil auf die Wanderung, und das hieß stets auf Landsuche, begab. Damit ist erwiesen, daß das, was Prokop in seinem Vandalenkrieg über den Wanderzug der Vandalen berichtet, keine Einzelerscheinung war. Der Vorgang der Völkerwanderungen aber wäre zum mindesten in seinem Ausmaße unerklärlich, wenn man nicht als Triebkraft ein stark ausgebildetes Anerbenrecht annimmt, das ein Versinken in kleinbäuerlicher Selbstgenügsamkeit nicht zuließ. Von Bedeutung ist auch die Tatsache, daß die Wiederbesiedlung des deutschen Ostens im Mittelalter gerade von den deutschen Stämmen im besonderen Maße ausging, bei denen sich das Anerbenrecht, soweit wir sehen können, am ausgeprägtesten erhalten hatte. Dafür spricht auch die Tatsache, daß das Anerbenrecht in den Bauernsiedlungen des Ostens ganz allgemein, wenn auch nicht immer Recht, so doch Sitte war.

Nun ist es allerdings auffällig, daß wir in den uns überlieferten germanischen Volksrechten keine Spur des Anerbenrechtes finden können. Die von mir herangezogenen Quellen sind daher auch keine Gesetzes-

Digitized by Google

quellen oder bedeutend jüngeren Datums. Selbst im Sachsenspiegel können wir kein direktes Zeugnis finden. Indirekt läßt lediglich die Vererbung des Handgemals, das nach dem Sachsenspiegel zunächst auf den ältesten Sohn übergeht und bei Fehlen von Söhnen in der Manneslinie vererbt wird, einen Schluß zu, da das Handgemal (sowohl als Familienzeichen wie auch als Gerichtszeichen und Richteramt) an den Besitz des Erbhofes gebunden ist.

Soweit die germanischen Volksrechte — und das ist gerade bei den ältesten der Fall — über die Vererbung von Grund und Boden völlig schweigen, darf man wohl annehmen, daß die Erbfolge in Recht und Sitte so fest begründet war, daß es Zweifelsfragen darüber zunächst nicht gab. Das konnte aber nur bei ungeteilter Vererbung der Fall sein; denn bei jeder Teilung ergeben sich ohne weiteres eine Fülle von Fragen, die einer Regelung im einzelnen bedürfen.

In den später uns überlieferten Volksrechten stoßen wir bereits auf zahlreiche Vorschriften im Falle der Erbteilung, die sich auch auf den Erbhof beziehen; doch läßt sich leicht nachweisen, daß es sich hierbei nicht um Muß-, sondern um Kannvorschriften handelt, wobei der Gesetzgeber selbst vielfach offensichtlich die ungeteilte Vererbung bevorzugt. So heißt es beispielsweise im Uplandslag: „Nun stirbt der Bauer, und es lebt ein Kind nach ihm. Es kommt der Erbe zum Ding und erbittet sich Schweigen; ‚ich habe meinen Vater beerbt und ich will meinen Teil wissen, (Lose) schneiden und teilen und über mein Väterliches bestimmen.' Da antwortet sein Bruder: ‚Wir hatten einen Vater, einen sorgsamen und guten, der beides konnte, erwerben und bewahren. Das ist uns ratsam, daß wir beide erwerben und beide bewahren; denn zusammen ist der Brüder Gut am besten.' ‚Nein', sagt jener, ‚ich will (Lose) schneiden und teilen, mein Los wissen und über mein Väterliches bestimmen.' Da wird ihm das Recht gegeben zu rechter, gesetzlicher Teilung."

Digitized by Google

Kirchenrecht und Freiteilbarkeit

Auf den Einfluß des römischen Kirchenrechtes auf die Teilbarkeit auch von Grund und Boden habe ich schon vorher kurz hingewiesen. Dieser Einfluß ging vor allem von der Lehre des um die Wende zum 5. Jahrhundert wirkenden afrikanischen Kirchenvaters Augustinus aus. Seine Lehre von der sühnenden und verdienenden Kraft der frommen Werke war geeignet, in vielen den Wunsch zu erwecken, durch Gaben an die Kirche für das eigene Seelenheil zu sorgen, zumal dieser Wunsch durch die Lehre vom Fegefeuer einen starken Antrieb fand.

Wenn diese Seelenangabe vielfach in geschickter Anlehnung an die germanisch-deutsche Rechtssprache Seelgerät genannt, abgeleitet von der Totengabe, dem Heergerät, aus der Fahrnis, also dem beweglichen Vermögen, bestritten worden wäre, hätte zwar für die Aufrechterhaltung der germanischen Bodenrechtsordnung, die durch die feste Einheit des Sippengrundeigentums gekennzeichnet wird, keine unmittelbare Gefahr bestanden. Der Augustinischen Lehre von der Seelgabe lag aber eine solche Beschränkung gänzlich fern, weil ihre Forderung aus Verhältnissen heraus erwuchs, denen der Begriff des Sippengrundeigentums in der Form einer unteilbaren Einheit völlig unbekannt war. Die kirchliche Forderung der Seelgabe bezog sich daher von vornherein auch auf das Eigentum an Grund und Boden.

Um daher solche Seelengaben stiften zu können, war die Einführung eines Freiteils, eines Seelenteils, pars pro anima, notwendig. Vor

Digitized by Google

allem ermahnte Auguſtin in ſeinen Predigten diejenigen, die in ein Kloſter eintreten wollten, neben ihren Kindern als gleichgeſtellten Miterben mit einem Sohneskopfteil auch Chriſtus, d. h. die Kirche, zu bedenken. Dieſe moraliſche Richtſchnur erhob Kaiſer Juſtinian zu einer Rechtspflicht.

Mit der Bekehrung der Germanen zum Chriſtentum drang unter dem Einfluß der merowingiſchen und karolingiſchen Geſetzgebung auch die Einrichtung der Seelengaben in die germaniſchen Volksrechte ein. Wir finden ſie in den meiſten ſogar an erſter, alſo beſonders hervortretender Stelle verzeichnet. Das führte aber in ſeiner letzten rechtlichen Konſequenz überhaupt zum Grundſatz der Freiteilbarkeit, zum mindeſten zu ſeiner rechtlichen Zuläſſigkeit. Offenſichtlich hat die Kirche in ihrem Beſtreben nach Grundbeſitzvermehrung teilweiſe ganz allgemein die Freivererblichkeit gefördert. Darauf weiſt eine Stelle in dem ſchwediſchen Weſtgötalag hin. Dort heißt es: „Am Todestag kann man nichts vom Erbe weggeben nach Recht, außer der Erbe ſage ſelbſt ja dazu. So aber ſagen die geiſtlichen Leute, daß man nicht nein dazu ſagen darf nach Gottes Recht."

So erklärt ſich das Eindringen der Erbteilungsvorſchriften nicht nur im Falle der Seelengaben in die germaniſchen Volksrechte. So kommt es auch, daß erſt in den ſpäteren Rechtsquellen als Ausdruck der wachſenden Abwehr gegen die Zerſetzungserſcheinungen des römiſchen Kirchenrechtes und der Wiederbeſinnung auf das urſprüngliche germaniſche Recht genaue Anerbenbeſtimmungen auftauchen, die in den älteſten germaniſchen Volksrechten nicht notwendig waren.

Die älteſte mir bekannte Rechtsquelle, welche eine Realteilung des Grund und Bodens zuläßt, befindet ſich in einem Zuſatz zu der Einung der Salfranken. Dieſe lautet: „Vom ſalfränkiſchen Grundbeſitz aber geht an ein Weib kein Erbteil über, ſondern dieſen erwirbt das männliche Geſchlecht (virilis sexus). Aber wo unter Enkel oder Urenkel nach langer Zeit Streit um die Erbſchaft des Grundbeſitzes entſteht, ſoll nicht

Digitized by Google

nach Stämmen (stirpes), sondern nach Köpfen geteilt werden." Aus dieser Stelle geht aber hervor, daß die Regel das Anerbenrecht ist; denn der Anerbe ist ja der Vertreter und Vorsteher des virilis sexus und übt in seinem Namen Besitzbefugnis über den Grund und Boden aus. Erst wenn über die Anerbenfolge Unklarheiten vorhanden sind, soll die Kopfteilung eintreten. Diese Stelle bestätigt also nur die Annahme des Anerbenrechtes als oberste Regel.

So dürfen wir also das Anerbenrecht als den Germanen urtümlich annehmen. Mit dieser Feststellung ist auch eine entscheidende Voraussetzung als richtig erwiesen, von der wir stillschweigend ausgingen, wenn wir von einem germanischen Bodenrecht sprechen: die Einheit des germanischen Bodenrechtes. Diese Einheit darf natürlich nicht formalrechtlich aufgefaßt werden. Sie wird aber sofort sichtbar, wenn man zu den tragenden Grundgedanken vorstößt. Die Einzelforschungen der letzten Jahrzehnte, so notwendig und verdienstvoll sie waren, haben doch zu stark die Mannigfaltigkeit der Abwandlungen in den Vordergrund der Betrachtung gestellt und dadurch den Blick für die starke Übereinstimmung der leitenden Gedanken getrübt. Wie stark diese Übereinstimmung ist, geht nicht zuletzt auch aus der Tatsache hervor, daß sich die das germanische Bodenrecht beherrschenden Gedanken in den meisten Gauen Deutschlands behauptet haben, obwohl ihnen feindlich gegenüber ein geschlossenes Rechtssystem stand, das nicht nur formalrechtlich bis ins einzelne durchgebildet war, sondern das auch fast stets die öffentliche Gewalt auf seiner Seite hatte. Diese Widerstandsfähigkeit läßt sich nur aus der Blutsgebundenheit der Grundgedanken des deutschen Bodenrechtes erklären, die der formalen Überlegenheit des römischen Rechtes die Sicherheit des Instinktes entgegensetzte.

Für die allgemeine Herrschaft des Anerbenrechtes zeugt auch die Tatsache, daß trotz der in den Volksrechten vorgesehenen Teilungsmöglichkeiten die Seelengabe an die Kirche meistens in der Form er-

Digitized by Google

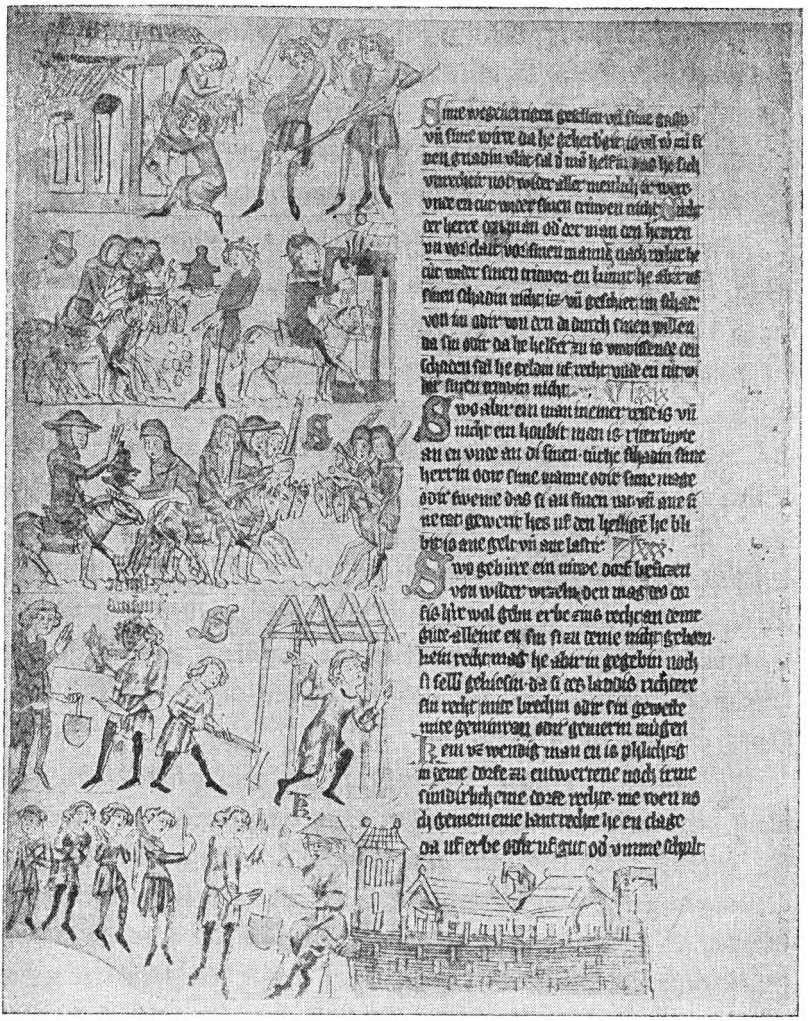

Seite aus dem Sachsenspiegel

Digitized by Google

folgte, daß der ganze bäuerliche Erbhof an die Kirche vermacht wurde gegen die Verpflichtung, diesen gegen Zins- und Dienstleistung wieder an die Erben zu verleihen. So blieb zwar der Erbhof ungeteilt als Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie erhalten, aber dieser Vorteil wurde erkauft durch die dauernde Abhängigkeit von Kind und Kindeskindern, die sich im Laufe der Zeit zu völliger Hörigkeit steigerte.

Wir können uns heute nur schwer den moralischen Druck vorstellen, den die Kirche ausübte, um den deutschen Bauern zur Hergabe der so heiß begehrten Seelengaben zu bewegen. Aufschlußreich für die Stimmungsmache, die die Kirche zur Beeinflussung der deutschen Bauern in ihrem Sinne trieb, ist die Begründung einer Schenkung aus dem Jahre 804. Darin heißt es: „Die heilige Schrift ermahnt uns, daß wir von den Gütern, die wir besitzen, Zuwendungen machen, um von unserem heiligen Erlöser im Himmel Gutes zu erhalten ... Daher muß ein jeder, so lange er hier in dieser argen Welt sichtbar wandelt, dem Führer Christus von seinen irdischen Gütern so viel opfern als Lösepreis, daß er nach dem Heimgange seiner Seele aus dem Körper in den Stand gesetzt wird, aus diesem erbärmlichen Elend zur ewigen Seligkeit emporzusteigen." Dies ist nur ein Beispiel für viele.

Zu welchen Mißständen die Zersetzung des germanischen Erbrechtes durch das Eindringen des römischen Kirchenrechtes sehr bald geführt hat, zeigt ein Erlaß Karls aus dem Jahre 811. In diesem sieht sich Karl gezwungen, unter anderem folgende anklagende Fragen an Kirche und Geistlichkeit zu richten: „Ob derjenige der Welt entsagt habe, der täglich seinen Besitz auf alle Weise zu vermehren trachte, Erbschleicherei treibe und andern mit der Hölle drohe, wenn sie ihn nicht beschenken, oder derjenige, der, um andere zu berauben, falsche Zeugen dinge und sie zu falschen Eiden verleite?" Aus der letzten Frage geht auch hervor, wie geringen Schutz das vorgeschriebene Übergabeverfahren bildete.

Digitized by Google

In der Tat hat es die Kirche mit bloßen Überredungskünsten und moralischem Druck nicht bewenden lassen. Vielfach mußten sogar gefälschte Dokumente von Landschenkungen, denen gegenüber die des Schreibens im allgemeinen unkundigen Erben so gut wie wehrlos waren, zur Erweiterung des kirchlichen Großgrundbesitzes herhalten. Diese Fälschungen waren so zahlreich, daß man sie nicht einfach als die Entgleisung einzelner abtun kann. Sie sind der Ausdruck eines ungezügelten Machtstrebens, das auch auf die Lebensnotwendigkeiten des Volkes keine Rücksicht nahm.

Digitized by Google

Der Selbstbehauptungskampf des deutschen Bauerntums

Trotzdem hat, wie schon betont, das ausgeprägte Bewußtsein eigener Art, das sich gerade in dem deutschen Erbhofrecht äußert, das Bauerntum vor einem allzu tiefen Eindringen artfremder Einflüsse bewahrt und ist nach Zeiten der Zerstörung der stete Quell der Rechtserneuerung gewesen. Die lebenssichernde Notwendigkeit der ungeteilten Vererbung des Hofes an einen Erben war so tief in deutschbäuerlicher Art verwurzelt, daß diese Rechtsübung sich auch gegenüber den Einflüssen des Frühkapitalismus zu behaupten verstand und seinem allgemeinen Siegeszuge zum Heile des deutschen Volkes gerade an dem Punkte halt gebot, wo sein völliger Durchbruch zwangsläufig zur Zerstörung der deutschen Volkssubstanz hätte führen müssen. Das spätmittelalterliche Anerbenrecht bedeutet nichts anderes als die allmähliche Anpassung des frühgermanischen Bodenrechtes an die sich entwickelnde Geldwirtschaft. Dabei werden die Ausstattungs- und Unterhaltsrechte der weichenden Erben zwar in Geldwerte übersetzt, zugleich aber wird die Leistungsfähigkeit des Hofes auf das sorgfältigste beachtet. Auf diese Weise wird die ungeteilte Vererbung des Hofes unter einer Hand aufrechterhalten.

Zu diesem Zwecke führte man eine Schätzung des Hofwertes ein, die sogenannte Brüder- und Schwesterntaxe, die, unabhängig von den kapitalistischen Schätzungsmethoden, ausschließlich die Leistungsfähigkeit

Digitized by Google

des Hofes berücksichtigte, und die daher in einer Zeit, wo der Boden längst zur Ware entwürdigt worden war, in der Regel tief unter dem kapitalistischen „Verkehrswert" lag. Seitdem spricht man von einem Wert „unter Brüdern". Die Brüder- und Schwesterntaxe war also ein der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung angepaßtes Behelfsmittel, um die zerstörenden Wirkungen des Kapitalismus abzuwehren.

Angesichts des immer stärkeren Vordringens der Geldherrschaft war sie zweifellos ein brauchbarer Ausweg, um die Unantastbarkeit der bäuerlichen Scholle nach Möglichkeit zu sichern; aber es darf doch nicht übersehen werden, daß schon die kapitalistische äußere Form der Brüder- und Schwesterntaxe, die zunächst nur als schützende Mimikri in der kapitalistischen Umwelt gedacht war, genügte, um in einer Zeit, die den Ursinn der Brüder- und Schwesterntaxe, die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Bauernhofes, zu vergessen drohte, einen gefährlichen Ansatzpunkt zur kapitalistischen Verfälschung des Anerbenrechtes zu bilden.

Daher war es nur folgerichtig, wenn das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz diese Einbruchsstelle kapitalistischen Denkens beseitigte, die Brüder- und Schwesterntaxe durch Wiederherstellung der ursprünglichen Unterhalts-, Ausbildungs- und Ausstattungsrechte der weichenden Erben ersetzte und auf diese Weise die Erhaltung der Lebensfähigkeit der bäuerlichen Erbhöfe als Lebensgrundlage der Bauernfamilie für alle Zeiten sicherte.

Die jüngere Form des Anerbenrechtes hat sich auch im Zeitalter des Hochkapitalismus in den meisten Gauen unseres Vaterlandes trotz der vielfach entgegenstehenden Gesetzgebung als feste Sitte im deutschen Bauerntum behauptet. Mit Recht bemerkt Riehl in seiner „Naturgeschichte des deutschen Volkes": „Der echte Bauer kann das weichherzige, moderne Erbrecht nicht begreifen, welches allen Kindern alles gibt, damit keines was Rechtes besitze. Wo eigentliche Bauernmajorate nicht mehr herrschen, da wird häufig das Gut unter den Kindern wenig-

Digitized by Google

ſtens verloſt, damit der väterliche Beſitz in einer Hand vereinigt bleibe. Wo man auf dem Wege des Geſetzes gegen dieſe Verloſung oder Majorate wirken will, da wird man bald finden, daß dem Bauern die Sitte über das Geſetz geht."

So iſt das Anerbenrecht ſtets einer der wichtigſten Grundpfeiler für die Sicherung des Erbhofes als Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie geweſen. Es hat zugleich den Bauern gelehrt, ſeine Arbeit als Dienſt an Familie und Volk aufzufaſſen, in höchſter Leiſtung ſeine Ehre zu ſehen, nicht nur auf ſein Einzel-ich zu achten, ſondern in Geſchlechtern zu denken, den Ahnen ebenſo wie den Nachfahren verantwortlich. Noch heute finden wir auf vielen Bauernhäuſern daher den ſchönen Spruch:

„Ein Kluger muß den Sinn
Auf das Vergangene ſenken,
Das Gegenwärtige tun,
Das Kommende bedenken."

Digitized by Google

Die Wiedererstehung des Odals

In dem nationalsozialistischen Reichserbhofgesetz findet diese Gesinnung, die die beste Grundlage einer blutsgebundenen, artgemäßen Neuordnung unseres Volkes, die sicherste Gewähr inneren Friedens und Wohlstandes ist, wieder feste Stütze, die das deutsche Bauerntum so lange entbehren mußte. Diese freudige Gewißheit entspringt nicht abstrakter Spekulation, sondern gründet sich auf eine eingehende Kenntnis der schicksalbestimmenden Kräfte deutscher Geschichte. Das Reichserbhofgesetz ist, wie wir gesehen haben, tief verwurzelt im germanisch-bäuerlichen Wesen. In ihm wird die pflichtgebundene Einheit von Blut und Boden wiederhergestellt. Die Geschichte aber lehrt uns, daß die Kräfte des deutschen Volkes so lange schier unerschöpflich waren, als es sich dieser schicksalhaften Verbundenheit mit Blut und Boden bewußt blieb, so lange des Bauern oberstes Gesetz war, seine Art rein zu halten, sich seinem Geschlecht und seinem Volke gegenüber verantwortlich zu fühlen. Hermann Claudius hat in seinem „Erntedanklied der Deutschen" für diese Schicksalsverbundenheit des deutschen Menschen mit seinem angestammten Grund und Boden Worte gefunden, die uns alle verpflichten. Dem Reichserbhofgesetz verdanken wir, daß das deutsche Volk wieder mit Recht von sich sagen darf:

„Erde — du bist das Korn und das Brot und die Traube.
Erde — du bist der Leib und der Geist und der Glaube.
Erde — du bist unserer Väter Arbeit und Blut.
Deutsche Erde — wir halten treu deine Hut — Deutschland!"

Digitized by Google

Bild-Erklärungen

Zu Seite 47: **Alte Gerichtslinde** (Dr. Paul Wolff, Mauritius).

Der Platz unter der Dorflinde, heute in der Regel nur noch Tummelplatz der Dorfjugend, war früher bäuerliche Gerichtsstätte. Das bekundet noch heute vielfach die steinerne, ringförmige Umfriedung. Die Dorflinde in Birnfeld (Unterfranken), die die Abbildung auf Seite 47 zeigt, ist ein besonders schönes Beispiel solcher Umfriedung.

Zu Seite 53: **Gerichtstag unter der Dorflinde**
(Bilderarchiv des Reichsnährstandes).

Aus der Luzerner Bilderchronik des Diebold-Schilling: Peter am Stalden unter der Dorflinde zu Schlüpfheim 1478.

Zu Seite 67: **Altes Verkündhaus** (Bilderarchiv des Reichsnährstandes).

Aus der Dorflinde mit steinerner Umfriedung entwickelten sich später vielfach offene, lediglich überdachte Gebäude; denn die bäuerliche Eigengerichtsbarkeit war, altgermanischem Rechtsbrauch entsprechend, stets öffentlich. Die Bezeichnung „Verkündhaus" stammt aus einer Zeit, wo die bäuerliche Eigengerichtsbarkeit bereits unterdrückt und die Gerichtsstätte zu einer Verkündungsstelle für obrigkeitliche Anordnungen geworden war.

Zu Seite 77: **Sippenbaum** Holzschnitt von 1558
(Bilderarchiv des Reichsnährstandes).

Der nächste Bluterbe ist der Nächste zum angestammten Boden. Das Sippengut (Odal) vererbt sich in absteigender Linie. Daher sind bei dem auf Seite 77 dargestellten Sippenbaum die Voreltern an der Spitze, die jüngste Generation an der Wurzel des Baumes.

Zu Seite 83: **Seite aus dem Sachsenspiegel**
(Staatsbibliothek zu Berlin).

Die auf Seite 83 gezeigte „Seite aus dem Sachsenspiegel" stammt aus der sogenannten Dresdener Bilderhandschrift. Sie behandelt in ihren ersten beiden Abschnitten verschiedene Treupflichtgebote. Der dritte Abschnitt ist besonders wichtig für die Rechtsstellung der bäuerlichen Siedler im Osten. „Wo Bauern ein neues Dorf gründen aus wilder Wurzel (also durch Rodung), da soll" — so bestimmt diese Stelle — „des Dorfes Herr geben Erbzinsrecht an dem Gute, obgleich sie zu dem Gute nicht geboren sind." Der letzte Abschnitt schließlich handelt von der Gültigkeit des Dorfrechtes für Fremde.

Digitized by Google

Benutzte Literatur

Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, Leipzig 1922.

—, Weistümer, Göttingen 1840—1878.

Reallexikon der germanischen Altertumskunde, herausgegeben von Johannes Hoops, Straßburg 1911—1919.

Becker-Dillingen, J., Quellen und Urkunden zur Geschichte des deutschen Bauern, Berlin 1935.

Edda, übersetzt von H. Gering, Leipzig 1893.

Die Gesetze des Merowingerreiches, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte, Band I, herausgegeben von Karl August Eckhardt, Weimar 1935.

Die Gesetze des Karolingerreiches, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte, Band II, 1—3, herausgegeben von Karl August Eckhardt, Weimar 1934.

Norwegisches Recht, Das Rechtsbuch des Gulathings, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte, Band VI, übersetzt von Rudolf Meißner, Weimar 1935.

Schwedisches Recht, Älteres Westgötalag, Uplandslag, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte, Band VII, übersetzt von Claudius Frhr. v. Schwerin, Weimar 1935.

Eike von Repgow, Sachsenspiegel, übertragen und erklärt von Hans Christoph Hirsch, Berlin 1936.

Darré, R. Walther, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 5. Auflage, Berlin 1935.

von Leers, Johann, Odal, Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland, Goslar 1935.

—, Blut und Rasse in der Gesetzgebung. Ein Gang durch die Völkergeschichte, München 1936.

von Amira, Karl, Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1913.

Meyer, Herbert, Das Handgemal, Forschungen zum deutschen Recht, herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer und Karl Rauch, Band I, 1, Weimar 1934.

Schultze, Alfred, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechtes, Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilrechtes, Leipziger Abhandlungen 33, 4, Leipzig 1928.

Puetzfeld, Carl, Deutsche Rechtssymbolik, Berlin 1936.

Pacyna, Günther, Die lebensgesetzliche Bedeutung des Erbhofrechtes, Berlin 1934.

—, Vom Odalsrecht zum Reichserbhofgesetz, in: Das Buch des deutschen Bauern, bearbeitet von Fr. W. Runge, Berlin 1935.

—, Die Verteilung des deutschen Bodens, in: Der Bauer im Umbruch der Zeit, herausgegeben von Dr. Wolfgang Clauß, Berlin 1935.

Digitized by Google

Digitized by Google

J O H. V O N L E E R S

Vom großen Krieg deutſcher Bauern

Digitized by Google

Digitized by Google

Wegführung gefangener Bauern

Von den vier großen bäuerlichen Erhebungen der Jahre 1525/26, der Erhebung in Oſtpreußen, der Erhebung in Thüringen und im Harzvorland unter Thomas Münzer, der Erhebung im öſterreichiſchen Alpengebiet und dem ſüddeutſchen „Großen Bauernkrieg" iſt es dieſe letztere in Franken und Schwaben, an die man zuerſt denkt, wenn man vom großen deutſchen Bauernkriege ſpricht. Es iſt zwar nicht die erſte, und auch nicht die letzte, aber die größte Erhebung jenes ſchickſalhaften Jahres.

Eine ganze Anzahl von Erhebungsverſuchen ſind ihr vorangegangen. Faſt anderthalb Jahrhunderte vorher ziſchen die erſten Funken des großen Brandes auf. 1391 erſcheinen Bauernſcharen vor Gotha und wehren ſich gegen Zins- und Zehntenbelaſtung. 1431 erſcheinen zwei rheiniſche Ritter mit Bauernabteilungen vor Worms und verlangen eine Herabſetzung der Zinſen. 1462 ſtehen die Bauern des Pinzgaues, Pongaues und des Brixener Tales auf gegen den Erzbiſchof von Salzburg, der ſie mit Zehnten, direkten und indirekten Steuern, Weinſteuern und Abgaben überlaſtet.

Digitized by Google

1468 bildet sich ein „Bundschuh" des Edlen Anselm von Masmünster im Elsaß und wird unterdrückt. 1478 kommt es in Kärnten zum ersten Aufstand, zur Vertreibung der Herrenmacht, und nur der Einbruch türkischer Heere zerschlägt die Erhebung. 1486 stehen die bayerischen Bauern am Lech auf und verlangen Beseitigung der römischen Juristen und Einsetzung deutscher Volksgerichte. Schon 1476 war der „Pfeifer" von Niklashausen vor Würzburg erschienen. Das war allerdings nicht eine echte Bauernerhebung, sondern mehr eine Erhebung der ganz armen, verzweifelten Leute mit deutlich taboritischen Vorzeichen. 1491 kommt es zur Erhebung in der Fürstabtei Kempten.

1493 hören wir von einem neuen Bundschuh im Elsaß, diesmal unter der Führung sehr einflußreicher Männer, an ihrer Spitze der Bürgermeister Hans Ulmann von Schlettstadt. Die Forderungen sind hier schon sehr deutlich: „Geistlich und rottweilisch", also das römische Gericht soll abgeschafft, die Steuern sollen herabgesetzt, die Juden aus dem Land getrieben werden, und man will nicht mehr beichten. Fast vierzig Jahre vor Luther eine Kampfansage gegen die Beichte! Die Führer des Aufstandes werden verhaftet und hingerichtet. Der zum Tode verurteilte Bürgermeister Ulmann erklärt: „Der Bundschuh müßt ein Fürgang haben, es stund kurz oder lang." Und in der Tat — es steht gar nicht sehr lange an.

1492 brennt es in den Niederlanden. Der sogenannte „Käse-Brot-Krieg" geht über Seeland, Westfriesland, Drenthe und Holland. 1497 erheben sich die Bauern der Abtei Ochsenhausen und fordern vor allem eine Abschaffung des unerträglichen Todfalles, der Abgabe der besten Habe beim Tode eines Bauern.

Fast gleichzeitig erfolgen aber auch die großen norddeutschen Auseinandersetzungen. Im Jahre 1500 liegt die Schlacht von Hemmingstedt, jene vernichtende Niederlage des dänischen Königs. Ihre Folge ist der Niederbruch der dänischen Königs- und Herrenmacht in Schweden durch

Digitized by Google

die Erhebung der Sture. Es geht über ganz Europa ein flackerndes Feuer, und bald ist es, als ob das Strohdach wirklich zu brennen anfängt.

1502 entsteht ein neuer Bundschuh im Bruchrain. Er wird vor der Erhebung aufgelöst. Die Führer werden zumeist verhaftet, jedoch nicht der eigentliche Kopf, der alte Landsknecht Joß Fritz. 1515 versucht der Gugel Bastian in Baden eine neue Erhebung gemäßigterer Natur. Aber schon 1513 waren vorher schwere Bauernunruhen in der Schweiz ausgebrochen, gegen das kapitalistische Bürgertum der großen Schweizer Städte gerichtet, das die bäuerliche Jugend als Landsknechte nach Frankreich verhandelte.

1514 steht der „Arme Konrad" in Schwaben auf. Es bildet sich hier in Württemberg und Schorndorf eine wirkliche bäuerliche Gegenregierung gegen den Herzog Ulrich, „des armen Konrads Kanzlei". Kaspar Pregizer und der Fürsprech Ulrich Entenmaier sind die Wortführer des „Armen Konrad". Nur durch einen hinterlistigen Streich gelingt es dem Herzog Ulrich, diese Erhebung niederzudrücken.

1515 brennt es auch an der Südostgrenze. Die deutschen Bauern der Sprachinsel Gottschee stehen auf. Die slovenischen Bauern schließen sich an. Es entsteht der „Windische Bund", den der Landeshauptmann von Steiermark, Siegmund von Dietrichstein, höchst blutig unterdrückt.

1520, ein Jahr nach dem Tode Kaiser Maximilians, geht es schließlich in Tirol los, zwar noch nicht im kaiserlichen Teil, aber im sehr schlecht verwalteten Bistum Brixen. Hier erscheint zum erstenmal im Hintergrunde der Mann, der den ganzen alpenländischen Bauernaufstand später geleitet hat, Michael Geismayr. 1514, sechs Jahre vorher, war es in Ungarn zum Bauernaufstand gekommen. Und nun nimmt es eigentlich kein Ende.

Ab 1523/24 sind die Urkunden voll von Verhaftungen von Prädikanten und Leuten, die — größtenteils nicht mehr Geistliche — predi-

Digitized by Google

gend herumziehen und gegen das Unrecht am armen Mann eifern. 1523 stehen die Bauern vom Kloster Schussenried auf und verlangen, daß man ihnen die freie Heirat erlauben, die Zins- und Zehntenlasten abnehmen möge; im gleichen Jahre erheben sich die Bauern vom Kloster Elchingen. 1524 ist im Bistum Bamberg und im Erzbistum Trier Unruhe, ebenfalls wegen der Zehntenbelastung. So führt aus der Vergangenheit eine lange Kette bis gerade hinein in die Zeit, die wir darzustellen haben.

Der große süddeutsche Bauernkrieg umfaßt geographisch in allererster Linie die alten Herzogtümer Schwaben (einschließlich des dazugehörigen Elsaß) und Franken. Die Alpenlandgebiete werden von diesem süddeutschen Bauernkrieg durch das Herzogtum Bayern getrennt, das die Erhebung nicht mitmacht.

Die Frage, warum dies nicht geschehen ist, ist einfach zu beantworten, wenn man die Rechtsentwicklung kennt. Der süddeutsche Bauernkrieg bricht aus im ganzen Umfang der alten „Lex alamanorum" von 719. Wo einst den Schwaben durch das Merowingerreich das Zwangsgesetz der Lex Alamanorum aufgelastet war und sie gezwungen worden waren, auf dem Totenbett ihr Eigentum der Kirche zu schenken, wo dann die Söhne dieses Eigentum, den Hof, als „precarium", als abhängigen fron- und scharwerkspflichtigen, jederzeit entziehbaren Dienstbesitz zurücknehmen mußten, da überall erscheint eine ungeheure Verklosterung, ein Anwachsen der kirchlichen Macht, so daß Schwaben und auch Franken das Gebiet der großen Klöster werden. Da aber ist überall der Bauer auf das schwerste mit Zehnten, Gülten, Scharwerken, Frohnden, Leistungen, Giebigkeiten und Dienstverpflichtungen zugunsten großer und kleiner Herren, vor allem aber der Klöster und Kirchen überlastet.

Kirchlicher Druck und Zerstörung des alten Odalsrechtes der germanischen Freibauernschaft ist zwar in Bayern durch die lex Bayuvarorum von 729 auch eingetreten. Hier aber ist im Verlaufe der Jahre

Digitized by Google

Zinſen und Gülten

zwiſchen 880 und 919 und auch ſpäter zur Abwehr der Magyaren von den bayeriſchen Herzögen ſehr weitgehend in den großen Kloſterbeſitz wieder eingegriffen und ſelbſtändiges Bauerntum auf Höfen mit einer Art Anerbenrecht wiederhergeſtellt worden. Hier in dieſem Gebiet beſtand in der Tat auch 1525 eine ziemlich breite Schicht von Bauern, die noch ſo etwas wie das alte Odalsrecht hatten. In Franken und Schwaben iſt dies nicht der Fall. Das iſt der deutlich hervortretende Unterſchied.

Ebenfalls iſt nach Norden hin das Gebiet des großen Bauernkrieges deutlich durch die Gebiete abgegrenzt, wo der Sachſenſpiegel gilt. Dort, wo das Recht des Sachſenſpiegels gilt, war das römiſche Recht nicht eingedrungen oder jedenfalls nur auf Umwegen und in mühſeliger Gloſſatur des Sachſenſpiegels. Hier ſind die Lebensverhältniſſe des Bauern rechtlich geſicherter und beſſer. Die alten Herzogtümer Franken und Schwaben ſind es darum, wo der eigentliche Kampf ausbricht.

Digitized by Google

Fragen wir uns nach den weiteren Gründen dieser Erhebung, so finden wir hauptsächlich die folgende: Eben weil im Bayerischen Herzogtum große Teile der Bauern wieder ein gesichertes Besitzrecht am Hofe und ein gesichertes Erbrecht hatten, wird es hier nicht unruhig, in Franken und Schwaben dagegen war die Entwicklung von der lex Alamanorum aus nach anfänglicher Wendung zum Guten, einen bösen Weg gegangen. Unter Konrad II. (1024—1039) etwa setzte sich auch hier mit der Vererblichkeit der Ritterlehen die Vererblichkeit der Bauernhöfe gewohnheitsrechtlich durch, und diese Vererblichkeit wurde dann in die lokalen Rechte übernommen, so daß äußerlich auch in Franken und Schwaben die lex alamanorum überwunden erschien.

Als aber zwischen 1400 und 1500 langsam einsickernd das römische Recht in den fürstlichen Gerichten erscheint, da gewinnt plötzlich die Auffassung — sehr im Interesse der Landesfürsten — die Oberhand, daß das römische Recht das eigentliche Reichsrecht, die deutschen Rechte aber Ausnahmen und nur dann anzuwenden seien, wenn sie ausdrücklich bewiesen und schriftlich aufgezeichnet seien. Dieser Grundsatz wird 1495 in die Reichskammergerichtsordnung von Kaiser Maximilian übernommen. Hier wird also das heimische Recht künstlich zum unvollkommenen Recht gemacht. Die weitere logische Folge ist nunmehr, daß die römischen Rechtsbegriffe überall vordringen. Mit diesem Augenblick beginnen auch die vergilbten Urkunden in den Klosterarchiven wieder grauenvoll gespenstisches Leben zu bekommen. All die karolingischen Urkunden, in denen geschrieben steht: „er hat seinen Hof als Bittbesitz", die lange vergessen und durch die dazwischenliegende deutsche Rechtsentwicklung überholt sind, fangen plötzlich unheimlich wieder zu leben an. Hier ist es, wo die römische Rechtsentwicklung plötzlich dort einsetzt, wo unter den großen Salierkaisern die karolingische bauernfeindliche Periode bereits unterbrochen war, und nun all das alte Unrecht wieder zum Leben erweckt.

Digitized by Google

Damit hängen zwei weitere Dinge zusammen. Infolge des Aufsteigens des kleinen Landesfürstentums in den Schlußkämpfen der Salier und Hohenstaufen, insonderheit durch die beiden Gesetze von 1220, die confoederatio cum principibus ecclesiasticis (dem Bündnis mit den geistlichen Fürsten) und vor 1532 das statuum in favorem principum (dem Statut zugunsten der weltlichen Fürsten), sind überall diese kleinen, kleinsten und allerkleinsten Fürsten Landesherren geworden, und als solche nehmen sie das römische Recht mit großem Beifall auf. Denn das römische Recht gibt dem römischen Kaiser unbeschränktes Gesetzgebungsrecht und unbeschränktes Besteuerungsrecht. Diese beiden Rechte werden angesehen als auf den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation übergegangen und mit der Ernennung der deutschen Landesfürsten zu „Landesherren" den deutschen Landesfürsten übertragen. Diese haben also alles Interesse daran, jetzt von sich aus das römische Recht zu benutzen, um die Steuern zu erhöhen, die Belastungen willkürlich neu festzusetzen, neues Recht nach ihrem Sinne und Nutzen zu schaffen.

Das ist der Druck, der plötzlich auf dem Bauern erscheint. Es ändert sich alles. Das alte Recht ist in den Grundlagen wankend geworden, und neue Belastungen können künstlich geschaffen werden. Je kleiner aber ein solcher Landesfürst ist, um so lästiger ist es, wenn er „Staat spielt"; denn um so teurer ist der Betrieb, den er auftut, so daß gerade diejenigen Gegenden am schwersten belastet sind, die, wie etwa die Pfalz mit 164 kleinen und großen Fürsten mit einer Vielzahl solcher „Staaten" belastet sind.

Dazu kommen noch ein paar andere Umstände. Die Ostlandwanderung ist lange zu Ende. In den Dörfern staut sich zum großen Teil eine große Menge von Menschen, die nicht mehr abwandern können und die keinen eigenen Boden mehr haben. Sie versuchen also, hinzuzupachten. Die Pachtschillinge gehen in die Höhe. Wo immer eine gewisse

Digitized by Google

Abhängigkeit bestand, da war sie bei den ansässigen Bauern als etwas angesehen worden, das doch mehr oder minder mit dem Grund und Boden zusammenhing. Diese neuen besitzlosen, dörflichen Massen aber geraten in die Gefahr einer wirklichen ganz persönlichen, nicht mehr mit dem Grund und Boden zusammenhängenden, „Leibeigenschaft", und das römische Recht, das hier mit dem Begriff der „servitus", der richtigen Sklaverei einsetzt, verschärft natürlich diese Lage aufs äußerste.

Mancherlei andere Dinge kommen hinzu. Gerade weil die Bevölkerung stark ist, drängt der Bauer dazu, neues Land in Kultur zu nehmen. Die Grundherrschaften sperren aber überall, wo sie können, die Wälder. Sie ziehen auch die Gemeindewälder an sich. Soweit noch alte Allmenden in dörflicher Hand sind, werden sie von den neuen Landesherren als „Staatsbesitz" an sich gezogen.

Die Sperrung des Waldes bedeutet einen schweren wirtschaftlichen Ausfall für den Bauern, aber zugleich auch eine außerordentliche Gefährdung seiner Felder. Das Jagdrecht wird überall mit Rücksichtslosigkeit ausgeübt. Teilweise furchtbare Grausamkeiten schützen den Wald vor dem Bauern, ja sogar machen es ihm unmöglich, seinen eigenen Acker vor grasendem Wild zu bewahren. Der Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, der auf dem Regensburger Reichstag das Wort prägte: „Wir Pfaffen tun selten gut, aber es gehet uns gar wohl dabei", pflegte Wilderer in eine Hirschhaut nähen und von seinen Jagdhunden zerreißen zu lassen. In anderen Gegenden bestand der grauenvolle Gebrauch des Augenausstechens für Wildfrevel.

Der Bauer aber lebt damals nicht mehr im Gefühl einer militärischen Unterwertigkeit, sondern einer erprobten Stärke.

In den Landsknechtheeren stehen seine eigenen jüngeren Brüder. Er fühlt sich kriegerisch und kriegstüchtig. Die Erfolge der hussitischen Kampfhaufen gegen die gepanzerten Ritterheere klingen über Europa, und manch einer dieser schnauzbärtigen „böhmischen Wenzel", der in

Digitized by Google

„Wir Pfaffen tun selten gut, aber es geht uns gar wohl dabei."

(Zeitgenössische Karikatur)

Digitized by Google

den Zeiten nach den Hussitenkriegen als Stückmeister und Söldner angeworben ist, trägt die Überlieferung weiter, wie die Herren bei Tachau und Taus, bei Hadern und Deutsch-Brod gelaufen sind.

Schweizer Einflüsse kommen hinzu. Zwar werden die Schweizer damals merkwürdig überschätzt. Während bei ihnen selber zum Teil noch Leibeigenschaft besteht, der Schweizer Bauer mühselig gegen die großen Städte ringen muß, stehen sie im Ruf einer besonderen „schweizerischen Freiheit, so daß es in Franken heißt: „Es wird noch so weit kommen, daß der Schwanberg werde bald in der Schweiz liegen" oder „ganz Deutschland wird Schweiz werden."

Die religiöse Kritik kommt hinzu, und zwar lange vor Luther! Es ist ja doch so, daß sämtliche Kirchenreformkonzile gescheitert sind und man im Volk das Gefühl hat: aus dieser Kirche wird überhaupt nichts mehr! Das Konzil von Konstanz scheiterte, das Konzil von Basel scheiterte und man beobachtete das Wohlleben einer Geistlichkeit, von der man innerlich überzeugt ist, daß sie nur sehr teilweise die Dinge glaubte, die sie predigte. Jeden Tag hat das Volk das vor Augen und das Volk macht seinen Spott darüber. In der Tiefe lebt ferner selbstverständlich die einst niedergedrückte germanische Überlieferung fort; denn sie ist ja noch da und ist von einer Geistlichkeit mit so geringem Ansehen auch wesentlich gar nicht zu beseitigen. Sie lebt weiter, so lange überhaupt noch Tradition in bäuerlichen Familien da ist.

Alle möglichen anderen Dinge kommen hinzu: Wahrsagungen, astrologische Vorausſagen, Worte, die ganz zielbewußt im Volke von denen verbreitet sind, die wissen, worum es eigentlich gehen muß. Etwa das Wort: „Wie die Fürsten das Reich verschlingen, so verschlingt einst das Volk die Fürsten", ein Wort, das 1517 auftaucht, lange vor dem großen Bauernkrieg.

Dazu kommt letzten Endes Luthers Einsatz. Der junge Luther hat sehr scharf gegen die Fürsten losgelegt:

Digitized by Google

„Wenn die geistlichen Fürsten nicht hören wollen Gottes Wort, sondern wüten und toben mit Bannen, Brennen, Morden und allem Übel, was wäre billiger denn ein starker Aufruhr, der sie von der Welt ausrottet? Alle, die dazu tun, Leib, Gut und Ehre daransetzen, daß die Bistümer verstöret und der Bischöfe Regiment vertilgt werde, das sein liebe Gotteskinder und rechte Christenmenschen; sie streiten wider des Teufels Orden. Es sollte ein jeglicher Christ dazu helfen, mit Leib und Gut, daß ihre Tyrannei ein Ende nehme. Der Gehorsam gegen sie ist Teufels Gehorsam."

Schärfer kann man es nicht sagen. Wenn nur Luther zu seinen Worten gestanden hätte!

Höchst bedrohlich wird die Lage auch bei den „Obrigkeiten" angesehen. Im Herzogtum Bayern schreibt 1522, drei Jahre vor dem großen Bauernkrieg, der bayrische Kanzler Eck an seinen Herzog:

„Man hat ein Büchlein gedruckt an den gemeinen Mann, darin derselbe aus vielen Ursachen gemahnt wird, die Dienstbarkeit, darin sie bisher durch die Könige, Fürsten und Herren Tyrannei geängstigt sind, von ihm zu werfen, und daß sie darin ein gutes Werk tun."

Und „es sei ein starker Bundschuh im Werk".

Die Festnahmen von Prädikanten reißen nicht ab. Die Rittererhebung Sickingens und Huttens von 1522 bringt ebenfalls neue Unruhe in die deutschen Lande.

So setzt der große Bauernkrieg ein. Zuerst ganz langsam. 1524 kommt es im Klettgau am Bodensee in der Abtei St. Blasien und in der Grafschaft Stühlingen zu Unruhen. Hier handelt es sich um schwere Bedrückungen der Bauern auf wirtschaftlichem Gebiet in der Landgrafschaft, zugleich in der kleinen Stadt Waldshut um eine radikale reformatorische Bewegung nur noch mit halblutherischen und bereits halbwiedertäuferischen Vorzeichen. Die österreichische Verwaltung, der

Digitized by Google

Waldshut untersteht, verhandelt mit der Bürgerschaft. Es kommt hier zu einem dramatischen Auftritt, bei dem das Wort fällt, das eigentlich für die Seite der Fürsten von vornherein bezeichnend ist. Als die Bürgerschaft von Waldshut Beschwerde führt und an das Recht appellieren will, antwortet der österreichische Obervogt Hans Immer von Gilgenburg: „Was ist Recht? Der Fürst ist das Recht!" Damit taucht der rechtlose ungermanische und römische Grundsatz: „Regis voluntas suprema lex" („Des Königs Wille ist das oberste Gesetz") hier klar auf. Diese Unruhen sind an sich noch nicht schwer, es fließt kaum Blut. Im Oktober 1524 kommt es zu einem Waffenstillstand mit den Klettgaubauern. Die Sache ist aber doch so weit verbreitet, die Beunruhigung geht so weit, daß der Schwäbische Bund am 25. Oktober die sogenannte „eilende Hilfe" in Aussicht stellt. Der Schwäbische Bund ist das Bündnis der schwäbischen Reichsritterschaft, kleinen Fürsten und Städte ursprünglich gerichtet gegen den Herzog von Bayern. Später hat sich dieser angeschlossen, so daß in der Periode von 1524 Bayern die eigentliche Zentralmacht des Bundes ist. Die Verhandlungen über eine endgültige Beilegung haben aber kein Ergebnis.

Im Dezember 1524 greifen die Unruhen aufs neue um sich, erscheinen im Hegau, Breisgau und Schwarzwald. Schwarzwälder Bauern, die das Bewußtsein der Freiheit am stärksten erhalten haben, fallen eines Tages in die karolingische Abtei St. Trudpert ein und stecken sie an. Fürstliche Truppen drängen sie wieder in die Berge hinein. Es wird aufs neue verhandelt, und diesmal fordert der Feldherr des Schwäbischen Bundes, der Truchseß Georg von Waldburg, ganz unglaublich hohe Strafgelder; 10 Gulden für jeden, der seine Nichtbeteiligung nicht nachweisen kann! 10 Gulden bedeuten nach damaliger Rechnung etwa den Besitz von einem halben bis dreiviertel Morgen Weinberg in guter Lage, d. h. für die Masse des Volkes eine nicht zu erschwingende Summe. Diese ungeheuren Strafgelder lösen nun die Erhebung wirklich in großem Stile aus.

Digitized by Google

Im Januar 1525 brennt es in der ganzen Bodenseegegend. Zugleich stehen die Bauern von Kempten auf, die schon mehrere Konflikte mit ihrem Fürstabt gehabt hatten, ursprünglich vollkommen freie Bauern mit sicherem Erbrecht waren. Der Abt hatte mit karolingischen Urkunden gearbeitet und dann noch eigene hinzufabriziert, um nachzuweisen, daß die Bauern nur auf „precaristischem Besitz" säßen. Als ihm sein Gewissen schlug, hatte er gebeichtet und sich vom Papst für die Urkundenfälschungen Absolution erteilen lassen, das Recht aber nicht wieder hergestellt. Diese Spannungen hatten seit den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts bestanden. Nur war der Druck immer stärker geworden. Jetzt verlangten die Kemptener Bauern eine endgültige Beseitigung dieser aufgezwungenen und erschlichenen Abhängigkeiten. Der Bauer steht nicht auf, weil er etwas ganz Neues herstellen will, sondern überall setzt es damit ein, daß er in dem noch vorhandenen Rechtsbestande gestört und zurückgedrängt wird.

Zugleich geschieht ein sehr merkwürdiges Zwischenspiel. Der in Württemberg wegen empörend schlechter Wirtschaft abgesetzte Herzog Ulrich bricht im Februar 1525 mit Schweizer Söldnern in Württemberg ein. Er bezeichnet sich selber als den „Bauer Uli". Er erklärt, er würde Württemberg in die Hand bekommen, sei es durch Bauernschuhe oder Ritterstiefel.

Nach diesen ersten Unruhen ist der Einbruch des Herzogs Ulrich von Württmberg in sein Land aber ein Funken, der das Feuer weiter entfacht, ohne daß er eigentlich ursächlich starken Einfluß auf die anderen Gegenden hätte. Ulrich selber kann sich in Württemberg nicht halten, muß am 15. März wieder aus dem Lande heraus. Aber das Erscheinen eines Landsknechthaufens von Schweizer Söldnern reizt eine große Anzahl von Bauernschaften, auch loszuschlagen. Ab März beginnen die Unruhen, die bis dahin örtlich und uneinheitlich sind, wirklich Form anzunehmen.

Digitized by Google

Zu Leipheim bildet sich am 7. März ein großer Kriegshaufe unter dem Prediger Jakob Wehe. Ein zweiter, der sogenannte Balteringer Haufe bildet sich nicht weit davon. Es ist so nicht nur ein großer Teil von Württemberg, sondern auch das ganze Bodenseegebiet bis ins Donauried hinein bereits im Aufstand.

Die Lage ist für die Herren des Schwäbischen Bundes sehr schwierig. Sie haben so gut wie gar keine Truppen auf den Beinen, und was sie zusammenziehen, die sogenannte „eilende Hilfe", taugt nicht viel, weil vor allem die kleine Ritterschaft teils überhaupt nicht große Lust hat, mitzuziehen, teils aber auch ihre Burgen nicht räumen will, so daß der Truchseß von Waldburg Truppen anwerben muß. Der bayrische Herzog muß in Geldvorlage gehen und wirbt sogar einige hundert albanesische Söldner an.

Die Bauernbewegung dehnt sich inzwischen aus. Zu Memmingen bildet sich am 7. März eine Bauernvereinigung, die die berühmten „Zwölf Artikel" aufstellt; es wird freie Pfarrewahl gefordert, eine Beschränkung des Zehnten insoweit, daß davon nicht nur die Geistlichen unterhalten, sondern auch die Armenpflege bezahlt werden, aber alle unnützen Verschwendungen des Zehnten unmöglich gemacht werden sollen. Die Leibeigenschaft soll aufgehoben werden. Fisch- und Jagdrecht soll den bäuerlichen Gemeinden zurückgegeben werden, ebenso Wald- und Holzbesitz. Die Frondienste sollen nachgeprüft und vermindert, ebenso die sonstigen Abgaben und Dienste vernünftig begrenzt, die sogenannten „Gülten", auf den Höfen liegende Reallasten, nach der Taxe landwirtschaftlicher Sachverständiger herabgesetzt werden, wo sie untragbar hoch sind. Die Allmenden sollen weitgehend zurückgegeben, der verhaßte Todfall ganz abgeschafft werden.

Mit Ausnahme der ersten Forderung sind die Forderungen alle so gemäßigt, daß bei einigermaßen gutem Willen die damaligen Landesfürsten hätten darauf eingehen können. Völlig berechtigt war vor allem

Digitized by Google

Artikel 11, der die Abschaffung des „Todfalles" fordert. Der „Todfall" entsteht ursprünglich aus einem Mißbrauch der alten germanischen Sitte der Grabbeigabe, einem geliebten Toten das beste Stück des Hausrates mit ins Grab zu geben. Als das Christentum kam, machte es daraus einen Anspruch der Kirche auf die schönste Sache, die nicht der tote, „sündige Leib" bekommen sollte, sondern die Kirche, damit für die

Der Bundschuh-Eid

arme Seele gebetet werde. Aus dieser frommen Übung wird sehr rasch ein Recht gemacht. Aus der besten Sache, dem Besthaupt, wird gerade in diesen süddeutschen Klöstern, etwa in Kempten, die Abgabe des gesamten Erbes, soweit es sich um Kinder aus unehelichen Verhältnissen handelt, und der Hälfte, soweit sie aus ehelichen Verhältnissen stammen. Der Todfall ist unerbittlich, im Kloster Hildesheim galt „von Rechts wegen": selbst wenn der Bettler stirbt, muß der Bettelsack dem Kloster gegeben werden.

Digitized by Google

Alle diese Forderungen der zwölf Artikel sind nicht staatspolitisch, sondern in erster Linie Reformvorschläge für die Lage des Bauerntums aus seiner wirtschaftlichen Belastung heraus. Sie sind eingeschränkt durch den zwölften Artikel, der gesagt, falls aus der Bibel nachgewiesen werden würde, daß die eine oder andere Forderung unberechtigt sei, wolle man auch diese streichen. Man sieht hier den Einfluß der Prädikanten und Geistlichen.

Luther hat die Forderung unterstützt und schreibt:

„Fürsten und Herren, sonderlich Euch blinde Bischöfe, tolle Pfaffen und Mönche. Die Zeichen am Himmel gelten Euch, liebe Herre; nichts Gutes deuten sie Euch an. Gott schafft's also, denn man kann noch will man Eure Wüterei länger dulden. Was hülfe es, wenn eines Bauern Acker so viele Gulden als Halme trüge, da die Obrigkeit sich desto mehr nähme und ihre Pracht nur desto größer machte und das Gut verschleuderte mit Kleidern, Prassen, Saufen und dergleichen, als wäre es Spreu."

Wäre nur Luther bei seiner Sache geblieben!

Zugleich verhandelte der Schwäbische Bund mit den Bauern, und es kommt in der Tat zu einem Waffenstillstand bis zum 2. April zu Weingarten mit dem großen, wohlgerüsteten „Seehaufen". Es ist sehr bezeichnend, daß auf der bäuerlichen Seite von vornherein, und zwar gerade bei den Bauern, die ein besonderes Maß von Freiheit sich erhalten haben, Forderungen auftauchen, die über die zwölf Artikel hinausgehen. So fordert etwa der „Schwarzwälder Artikelbrief" Abschaffung aller Klöster und Burgen, und was mit einer wunderbaren, durchaus klaren Formulierung: „da Verrat, Zwang und Verderbnis aus Schlössern, Klöstern und Pfaffenstiftern allezeit aufgewachsen wie Bilsenkraut".

Die Bauern durchschauen bald, daß sie mit dem Waffenstillstand getäuscht werden. Sie beobachten, wie man versucht, die Burgen zu

Digitized by Google

verproviantieren. Die einzelnen Bauernhaufen kündigen daher vorzeitig den Waffenstillstand. Am 26. März schlägt der Baltringer Haufe los, stürmt das Schloß Laupheim, die Burg Schemmerberg des Abtes zu Salmansweiler und stellt sich dem Truchseß von Waldburg zu einigen Gefechten, bei denen der Haufe in die Schwäbische Alb abgedrängt wird. Der Leipheimer Haufe besetzt das Kloster Roggenburg.

Es ist bezeichnend für diese ganze Entwicklung, daß anfänglich gar keine Burg angegriffen wird, soweit sie nicht in geistlichem Besitz ist. Der ganze Stoß richtet sich gegen Kirche und Klöster, so daß der bayrische Kanzler Eck schreibt: es sei so, „daß die Mönche und Nonnen in einer Verhaßtheit wären als die Juden". Gegen sie ging in der Tat die Erhebung ganz besonders.

Jetzt aber rückte der Truchseß von Waldburg an und packte den Leipheimer Haufen vor Leipheim; dieser wird nach schwerem Gefecht auseinandergesprengt, Jakob Wehe und sieben seiner Kameraden hingerichtet. Kennzeichnend ist, daß der Schwäbische Bund den Bauern, mit denen er eben noch verhandelt hat, so das Kriegsrecht plötzlich verweigert, denn entweder behandelt man jemand als Rebellen oder als Kriegsgegner. Man kann aber nicht erst einen Waffenstillstand abschließen, nachher aber gefangen genommene Führer, die man noch eben als Vertragspartner anerkannte, als Rebellen hinrichten lassen, wie es hier geschehen ist.

Die Allgäuer Bauern haben etwa zu gleicher Zeit den Fürstabt von Kempten in die Enge getrieben und ihn zur Kapitulation getrieben. Da rückt der Truchseß, nachdem er acht Tage lang wegen Soldschwierigkeiten mit seinen Truppen warten mußte, gegen den Seehaufen am Bodensee und gegen die Allgäuer an. Es gibt kleine Gefechte und einen größeren Zusammenstoß bei Wurzach, der für die Allgäuer nicht günstig ausgeht. Das Gerücht übertreibt die Verluste ungeheuer.

Digitized by Google

Während dieſer Kämpfe hat ſich der Aufſtand weiter ausgebreitet. Das Kloſter St. Blaſien wird geſtürmt. Der nördliche Schwarzwald ſteht auch auf. Die Hegauer Bauern ſammeln ein Heer, bleiben aber recht unklug mit achttauſend Mann Bewaffneter vor dem kleinen Radolfzell liegen. Jede Landſchaft möchte erſt die Zwingburgen im eigenen Lande brechen, und das hemmt die Zuſammenarbeit.

Zugleich greift die Erhebung nach Franken hinüber, hier teilweiſe ſehr radikal, teilweiſe aber beinahe etwas lächerlich. Ein großer Bauernhaufe rückt ſo nachts auf Schwäbiſch-Hall, Bauern, die ſeit hundert Jahren in keinem Krieg mehr geſtanden haben. Als bei Nacht ein betrunkener Landsknecht von Schwäbiſch-Hall ein Geſchütz losfeuert, läuft der ganze Haufe weg, und man findet bloß die Wagen, auf denen ſie aus Bequemlichkeit die Waffen nachgefahren haben. Ein trauriger Beweis der Entmachtung der deutſchen Wehrkraft!

In der Heilbronner Gegend aber hat der wilde Jäcklin Rohrbach aus Böckingen ſeit langem einen Mittelpunkt der revolutionären Bewegung gebildet. Hier ſammelt ſich eine erhebliche Truppe. Vor allem der Ritter Florian Geyer auf Burg Giebelſtadt bildet einen „ſchwarzen Haufen". Die Odenwälder Bauern ſtehen auf. Ein zweiter großer Haufe ſteht in Württemberg. Florian Geyer bringt die Stadt Heilbronn zum Anſchluß. Hier bildet ſich ein neuer Haufe unter Wendelin Hipler, und jetzt wird die ganze Gegend des alten Herzogtums Franken in den Aufſtand gezogen. Der „helle Haufe" marſchiert auf Würzburg, wie das Lied ſingt: „Der Florian Geyer gen Würzburg zog — Am Fraunberg wohl vor dem Graben — Und mit ihm zogen der Bauern viel — Es waren eitel fränkiſche Knaben . . ."

Im Ansbacher Gebiet regiert Markgraf Kaſimir aus dem Brandenburger Hauſe, ein wenig erfreulicher Herr. Er hat ſeinen eigenen Vater zwölf Jahre auf der Plaſſenburg eingeſperrt und beinahe verhungern laſſen. Die Erhebung in Ansbach beginnt mit einer Anſammlung ziemlich

Digitized by Google

Pulver und Blei für den großen Krieg

Digitized by Google

friedlicher Bauernhaufen am Heſſelberg. Sie werden auseinandergeſprengt. Es kommt darauf zu einer wirklich großen Erhebung, Dinkelsbühl ſchließt ſich an und der Markgraf unterliegt in einem Gefecht. So gibt es einen vorübergehenden Waffenſtillſtand.

In Bamberg brennt ſofort die ganze Gegend. Siebzig Schlöſſer des Biſchofs werden gebrochen. Im Donauried ſammelt ſich bei Deiningen ein Bauernhaufe, der ſich aber wegen Verpflegungsmangel bald wieder auflöſt. Im Bistum Eichſtätt verſuchen die Bauern auch ins bayriſche Gebiet hinüberzugreifen, werden aber vom bayeriſchen Herzog auseinandergeſchlagen. Nun ſchlagen die Flammen nach dem Rhein hinüber. Das ganze Elſaß ſteht auf. Vor Freiburg liegen die Bauern. Die Burg Hohenſtaufen wird beſetzt, eine große Anzahl von Klöſtern und Schlöſſern ergibt ſich.

Im Sundgau bricht eine allgemeine Erhebung gegen die verhaßte öſterreichiſche Regierung in Enſisheim aus. Die Pfälzer Bauern ſtehen auf, ſchlagen den Pfälzer Marſchall von Habern bei Weſthofen und zwingen den Pfalzgrafen zu einem einigermaßen verſtändigen Vertrag. In der Ortenau erzwingen die Bauern einen recht günſtigen Vertrag. Die Wogen der Revolution ſind jetzt nicht mehr aufzuhalten. Mag auch der Truchſeß im Bodenſeegebiet einige Erfolge erringen, wie ein Laufeuer verbreitet ſich die Erhebung und erſcheint mit den äußerſten Spitzen im franzöſiſch ſprechenden Mömpelgard (Monbéliard) und auf der anderen Seite an der ſächſiſchen Grenze und am Bayeriſchen Wald. Das geſamte Oberdeutſchland iſt in hellem Aufſtand — nur das bayeriſche Herzogtum nicht.

Eigenartig iſt die Entwicklung in Württemberg. Hier war von Anfang an die Macht des Landesadels gering, das große Bürgertum, eine ſtarke Honoratiorenſchicht, hatte ſich früh durchgeſetzt. Dieſe bürgerliche, ſehr gemäßigte Schicht ſchaltet ſich nun ein und hier wird der Ratsherr Matern Feuerbacher — wie es in revolutionären Zeiten ſo oft vor-

Digitized by Google

kommt, derjenige, der mitmacht, um zu bremsen. Es wird hier ein sogenannter „heller christlicher Haufe" gebildet und dieser bekommt auch großen Zulauf. Matern Feuerbacher aber selber sagt: „Ich schäme mich, daß ich bei dem gemeinen Volk sein soll", und versucht einen Ausgleich mit der österreichischen vormundschaftlichen Regierung für Württemberg, möchte sich gegenüber den bösen Leuten von Florian Geyers Haufen oder des Jäcklin Rohrbach von Regierungs wegen gern als bäuerlichen Bund anerkennen und mit dem Landesschutz betreuen lassen. Die österreichische Regierung ist unsicher und schwankt, ihr Obervogt Graf Ludwig Helfrich zu Helfenstein auf Schloß Weinsberg von der unverantwortlichen Gruppe der starrsten Reaktionäre lehnt jeden Ausgleich von vornherein ab und beginnt einzelne Bauernhaufen anzufallen. Stuttgart wird noch friedlich besetzt, aber nunmehr — das ist das Schicksal solcher Leute, die bremsen wollen, wenn eine revolutionäre Erhebung im Gange ist — wächst die Empörung dem Ratsherrn Feuerbacher über den Hals. Das Land steht wirklich auf. Der Jäcklin Rohrbacher erscheint mit seinen wilden Gefährten bei den Würtembergern und fährt in die „christliche Vereinigung" des Matern Feuerbacher hinein. Die friedlichen Honoratioren werden überstimmt. Es kommt zum Sturm auf die verhaßte Burg Teck, zur Plünderung von einzelnen unbeliebten Klöstern, zur Belagerung der Burg Hohenurach und zum Angriff auf Weinsberg.

Der Angriff auf Weinsberg ist von dem Grafen Helfrich zu Helfenstein selbst ausgelöst worden. Er war der einzige in der ganzen Gegend, der den Kampf um jeden Preis wollte. Wieder bezeichnend: er ist nicht Angehöriger der alteingesessenen Ritterschaft des Landes, sondern österreichischer Vogt. Es ist Amtsritterschaft, was hier auf Weinsberg sitzt und die den Kampf will. Die Bauern beginnen mit einer Aufforderung zur Kapitulation. Darauf wird von Weinsberg auf den Parlamentär geschossen. Nun wird gestürmt, und der Sturm überrennt die Burg. Auf der Höhe des Burgturms wird der Rest der Besatzung niedergemacht mit

Digitized by Google

Ausnahme derjenigen, die gefangen werden, unter ihnen der Graf Helfrich von Helfenstein. Ohne daß die anderen bäuerlichen Führer gefragt werden, läßt Jäcklin Rohrbach den Grafen Helfenstein und seine Freunde nebst ein paar gefangenen Reitern in eine Mühle wegschleppen. Dort wird über sie ein kurzes Gericht gehalten und sie in die Spieße gejagt. Diese Strafe hat den Makel einer gewissen Ehrlosigkeit. An sich war die Hinrichtung kriegsrechtlich unzweifelhaft in Ordnung. Wer auf Parlamentäre schießt, setzt sich außerhalb jedes ehrlichen Kriegsrechtes und kann keine Schonung mehr erwarten. Politisch aber war es eine ungeheure Dummheit. So wenig die reaktionäre Gruppe um Helfenstein wirklich Anhang innerhalb der Ritterschaft hatte, in diesem Augenblick fühlte diese Ritterschaft sich beschimpft, und die Entehrung brannte ihnen auf der Seele. Die bäuerliche Bewegung hatte an das Ansehen des, gerade weil er sozial absank, doppelt empfindlichen alten Wehrstandes des Reiches gerührt, der sich nun zusammenschloß. Zugleich war es eine Grausamkeit. Der tote Graf Helfenstein schadete den Bauern mehr, als der lebende ihnen je hätte schaden können.

Florian Geyer trennte sich darauf von dem „hellen lichten Haufen", in dem nun die rabiaten Elemente die Oberhand gewannen, so daß Feuerbacher das Kommando niederlegen wollte, was ihm aber nicht glückte. Die Bauern hielten ihn fest, und er wurde so der erste Fall eines von der eigenen Bewegung gefangenen Höchstkommandierenden.

Die Entwicklung stand an sich nicht ungünstig. Am 9. Mai, als der Verfassungsausschuß in Heilbronn zusammentritt, befindet sich eigentlich ganz Württemberg, das ganze Herzogtum Schwaben, das Bistum Würzburg (mit Ausnahme der Stadt und des Marienberges), das Elsaß, der Sundgau, Hegau, Klettgau, Ortenau, Breuchrain praktisch in der bäuerlichen Hand, nur Bayern widersteht noch. Hier in Heilbronn wird auf einer Sitzung am 9. Mai der Weg von den zwölf Artikeln zu dem weitergeführt, was nun notwendig wird, zum Formen einer wirklich

Digitized by Google

staatspolitischen Idee aus dieser großen Erhebung. Und hier zeigt sich, daß doch Männer dahinterstehen, die eine tiefere Überlieferung und ein tieferes Wissen haben, denn das, was hier Wendelin Hipler und eine Anzahl anderer als vierzehn Artikel zur Reichsreform vorschlagen, ist eine große Überwindung der ganzen tragischen Belastungen seit der karolingischen Zeit. Gleiches Recht für alle! 64 Freigerichte mit genauer Kompetenz im ganzen Reich! Ein Kaiser! Abtreten sämtlicher geistlichen Fürsten! Abtreten

Fähnrich und Trommler des Bauernheeres

sämtlicher weltlichen Fürsten! Sie behalten ihren Grundbesitz, aber sie werden nichts anderes als andere Grundbesitzer auch. Eine einheitliche Münze! Ausschließung der römischen Juristen aus jedem Gericht! Ausschließung der Geistlichen aus jeder Mitwirkung in irgendeinem fürstlichen Rat oder in einem kaiserlichen Amte. Die Ritter sollen die von der Kirche zu Lehen genommenen Besitzungen als Eigentum bekommen — damit will man die Ritterschaft gewinnen. Die Kirche soll ihren zusammengeerbten und erpreßten Grundbesitz aufgeben, die Geistlichen bezahlt werden, soweit sie als Seelsorger arbeiten. Wer nicht arbeitet, wird nicht bezahlt.

Das ist eine ganz klare Formulierung, wie sie in ähnlicher Form an zwei anderen Stellen auftaucht. 1526 in der sogenannten Landes-

Digitized by Google

ordnung von Tirol des Michael Gaismayr und auch außerhalb des deutschen Raumes 1533 beim großen jütländischen Bauernaufstand in Dänemark. Hier müssen also einheitliche Formen zugrunde gelegen haben, die aus einer tieferen Quelle stammen als die bloßen lokalen Unruhen.

Luther selber aber hat inzwischen die Stellung geändert. Mit dem Augenblick, wo es dem Truchseß von Waldburg gelungen ist, den Seehaufen zu einem Waffenstillstand zu bringen und auch mit den Allgäuern einen Waffenstillstand zu schließen, veröffentlicht Luther mit einer Vorrede diesen Waffenstillstand, den „Weingartner Vertrag", und erklärt darin schon, „daß unsere Bauernschaft gar keine rechte Sache hat". Wie er nun merkt, daß seine Stimme, die zum Ausgleich mahnt, nicht gehört wird, wie er vor allem deutlich erkennt, daß es im Hintergrund der bäuerlichen Erhebung gar nicht darum geht, die Bibel übersetzt zu haben, sondern darum, das alte Recht wieder herzustellen, da schwenkt er restlos um „wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern". In Luthers Schrift vom 6. Mai donnert er gegen die Bauern los:

„Die Bauern treiben eitel Teufels Werk. — Ihr Aufruhr ist schlimmer als Mord. Darum soll sie zerschmeißen, würgen und stechen, heimlich und öffentlich, wer da kann, wie man ja auch einen tollen Hund totschlagen muß. — Solch wunderliche Zeiten sind jetzt, daß ein Fürst den Himmel mit Blutvergießen besser verdienen kann denn andere mit Beten." Und plötzlich sind alle die Dinge, die er nur einen Monat früher in den zwölf Artikeln gebilligt hat, nicht mehr wahr. Die hohe Belastung der Bauern erkennt er nicht mehr an, in einem Schreiben an Dr. Rühle sagt er: „Joseph hat in Ägypten sogar den fünften Teil des Ertrages eingefordert, und Gott hat sich diese Anordnung gefallen lassen." Mit der Leibeigenschaft ist er durchaus einverstanden, denn „auch Abraham und die Patriarchen hätten Leibeigene gehabt". Und nun ruft er zur

Digitized by Google

Vernichtung der Bauern auf, und genau wie bei der Vernichtung der Albigenser tönt es bei Luther: „Sind Unschuldige darunter, so wird sie Gott wohl erretten. — Lasset nur die Büchsen unter sie sausen." Die Aufhebung der Leibeigenschaft sei „gar räuberisch, weil der Leibeigene damit seinen Leib seinem Herrn nehme".

Also ein restloses Umschwenken auf die fürstliche Seite! Es ist das zugleich eine große Rückendeckung für die fürstliche Gewalt und eine außerordentliche Schwächung der Position des kämpfenden Bauerntums, vor allem in den kleinen Städten, wo überall die protestantische Richtung stark ist.

Inzwischen zieht der Truchseß mit seinem Heer vom Hegau gen Norden, größtenteils deutsche Landsknechte und Ritter, aber auch viel fremdländisches Volk. Es gelingt ihm damit, die Hegauer Bauern vor sich her zu drängen und zu unterwerfen. Dann packt er das innerlich radikalisierte Württemberger Heer unter Matern Feuerbacher und dem radikalen Jäcklin Rohrbacher, der auch kein Feldherr, sondern nur ein leidenschaftlicher Revolutionär ist, vor Böblingen. Das Bauernheer lehnt sich seitlich an die Stadt Böblingen an, leistet auch brav Widerstand, der Anfang der Schlacht geht für den Truchseß verloren. Das Rennfähnlein wird von dem bäuerlichen Fußvolk unter dem Ritter von Schenk glatt abgewiesen. Da gehen mitten in der Schlacht die Böblinger Bürger zum Truchseß über, öffnen dessen Truppen die Tore, und diese fallen nun den Bauern in die Seite. Die Bauern müssen jetzt ihre sehr günstige Stellung räumen. Ihre Unterlegenheit an Reiterei auf offenem Felde rächt sich. Zum Schluß ist es ein wilder, zusammengedrängter Haufe, in dem das Stuttgarter Aufgebot unter Theus Gerber den Restbestand bildet. Am Abend ist alles zusammengehauen.

Es ist eine ungeheure Niederlage. Die Böblinger Schlacht wendet beinahe den Krieg. Nunmehr besetzt der Truchseß erst Württemberg. Mit einem geradezu wütenden Haß wird dieses Land, das an sich bei der

Digitized by Google

Erhebung am wenigsten radikal vorgegangen war, behandelt. Weinsberg und Groß-Bottwar werden verbrannt. 360 000 Gulden Strafgeld, wohl das Vierzigfache des Steuereinkommens, wird dem Lande Württemberg auferlegt.

Parallel mit dieser Schlacht vom 12. Mai bei Böblingen unterliegt Thomas Münzer am 15. Mai bei Frankenhausen. Vor allem erscheint jetzt im Elsaß der streng katholische französische Herzog Anthon von Lothringen aus dem Hause Guise. Er packt das Bauernheer in der Stadt Zabern. Schließlich müssen die Bauern eine Kapitulation annehmen, die ihnen vollkommen freien Abzug sichert. Kaum ziehen sie ab, da werden sie von den französischen und griechischen Landsknechten des Herzogs von Lothringen überfallen. Es kommt zu einem furchtbaren Blutbad vor und in der Stadt, bei dem etwa 20 000 Menschen auf der Strecke bleiben. Zabern brennt fast restlos nieder.

Als aber der Herzog von Lothringen weiterzieht, sperrt ihm noch ein elsässisches Bauernheer mit Schweizer Freiwilligen den Weg bei Kestenholz und Scherweiler. 7000 elsässische Bauern stehen gegen 30 000 lothringische und französische Berufskrieger und halten die Franzosen fast den ganzen Tag auf. Als am Abend die Franzosen die Wagenburg von Scherweiler durchbrechen, liegen dahinter 5000 der elsässischen Bauern. Noch die allerletzten Trümmer ziehen sich bis in die sinkende Nacht hinein fechtend zurück. Unter allen Kämpfen des deutschen Bauernkrieges ist diese Schlacht bei Kestenholz und Scherweiler eine der großartigsten. Sie ist bis zum letzten Mann mit einer prachtvollen Tapferkeit geschlagen worden.

Im Elsaß erfolgt nun ein Blutgericht des Herzogs, und sogleich kommen Abgesandte des Pfalzgrafen mit Geldangeboten, er möchte mit seinen „braven Lothringern" auch über den Rhein kommen und hier die Sache beendigen. „Lotringer, Du vil frumer her" singt ihn ein Dichter an.

Digitized by Google

Der Pfalzgraf bei Rhein bekommt jetzt auch eine moraliſche Unterſtützung. Er hatte bereits ein Abkommen mit ſeinen Bauern geſchloſſen. Da findet ſich Magiſter Melanchthon, der ein Gutachten verfertigt, in dem er ſich auf den Standpunkt ſtellt; die Obrigkeit, die ihr Schwert von Gott habe, könne mit den Untertanen überhaupt kein Abkommen treffen. Wo ein ſolches Abkommen beſtehe, ſei es unbeachtlich. Wo ſich ein Untertan darauf berufe, handele es ſich um Aufruhr; infolgedeſſen müſſe der Pfalzgraf darüber hinweggehen. Der Pfalzgraf ſagt ſich von dem Abkommen los, und ehe die Bauern ſich recht wieder geſammelt haben, werden ſie niedergeworfen.

Zugleich erſcheint der Erzbiſchof von Trier, im allgemeinen von Unruhen im eigenen Lande wenig bedroht, auf dem Plan. Am 28. Mai, d. h. ſechzehn Tage nach der Schlacht von Böblingen, vereinigen ſich der Truchſeß, der Pfalzgraf bei Rhein und der Erzbiſchof von Trier und nehmen das Kreuz an gegen die Bauern. Die Situation iſt für die bäuerliche Seite beinahe verzweifelt. Durch Waffenſtillſtand gebunden ſind der Allgäuer und der Seehaufe. Im wirklichen Kampfe ſteht nur das fränkiſche Heer, das um Würzburg lagert. Dieſe Gruppe hat den letzten Erfolg am 29. Mai. Ein Bauernheer unter Gregor von Burg-Bernheim ſchlägt den Markgrafen Kaſimir von Ansbach in offener Feldſchlacht bei Windsheim und nimmt ihm die ganze Artillerie weg. Aber ändern kann das die Lage nicht mehr.

Denn inzwiſchen liegt das Bauernheer noch immer feſt ſamt dem ſchwarzen Haufen des Florian Geyer, den Würzburger Bürgern und den Maſſen der Bauern aus dem Odenwald. Der Kampf, der ſich hiermit entſpinnt, begann mit ſehr langwierigen Verhandlungen, bei denen es vor allem den Würzburger Bürgern darauf ankam, daß der Biſchof die Feſte Marienberg übergeben ſollte. Der Biſchof verhandelte genau nach der Art der anderen Herren, um Zeit zu gewinnen. Er hatte ſich ſchon zwei Tage vor dem 7. Mai, als ſich die bäuerlichen Heere vor

Digitized by Google

Würzburg versammelten, aus dem Staube gemacht und saß in Heidelberg. Sein Kommandant, der Domherr Markgraf Friedrich von Brandenburg, verfuhr nun in der Weise, daß er dauernd mit den Bauern auf der Grundlage verhandelte: Jawohl, ich bin bereit, alle Vorschläge dem Bischof vorzulegen; aber der Bischof muß erst seine Einwilligung dazu geben. Er gewann einige Tage Zeit. Dann kam der Bischof mit Gegenvorschlägen, bis die Bauern die Taktik erkannten und den Kampf offen aufnahmen.

Die Bauern des Schwarzen Haufens hatten Marienberg stark umlagert, aber Artillerie, die aufgebaut wird, vermag vom Niklasberg aus die Burg nicht wesentlich zu beschädigen. Da reitet Florian Geyer weg, um von Rothenburg aus schwerere Artillerie heranzuholen. Ehe aber diese schweren Stücke da sind, unternehmen in der Nacht vom 15. Mai die Bauern einen schlecht vorbereiteten Sturmangriff, ohne daß irgendeine Bresche geschossen ist. Der Sturmangriff geht über die Vormauern hinweg, bleibt aber im Burggraben liegen. Mindestens 600 Tote der Bauern werden am nächsten Tag aufgelesen, auf der Burg fallen im ganzen nur drei Mann. Es ist eine bitterböse Niederlage, die sich die Bauern durch den übereilten Sturm zugezogen haben. Als Florian Geyer wiederkommt und seine neuen Geschütze aufbaut, ist die Lage kaum zu bessern.

Inzwischen ist aber das Heer des Truchseß' in bedrohliche Nähe gekommen, um diese letzte Erhebung abzuwürgen. Der Ritter Götz von Berlichingen, den der „helle Haufe" in Württemberg an seine Spitze gerufen hatte, ohne ihm viel zu vertrauen, wird beauftragt, das Heer des Truchseß' abzufangen. Götz von Berlichingen genoß ein starkes Ansehen bei den Bauern, aber nur deswegen, weil er bei Rittern und Klöstern unbeliebt war. Er war tatsächlich ein anerkannter alter Räuber und Schnapphahn, und die Unbeliebtheit bei Klöstern und seinen eigenen ritterlichen Genossen ging weniger darauf zurück, daß er in erster Linie

Digitized by Google

Brandmeiſter der Landsknechte

Digitized by Google

ein Mann des Volkes war, sondern daß er aus dem Fehdewesen ein Gewerbe machte und im eigenen Kreise auf das unangenehmste auffiel. Daß er nebenbei kriegerische Fähigkeiten hatte, die er mit all seinen kleinen und großen Raubzügen persönlich eingehend geschildert hat, soll nicht bestritten werden. Dem Bauernheer hatte er sich zur Verfügung gestellt — und man hatte ihn geholt. Auch dort übrigens, wo er richtige Ratschläge gab, etwa, man sollte sofort große Teile des kirchlichen Besitzes an kleine und größere Ritter weggeben, um diese zu gewinnen, hörte man nicht auf ihn. Auf der anderen Seite räuberte er selber bei der Plünderung des Klosters Amorbach mit und tat nichts, um die an sich schwankende Disziplin der bäuerlichen Haufen zu heben, weil er selber mitrauben wollte. Innerlich schwankend und mehr und mehr den eigenen Vorteil suchend, war er als Oberführer ganz ungeeignet.

So wird Götz von Berlichinger dem Truchseß entgegengeschickt. Der Marsch geht durch Gebiete, die von der bäuerlichen Sache bereits wieder abgefallen sind, durch die Gebiete, wo die Angst vor dem „Rennfähnlein" des Truchseß groß ist. Schon während des Anmarsches zerstreut sich ein erheblicher Teil des bäuerlichen Heeres. Außerdem marschiert Götz von Berlichingen so, daß er zwei große Bauernhaufen in der Nähe geradezu umgeht, so daß er sie nicht heranziehen kann. Schließlich flieht er bei Nacht und Nebel aus dem Lager und läßt sagen, die Zeit, für die er zum Oberbefehlshaber ernannt worden sei, sei gerade abgelaufen, und man habe nicht mit ihm wegen der Verlängerung verhandelt. Selbstverständlich ein reiner Trick, um das eigene Fell zu retten!

So stand etwa das Restheer der Bauern mit 8000 Mann am 2. Juni bei Königshofen an der Tauber. In der Nacht vom 1. zum 2. Juni sahen sie bereits die Lagerfeuer des bündischen „Heeres vom Truchseß" weit ausgedehnt flammen. Bei guter Führung wäre es wohl möglich gewesen, dieses auseinandergezogene Heer, das die Nähe des Gegners nicht vermutete, zu überrumpeln. Die Gelegenheit geht vorbei, weil kein

Digitized by Google

richtiger Führer an der Spitze steht. So erfolgt am Nachmittag um vier Uhr die Schlacht im offenen Felde. Das bäuerliche Heer wird geworfen, Tausende gehen zugrunde. Ein Restbestand schlägt sich in einen Wald und ficht hier mit einer heldischen Tapferkeit bis zum Ende für eine nun vollkommen verlorene Sache. Die Reiter des Truchseß' haben den Wald umgeben, Tausende von Büchsenschützen dringen ein, aber der Rest hält sich wirklich bis zum bitteren Ende, das Heer geht unter, auch die letzten Trümmer werden vernichtet.

Florian Geyer liegt noch immer vor Würzburg und wird durch die falsche Meldung, das Heer des Götz von Berlichingen sei noch intakt, getäuscht. Er zieht ihm so nach und wird vor Giebelstadt, seiner heimatlichen Burg, gepackt. Es kommt zu einem schweren Kampf, aber der größte Teil seiner Leute unterliegt rasch. Er selbst schlägt sich in die alte Burg Ingolstadt und verteidigt sie mit einer wilden Tapferkeit, so daß schließlich 230 Leichen von den vielleicht 600 Mann in der Burg liegen. Bis in einen Keller hinein, der verrammelt wird, wehrt sich der Schwarze Haufe des Florian Geyer, wirklich die eigentliche Kerntruppe der bäuerlichen Revolution, und ficht hier bis zum bitteren Ende. Aber auch noch aus diesem Gemetzel kommt Florian Geyer mit einigen Getreuen heraus, vermag sich durchzuschlagen und wird erst am nächsten Tage, wie man sagt, von bündischen Reitern unter seinem eigenen Schwager eingeholt. Hier auf dem Felde Kimpar bilden diese letzten Männer des „Schwarzen Haufen" ein Viereck, zum Schluß nur noch einen Igel, wie in altdeutscher Zeit, und lassen sich alle zusammen totschlagen. Es kommt kein einziger heraus. Hier fällt die Fahne der bäuerlichen Erhebung.

Was nun kommt, ist nur noch das traurige Ende. In Würzburg marschieren die bündischen Truppen ein. Der Bischof kommt wieder und vereinnahmt 218 000 Gulden Strafgelder. 118 Bauern und Würzburger Bürger werden in den ersten beiden Tagen in Würzburg hingerichtet.

Digitized by Google

Und dann fährt der Bischof im Lande herum, und es gibt kein Dorf und kein Städtchen, in dem nicht hingerichtet wird.

Am wütendsten führt sich Markgraf Kasimir von Ansbach auf. In Kitzingen läßt er 75 Bürgern die Augen ausstechen und verbietet, die unglücklichen Menschen zu verbinden und zu führen. In Markt Burgl werden 43 Menschen enthauptet. 200 000 Gulden erpreßt er aus seinem kleinen Land. In Rothenburg werden 121 Mann geköpft.

Die rheinpfälzischen Bauern werden bis Mitte Juni endgültig auch unterdrückt. Bei Pfeddersheim stellen sie sich zur Schlacht und werden geschlagen. Der Breisgau wird besetzt. Im Sundgau erscheint die österreichische Regierung wieder und macht, selbst nach der Chronik eines durchaus kaiserlichen Chronisten, Ensisheim zu einer wahren Schlachtbank. Im Frühjahr 1526 bricht hier die Pest aus, weil die Kirchhöfe mit den Leichen der Hingerichteten überfüllt sind.

Nur der Allgäu steht noch, und jetzt wendet sich das Kreuzheer gegen den Allgäu. Hier stehen noch 20 000 Bauern, die wehrhafteste Truppe der ganzen Gegend, teilweise gut ausgerüstet. Vielleicht hätte hier noch eine Wendung kommen können. Allerdings zieht von Italien der größte Feldherr des Reiches, Georg von Frundsberg, mit Landsknechten heran. Immerhin — sowohl der Truchseß wie Frundsberg zusammen sind dem Allgäuer Heer kaum gewachsen. Frundsberg gibt sich bei all seinen sonstigen Verdiensten für eine recht schmutzige Sache her, und ihm gelingt es, durch Bestechung von zwei Bauernführern den Allgäuer Haufen zur Auflösung zu bringen. Die bestochenen Bauernführer, Walter Bach und Kaspar Schneider, ziehen ab und fliehen mit dem Geld über die Schweizer Grenze. Stehen bleibt der Sohn des Mannes, den einst vor vierzig Jahren die Bauern zum Kaiser gesandt hatten, um sich über den Fürstabt von Kempten zu beklagen, und der auf dem Wege ermordet worden war, der sogenannte „Knopf zu Luibas". Wie es einst angefangen hat, geht es zu Ende. Auf dem Kollenberg hält sich dieser Haufe

Digitized by Google

so lange, bis er ausgehungert ist und schließlich die Waffen strecken muß. Die meisten Führer werden gefangengenommen und hingerichtet, 18 Hauptleute geköpft und weitere gehenkt. Der Knopf von Luibas kann noch entfliehen, gerät aber in die Hände einer kleinen Stadt, die ihn ausliefert, und der Fürstabt von Kempten läßt ihn erst halb zu Tode foltern und dann köpfen. Die Schwarzwälder werden dann auch nach einem Gefecht an der Hilzinger Steige unterdrückt. Ihrem Prediger Hans Reethmann lassen die Sieger die Augen mit einem eisernen Löffel aus dem Kopf kratzen.

Die große Flamme der deutschen Revolution ist in Oberdeutschland ausgetreten. Hunderttausend Tote liegen auf dem Felde und den Richtstätten. Der Leibhenker des Truchseß von Waldburg rühmt sich, allein zwölfhundert Bauern gehenkt und geköpft zu haben. Aber es geht noch ein jahrelanges Morden hinterher. Noch zehn, fünfzehn Jahre später kommen Festnahmen und Hinrichtungen wegen Beteiligung am Bauernkriege vor. Das Waffentragen wird den Bauern verboten. Wo die Dörfer aufgestanden sind, werden ihnen ewige Strafgelder auferlegt. Die alten Lasten werden weiter erschwert, höhnisch der Bauer hinabgerissen. In Raunau bei Ulm müssen die Bauern wochenlang einen Schleier, woanders nur einen halben Bart tragen. Ganze Ortschaften der besonders an der Erhebung beteiligten Gegenden, auch die unmündigen Kinder, werden auf der Stirn gebrandmarkt. Und es kommt alles wieder. Als das große Morden zu Ende ist, schreibt die Zimmerische Chronik, sitzen die Äbte zu St. Georg und zu Alpirsbach zusammen, „und da gingen die Gastereien um und um, bald zu dem einen, bald zu dem anderen. Sie brachten eine neue Manier auf, die sie das „maislen" nannten, sie schmissen sich mit Kuchenfetzen und beschütteten sich mit unsauberem Wasser."

Während in Würzburg ein junger Bauer, ehe er hingerichtet wurde, klagte: „Weh, daß ich sterben soll und habe in meinem Leben mich nur

Digitized by Google

zweimal an Brot satt gegessen", werfen sich die Herren Kirchenfürsten mit Fluchen und hohnlachen.

Es wird alles in die Tiefe gedrückt. Die alte Kirche kommt wieder, und ein zahm gewordenes lutherisches Hofpredigertum erscheint wieder, und beide sind gegen den Bauern sich wieder ganz einig. Der eigentliche Sieger ist der Landesherr, und zwar der kleine, geworden. Der eigentliche Verlierer ist der deutsche Kaiser, das Deutsche Reich; denn ein bäuerlicher Erfolg hätte die kaiserliche Macht ungeheuerlich gestärkt. Verlierer ist auch der Ritteradel, der nun von den Fürsten völlig abhängig wird und vielfach zum Hofadel herunterfinkt, dessen Bedeutung zu Ende ist, und der auch nie wieder in Süddeutschland irgendeine Rolle spielen konnte,

Die Tragödie liegt aber noch tiefer. Es ist ein großer Sieg des Judengeistes über den deutschen Geist. Im Namen des Alten Testamentes hatte man den deutschen Bauern den Zehnten in der karolingischen Zeit auferlegt. Im Namen des Alten und Neuen Testamentes hatte man seinen freien Odalshof zum „precarium", zum fronpflichtigen Scharwerkshof, gemacht. Im Namen der lutherischen Auslegung der Bibel und der von Jahwe eingesetzten Obrigkeit zerschlug man die Erhebung für die Freiheit des Deutschen Reiches, für die Einheit des deutschen Volkes und für die Wiederherstellung des alten Rechts. Im Namen des Judengeistes würgte man den germanischen Geist ab.

Aber man hat ihn nicht töten können. Wo immer die Toten gefallen sind, da erzählt die Volkssage, daß sie in den Nächten weiterziehen und im Berge warten. Und doch! Heute packt uns wohl alle, wenn wir vom Siege des Hakenkreuzes und des Gedankens von Blut und Boden auf jene Kämpfer zurückschauen irgendwo die tiefe Ergriffenheit vor der Lebenskraft unseres Volkes, die nicht sterben kann, vor dem Siege des Lichts über die Finsternis und zugleich die tiefe Dankbarkeit vor dem Führer, der es ermöglicht hat, daß dieses deutsche Volk aus der Tiefe in der es lag, auferstehen konnte bis zur heutigen Höhe, daß der

Digitized by Google

Odalsgedanke ſiegte, daß die deutſchen Höfe in Freiheit und Recht eigener Art und eigenen Weſens ſtehen, und daß der Judengeiſt, wo immer er aufgetreten iſt und wo immer er auftritt, ſeine große Niederlage erlitten hat, über deren vollkommene Bedeutung er ſich erſt klar wird. Wir werden dafür zu ſorgen haben, daß ihm dieſe Niederlage gnadenlos, in klarem Wiſſen um die letzten Gründe dieſes Kampfes, noch weiter gründlichſt zu Gemüte geführt wird, und unſer Volk den großen Grundgedanken, den tauſendjährigen Kampf um arteigene Weltanſchauung und arteigenes Recht, in unſerer Geſchichte erkennt, von dem der Heldenkampf und das Trauerſpiel von 1525 nur ein Ausſchnitt war.

Digitized by Google

In der gleichen Buchreihe erschien:

HERMANN HASS

König der Bauern

Nicht nur in die Agrarpolitik des großen Preußenkönigs führt die Arbeit von Hermann Haß ein. Von seiner Bauern- und Landbaupolitik ausgehend, gibt sie ein einprägsames Bild von seinem gesamten staatsmännischen Wollen, seinen politischen Leitgedanken, seiner Persönlichkeit. Dabei wird die Agrarpolitik bewußt als Glied in dem organisch aufgebauten und lückenlos durchdachten politischen System Friedrichs gesehen und dargestellt. Das Buch, das auf den eigenen Schriften des Königs und den großen biographischen Werken aufbaut, zeichnet sich durch eine klare und allgemeinverständliche Sprache aus. Es ist daher geeignet, breite Volksschichten mit den denkwürdigen politischen Taten und Gedanken eines der Größten der deutschen Geschichte bekanntzumachen. Die zahlreichen und ausführlichen Zitate der königlichen Kabinettsordres und Verfügungen können diesem Zweck in besonderem Maße dienen.

Udo Froese
in „Raumforschung und Raumordnung"

In farbigem Einband, reich bebildert 2,50 RM

Verlag Blut und Boden / Reichsbauernstadt Goslar

Digitized by Google

In der gleichen Buchreihe erschien:

HERMANN VON BOTHMER

Germanisches Bauerntum in Nordfrankreich

Die lebensgesetzliche Bedeutung des Bauerntums als Mehrer des Volkes wird in den Ländern der westlichen Demokratien bewußt außer acht gelassen. Frankreich, das geburtenärmste Land, nimmt, um die bevölkerungspolitischen Schwierigkeiten zu überwinden, Zuflucht zu blutsfremden Negern und Arabern, so daß die Bastardisierung der „Grande Nation" bereits erschreckende Fortschritte gemacht hat. — In seinem Buch zeigt nun Hermann von Bothmer, daß Frankreich noch über Gebiete mit einem Geburtenüberschuß verfügt, und zwar sind es die Departements in Nordfrankreich, in denen sich flämische Bauern als Nachkommen des germanischen Bauerntums befinden. Durch eineinhalb Jahrtausend hat die Nordwestecke Frankreichs ihr germanisches Gepräge bewahrt. Sie ist die fränkischste unter den vielen Landschaften Frankreichs und hat in all ihren Lebensformen altertümliche Überlieferung bewahrt und behütet. Selbst dort, wo die Muttersprache längst verlorenging, zeugen noch Brauchtum und leibliche Gestalt des Bauerntums von der germanischen Herkunft des Volkes. — Das äußerst aufschlußreich und interessant geschriebene Buch weist auch darauf hin, daß die französische Regierung in bewußter Politik nicht auf diese Blutreserven zurückgreift, da man die Flamen „wegen ihrer geschichtlichen Vergangenheit" als zu belastet empfindet.

In farbigem Einband, mit Bildern und Karten 2,50 RM

Verlag Blut und Boden / Reichsbauernstadt Goslar

Digitized by Google

Dr. GUSTAV RUHLAND

System der politischen Ökonomie

Bearbeitet von Günther Pacyna

475 Seiten, Ganzleinen 6,50 RM.

Ruhland darf mit Recht als Künder und Vorkämpfer einer volksverbundenen, bodenverwachsenen Wirtschaftspolitik angesprochen werden. Sein Lebenswerk, das volkswirtschaftliche Lehrbuch des neuen Deutschland, dreißig Jahre planmäßig von den Gegnern dem Buchhandel entzogen, wurde durch den Reichsbauernführer dem deutschen Volke wiedergegeben.

ERNST MORITZ ARNDT

Agrarpolitische Schriften

hrsg. von W. O. W. Terstegen

460 Seiten, Ganzleinen 6,50 RM.

Ernst Moritz Arndt bildet in seinen Schriften für und über das Bauerntum eine unerschöpfliche Quelle für alle, die sich mit der Geschichte des deutschen Bauern beschäftigen. Eine ganze Reihe der hier veröffentlichten Abhandlungen war selten oder schwer zugänglich geworden.

JOHANN VON LEERS

Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland

22 Bilder, 700 Seiten, Ganzleinen mit Goldpräg. 12,50 RM.

Eine eingehende und alle Zusammenhänge erfassende Darstellung der Geschichte des deutschen Bauerntums von der Frühzeit bis zur Gegenwart

HEINZ HAUSHOFER — JOHANN VON LEERS

Baiern führen den Pflug nach Osten

40 Bilder, 8 Karten, 268 Seiten Ganzleinen 6,85 RM.

Die Kolonisation des deutschen Südostraumes durch bairische Siedler findet hier eine eingehende Darstellung, die den Blick in die Geschichte der Ostmark zu einer weiten Schau über eine große Vergangenheit in eine große Gegenwart macht.

Verlag Blut und Boden / Reichsbauernstadt Goslar

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HD653
.D48

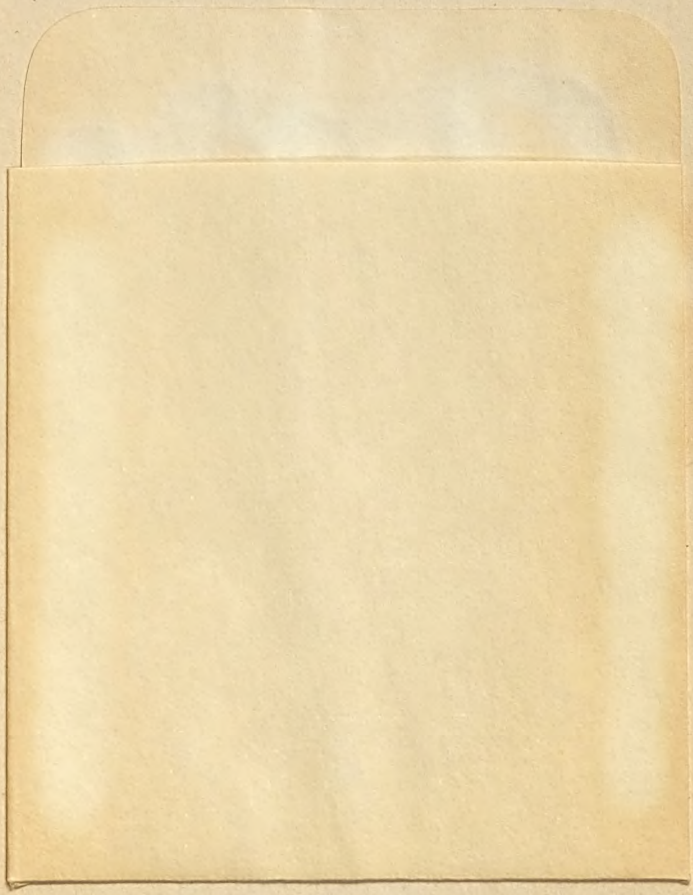

Digitized by Google

ALF Collections Vault
3 0000 099 441 630

Digitized by Google